



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
über die Einschau in die Gebarung der**

Stadtgemeinde

Enns

2023-365528



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz, Kärntnerstraßen16

Herausgegeben:

Linz, im September 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit vom 9. November 2023 bis 23. Jänner 2024 durch 3 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Enns vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Enns und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Stadtgemeinde Enns umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE.....	16
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
GELDVERKEHRSSPESEN	20
KASSENKREDIT	20
RÜCKLAGEN.....	20
LEASING/HAFTUNGEN.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN.....	22
PERSONALEINSATZ.....	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	23
REINIGUNGSDIENST	24
GLEITZEITREGELUNG	25
FERIALARBEITSKRÄFTE	26
GEHALTSZULAGEN.....	26
EDV-KOORDINATOR.....	26
ÜBERSTUNDEN.....	26
ÜBERSTUNDENPAUSCHALE	27
HEIZZULAGE.....	27
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	27
SCHULFREMDE VERANSTALTUNGEN	28
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	28
BEREITSCHAFTSDIENST	28
URLAUB	28
ORGANISATION.....	29
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN.....	29
BAUHOF	30
GEMEINDESTRÄßEN.....	31
ALTSTADTERHALTUNG UND ORTSBILDPFLEGE.....	32
STRÄßENREINIGUNG	32
WINTERDIENST.....	32
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	33
WASSERVERSORGUNG	33
ABWASSERBESEITIGUNG.....	35
KINDERGARTEN.....	37
KINDERGARTENTRANSPORT	39
KRABELSTUBE.....	40
SCHÜLERAUSSPEISUNG	42
ENNSER STADTHALLE.....	43
SPORTHALLE.....	44
FREIBAD	45
MUSEUM LAURIACUM.....	47

WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	49
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	49
VOLKSSCHULE UND MITTELSCHULEN	50
NACHMITTAGSBETREUUNG	50
GASTSCHULBEITRÄGE	51
LANDESMUSIKSCHULE	51
CITY-TAXI	52
ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK	52
STADTMARKETING UND TOURISMUSFÖRDERUNG	53
STADTFRIEDHOF	54
FEUERWEHRWESEN	54
VERSICHERUNGEN	55
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	55
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	56
INSTANDHALTUNGEN	56
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	57
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	58
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	59
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	59
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	59
GEMEINDEVERTRETUNG	60
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	60
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	61
INVESTITIONEN	62
INVESTITIONSVORSCHAU	62
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	63
GEMEINDESTRASSENBAU	63
STADTGESCHICHTEMUSEUM	63
STADTBETRIEBE ENNS GMBH	64
ALLGEMEINES	64
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE	64
SCHLUSSBEMERKUNG	66

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Stadt, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Festzustellen war, dass die Stadt im Prüfungszeitraum stets eine hohe freie Finanzspitze auswies. Das beträchtlich bessere Ergebnis im Jahr 2022 war vorrangig auf höhere Ertragsanteile sowie Kommunalsteuereinnahmen zurückzuführen.

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 konnten durch vermehrte Einzahlungen in der operativen Gebarung – im Verhältnis zu den Investitionen – hohe Mittelzuflüsse generiert werden. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Stadtgemeinde Enns über finanzielle Handlungsspielräume verfügt. Dies zeigen auch die positiven Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit.

Laut Voranschlag 2023 sinkt die Sparquote auf rund 7 % und wird sich voraussichtlich aufgrund der steigenden Personalkosten im Jahr 2024 nochmals verringern. Der genannte Zielwert der Sparquoten von 15 % gilt als wesentlicher Indikator dafür, dass Städte bzw. Gemeinden auch langfristig Investitionen bzw. Schuldentilgungen weitgehend ohne Rücklagenauflösungen bzw. Darlehensaufnahmen tätigen können. Zwar zählt die Stadtgemeinde Enns zu den finanzkräftigen Gemeinden mit einem hohen Kommunalsteueraufkommen, dennoch sollten die Kennzahlen „Öffentliches Sparen“ und „Freie Finanzspitze“ als Ziel- und Steuerungsgröße jährlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und dahingehend Haushaltskonsolidierungen angestrebt werden.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lagen keine Ausnahmen vor.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei rund 80 bzw. rund 200 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 10 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze und auch mehrfach verbauter Wasserzähler.

Die Stadtgemeinde Enns hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Stadtgemeinde Enns, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Zahlungen für Pensionen) stiegen bis auf 10.973.320 Euro (2022), was im Schnitt 30,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2023 sind Personalkosten von 11.745.300 Euro budgetiert.

Der Personaleinsatz für die Reinigung stellte sich bei einigen Gebäuden als hoch dar. Ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept könnte Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz bringen.

Der Stadtrat sollte im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine flexible Dienstzeitregelung beschließen, ansonsten wäre der Gemeinderat zuständig. Die flexible Dienstzeitregelung sollte unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und in Anlehnung an eine im Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung erfolgen.

Die Gemeinde nahm keine Kürzungen bei hohen Resturlaubsständen vor. Die Verfallsbestimmungen für Urlaubsreste gemäß § 122 Oö. GDG 2002 sind zu beachten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Aus der Kostenrechnung ergab sich für das Jahr 2022 eine Kostendeckung von rund 107 %. Hingegen wird ab dem Jahr 2023 keine vollständige Kostendeckung (rund 85 %) erreicht. Begründet wird dies ua. durch eine Änderung der Berechnungsmethode von internen Leistungserlösen (Vergütungen) aber auch durch diverse Kapitalkosten (beispielsweise kalkulatorische Wagnisse), die nicht in den Rechenwerken dargestellt werden. In der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum keine Gebührenanpassung. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Stadtgemeinde Enns bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gerechter verteilt.

Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat hat mit Ende 2022 die Kanalgebührenordnung neu erlassen. Die Kanalbenutzungsgebühr bemisst sich alleine nach dem Verbrauch. Eine Grund- bzw. eine Mindestverbrauchsgebühr setzte die Gemeinde nicht fest. Die Stadtgemeinde Enns sollte in der Kanalgebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe sich an der Benutzungsgebühr für den Durchschnittsverbrauch einer Person orientieren sollte.

Kindergarten

Die Zuschussleistungen der Stadtgemeinde Enns lagen in den Jahren 2020 und 2021 je Kind bei durchschnittlich rund 5.100 Euro pro Jahr. Im Folgejahr stieg der Zuschussbedarf auf rund 5.600 Euro. Im Prüfungszeitraum war eine Vollauslastung in den gemeindeeigenen Kindergärten gegeben. Dennoch war ein sehr hoher Zuschussbedarf gegeben, der um rund das Doppelte über dem gemeindespezifischen Vergleichswert lag.

Der prüfenden Stelle ist bewusst, dass der Stadtgemeinde Enns ua. aufgrund der ausgedehnten Öffnungszeiten und der intensiven Sprachförderung zusätzliche Ausgaben entstehen. Dennoch sollten die insgesamt hohen Zuschüsse kritisch hinterfragt werden, da auch die Planungswerte für die kommenden Jahre eine ausgabenseitige Dynamik zeigen. Aus finanzieller Sicht ist es deshalb notwendig, dass kostendämpfende Maßnahmen gesetzt und vorhandene Einnahmepotenziale genutzt werden. Darüber hinaus ist auf eine bedarfsgerechte Führung im Hinblick auf das eingesetzte Personal zu achten.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport hob die Gemeinde im Jahr 2022 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von rund 34 Euro je Kind ein. Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung im Jahr 2022 bei 88 Euro je Kind und Monat. Die Stadtgemeinde Enns hat die derzeitige Abwicklung des Kindergartentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsausmaß) zu überprüfen.

Krabbelstube

Der Zuschussbedarf je Kind und Jahr lag bei durchschnittlich rund 9.900 Euro, welcher den Richtsatz für die Kosten gemeindeeigener Einrichtungen um mehr als das Doppelte übersteigt, obwohl im gesamten Prüfungszeitraum fast ausschließlich Regelgruppen bestanden. Ebenfalls wie beim Kindergarten sollte sich die Stadtgemeinde Enns mit Gegensteuerungsmaßnahmen befassen, um die ausgabenseitige Dynamik des Zuschussbedarfs einzugrenzen. Eine Möglichkeit besteht in der Analyse des Personalbedarfs unter Einbeziehung einer externen Begleitung. Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Ennser Stadthalle

Der Saal kann stundenweise gemietet werden, wobei auch Stundensätze für Nebenkosten (Hallentechniker, Reinigungspersonal) in der Tarifordnung festgelegt sind. Ennser Vereine wird bei nicht gewerblichen Veranstaltungen ein Preisnachlass von 75 % gewährt. Dies betrifft auch den kleinen Saal, für den ebenfalls ein Preisnachlass für Ennser Vereine gewährt wird. Dies widerspiegelt auch die geringen Leistungserlöse.

Festgehalten wird, dass neben dem Normaltarif ein Tarif für Ortsvereine nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die Stadtgemeinde Enns hat die bestehende Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume“ zu überarbeiten.

Auch in der Sporthalle sowie in den Turnsälen in den Pflichtschulen wird den Ennser Vereinen bei nicht gewerblichen Veranstaltungen ein Preisnachlass von 75 % gewährt. Auch diese Tarifordnungen sollten im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes überarbeitet werden.

Freibad

Die Einrichtung verzeichnete jährlich Fehlbeträge von rund 338.100 Euro (2020), rund 360.100 Euro (2021) und rund 328.200 Euro (2022). Im Budget 2023 ist ein Defizit von 276.000 Euro vorgesehen. Die größten Kostenfaktoren waren im Jahr 2022 die Personalkosten mit rund 43 % sowie die Betriebskosten (Strom, Wärme, Benützungsgebühren für Abwasserbeseitigung etc.), die rund 38 % der Gesamtaufwendungen banden.

Im Jahr 2022 lag der Ausgabendeckungsgrad bei 18 %. Der Tarif einer Tageskarte einschließlich der Ermäßigungen für das Freibad sind gegenüber vergleichbaren Freibädern als niedrig anzusehen. Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Freibad sollten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich, die Tarife um mindestens 10 % zu erhöhen. Auch sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 40 % des Vollpreises festgelegt werden.

City-Taxi

Mit dem Ennser City-Taxi besteht für Bürger:innen mit Hauptwohnsitz in Enns eine kostengünstige Möglichkeit der Beförderung im gesamten Stadtgebiet einschließlich Kernzone Ennsdorf. Die Verkehrseinrichtung City-Taxi belastete im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 das Stadtbudget mit jährlich rund 46.400 Euro. Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Ausgaben von 65.900 Euro aus.

Die bürgerfreundliche Einrichtung der Stadt, die sozial schwächer gestellte Personen anspricht, wird grundsätzlich positiv gesehen. Das Modell City-Taxi sollte verstärkt für Sozialaktivpassbezieher sowie für auf Hilfe angewiesene Menschen verwendet werden und auf Jugendliche abzielen.

Stadtfriedhof

Die Gebarung des Stadtfriedhofs wies im gesamten Prüfungszeitraum eine kontinuierliche Steigerung des Defizits aus (12.200 Euro im Jahr 2020 bis 71.700 Euro im Jahr 2022). Für das Jahr 2023 ist ein Defizit von rund 83.700 Euro präliminiert. Die Vergütungsleistungen an

den Bauhof betrogen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 118.300 Euro pro Jahr. Dies entspricht dem ganzjährigen Einsatz von rund 2 vollbeschäftigten Bediensteten. Der Umfang des Personaleinsatzes ist zu hinterfragen. Im Prüfungszeitraum bildete sich eine Arbeitsgruppe, die Entwicklungsmöglichkeiten und Ideen für eine ökologisch nachhaltige Friedhofsgestaltung besprach.

Es wird empfohlen, Maßnahmen für eine Verringerung des Personaleinsatzes (zB pflegeleichtere Bepflanzung) in die Entwicklung des Friedhofs einfließen zu lassen. Für den Betrieb des Friedhofs sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden.

Aufschließungsbeiträge

Parzellen 493/5, 1138/29 und 1167/38

Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabensprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Parzelle 322/4

Die Parzelle mit der Nummer 322/4 liegt ebenfalls im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- und Kanalstrang. Für dieses Grundstück waren bis zum Jahr 2009 Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen zu ersehen, wobei die Stadtgemeinde Enns diese nachfolgend ohne ersichtliche Gründe nicht mehr vorschrieb. Da das Grundstück nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Die Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr beträgt jährlich 12 Cent bzw. 28 Cent je m². Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent (Wasser) und 66 Cent (Kanal) angehoben werden. Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 und auch die Jahre zuvor keine Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr in den Rechenwerken zu ersehen waren, obwohl grundlegend in den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen ist.

Parzellen 1016/1 und 1670/69

Die oa. Parzellen liegen im Bauland, sind unbebaut und an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz angeschlossen. Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) wäre hierzu eine Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben gewesen. Da im Prüfungszeitraum generell keine Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr zu ersehen waren, sollten sämtliche Grundstücke im Bauland (angeschlossen und unbebaut) auf Plausibilität überprüft und in weiterer Folge die Bereitstellungsgebühr entsprechend vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Stadtgemeinde Enns weist im AGWR insgesamt rund 100 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für rund 60 Einträge liegen Baubewilligungsanzeigen aus den Jahren zwischen 2017 und 2023 vor. Die restlichen der älteren Bauvorhaben betreffen zum Großteil Zu- und Umbauten, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. In der Praxis wird temporär die Zusendung der Baufertigstellungsanzeigen einschließlich Unterlagen direkt an das Finanzamt gelebt, wobei im Zuge von Stichproben vereinzelt Unschärfen zu ersehen waren.

Die Stadtgemeinde Enns sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind. Da ein gewisser Anteil der Bauausführungen voraussichtlich beendet ist, sollte in Hinkunft zeitnah bereits nach Baubeginn mit den einzelnen Objekteigentümern das Einvernehmen hergestellt werden.

Investitionen

In der investiven Gebarung tätigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 10.670.300 Euro. Die Vorhaben zeigten im Prüfungszeitraum stets ausgeglichene Ergebnisse. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die Stadtgemeinde Enns investierte im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 neben der Siedlungswasserwirtschaft und dem Straßenbau vor allem in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie in den Hochwasserschutz.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen von insgesamt rund 26,3 Mio. Euro vorgesehen, wobei die Jahre 2023 und 2026 negative Salden (Saldo 3) von rund 2.031.100 Euro bzw. 3.337.600 Euro zeigen. In diesen Jahren können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht durch operative Überschüsse bedeckt werden und es muss auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen werden. Speziell der Neubau der Feuerwehrezentrale wird neben einer Rücklagenentnahme auch eine Darlehensaufnahme benötigen.

Stadtbetriebe Enns GmbH

Die Stadtbetriebe Enns GmbH (SBE GmbH) steht zu 100 % im Eigentum der Stadtgemeinde Enns. In der „SBE GmbH“ befinden sich die Dreifachsporthalle, die Volks- und Musikmittelschule, sowie der Kindergarten und die Krabbelstube „Hand in Hand“. Die Gesellschaft wies im gesamten Prüfungszeitraum einen Bilanzgewinn von jährlich durchschnittlich rund 587.000 Euro aus. Eine Gewinnentnahme führte die Gemeinde nicht durch. Im Hinblick auf den bestehenden Bilanzgewinn wird die Rückführung der nicht benötigten liquiden Mittel – sofern diese mittelfristig nicht benötigt werden – in den Gemeindehaushalt empfohlen.

Aufgrund der vorzeitigen Tilgung des variabel verzinsten Darlehens für die Volksschule in Höhe von rund 1.023.000 Euro, verringerten sich die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 auf rund 1.913.000 Euro. Die dafür benötigten Finanzmittel stellte die Stadtgemeinde Enns in Form eines Gesellschafterzuschusses zur Verfügung. Im Gegenzug dazu, sollen die noch nicht geflossenen LZ- und BZ-Mittel bei der Stadtgemeinde Enns verbleiben. Im Prüfungszeitraum stellte der Gemeindehaushalt jährlich einen durchschnittlichen Zuschuss von rund 163.200 Euro zur Verfügung.

Durch Umsatzerlöse (Miete) konnten Einnahmen von durchschnittlich rund 199.000 Euro pro Jahr erzielt werden. Die „SBE“ hat der Stadtgemeinde Enns sämtliche Kosten (Mieten, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale) nachvollziehbar vorgeschrieben.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	LL
Gemeindegröße (km ²):	36,20
Seehöhe (Hauptort):	352 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	473

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	82
Güterwege (km):	36
Landesstraßen (km):	19

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	16	12	4	4	1
	SP	VP	FP	Grüne	NEOS

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	10.610
Registerzählung 2011:	11.361
Registerzählung 2021:	12.016
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	12.180
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	12.421
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	12.857

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	80
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	63
Druckleitungen (km):	1
Pumpwerke Kanal:	19

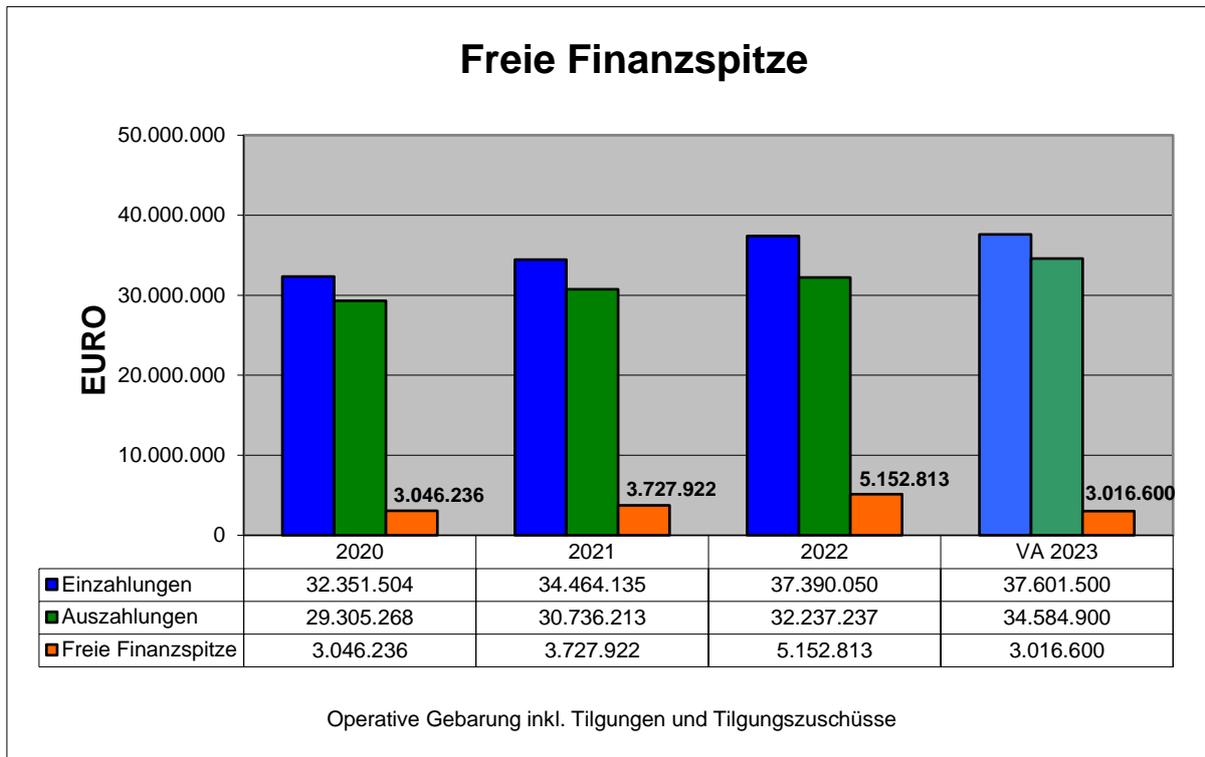
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		37.400.111	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		4.666.501	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023:		21 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.825	Rang (Bezirk / OÖ):*	6 / 33

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Bibliothek:	1
Freibad:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	21 Gruppen, 419 Kinder
Krabbelstube:	6 Gruppen, 56 Kinder
Volksschule:	23 Klassen, 514 Schüler
Mittelschulen:	22 Klassen, 441 Schüler
Landesmusikschule:	524 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Stadt, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Festzustellen war, dass die Stadt im Prüfungszeitraum stets eine hohe freie Finanzspitze auswies. Das beträchtlich bessere Ergebnis im Jahr 2022 war vorrangig auf höhere Ertragsanteile sowie Kommunalsteuereinnahmen zurückzuführen. Unter anderem entwickelten sich die Ertragsanteile in den Jahren 2021 und 2022 besser als prognostiziert.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	3.745.820	5.686.080	5.851.703	2.710.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.977.123	-2.022.926	-3.730.948	-4.741.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-607.908	-603.168	1.035.074	928.900
Saldo 5 – Geldfluss	1.160.789	3.059.986	3.155.830	-1.102.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	-1.612.753	-415.184	-1.510.671	-3.475.100
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	2.773.542	3.475.170	4.666.501	2.372.900

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können in der Folge Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushalts abgeleitet werden. Eine der zentralen Größen ist dabei die Quote öffentliches Sparen. Die Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung (Saldo 1) und den Auszahlungen der operativen Gebarung wider. Die Sparquote lag in den Jahren 2021 und 2022 bei rund 17 % und stellt einen guten Wert dar. Positiv ist anzumerken, dass sie im Prüfungszeitraum anstieg.

Die negativen Geldflüsse der investiven Gebarung (Saldo 2) von jährlich durchschnittlich rund 2.577.000 Euro waren geprägt von regen Investitionstätigkeiten (beispielsweise Sanierung der Volksschule, diverse Straßenbauvorhaben und Hochwasserschutz). Die Gemeinde finanzierte die Projekte teilweise mit neuen Darlehen (Saldo 4).

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 konnten durch vermehrte Einzahlungen in der operativen Gebarung – im Verhältnis zu den Investitionen – hohe Mittelzuflüsse generiert werden. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Stadtgemeinde Enns über finanzielle Handlungsspielräume verfügt. Dies zeigen auch die positiven Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
Erträge	34.865.215	38.104.313	39.370.616	39.997.833
Aufwendungen	34.471.697	35.505.399	37.505.809	39.420.105
Nettoergebnis (Saldo 0)	393.518	2.598.914	1.864.807	577.728
Entnahme von Rücklagen	10.625.874	11.512.422	10.956.331	4.570.400
Zuweisung an Rücklagen	11.421.756	14.636.488	14.112.161	3.468.200
Nettoergebnis nach Rücklagen	-402.364	-525.152	-1.291.023	1.679.928

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben.

Die Gemeinde wies im gesamten Prüfungszeitraum ein negatives Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen aus. Das negative Nettoergebnis nach Rücklagen (Saldo 00) ergab sich im gesamten Prüfungszeitraum durch höhere Zuweisungen an Rücklagen (rund 7.075.800 Euro) als Entnahmen von Rücklagen. Hingegen präliminierte die Gemeinde im Voranschlag 2023 höhere Rücklagenentnahmen, sodass sich ein positives Nettoergebnis in Höhe von rund 1.679.900 Euro ergab.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	89.570.302	89.430.414	139.888
Kurzfristiges Vermögen	12.743.115	19.986.760	7.243.645
Summe	102.313.417	109.417.174	7.383.533
PASSIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	76.231.943	81.106.487	4.874.544
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	18.570.507	20.292.559	1.722.052
Langfristige Fremdmittel	6.720.070	6.457.729	-262.341
Kurzfristige Fremdmittel	790.897	1.560.399	769.502
Summe	102.313.417	109.417.174	7.103.757

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 109.417.200 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2022 bei 93 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 74 % ergeben, die sich zentral aus der hohen Finanzkraft ergibt.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wies die Gemeinde für die Jahre 2024 bis 2027 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	2.093.800	2.368.200	2.188.100	1.656.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	885.570	1.670.358	2.012.410	1.549.419

Der im Zuge des Voranschlags 2023 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Stadtgemeinde Enns weiterhin positiv entwickelt und zeigt unter anderem jährliche Überschüsse beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich bis zum Jahr 2027 ebenfalls positiv dar.

Der Mittelfristige Finanzplan zeigt für die Jahre 2023 bis 2027 Schuldenaufnahmen in Höhe von 6.366.800 Euro.

Wir bereits angemerkt, lag die Sparquote in den Jahren 2021 und 2022 bei rund 17 %. Eine Sparquote von zumindest 15 % wird aus Studien des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) als durchschnittlicher Wert gesehen. Laut Voranschlag 2023 sinkt die Sparquote auf rund 7 % und wird sich voraussichtlich aufgrund der steigenden Personalkosten im Jahr 2024 nochmals verringern. Der genannte Zielwert der Sparquote von 15 % gilt als wesentlicher Indikator dafür, dass Städte bzw. Gemeinden auch langfristig Investitionen bzw. Schuldentilgungen weitgehend ohne Rücklagenauflösungen bzw. Darlehensaufnahmen tätigen können.

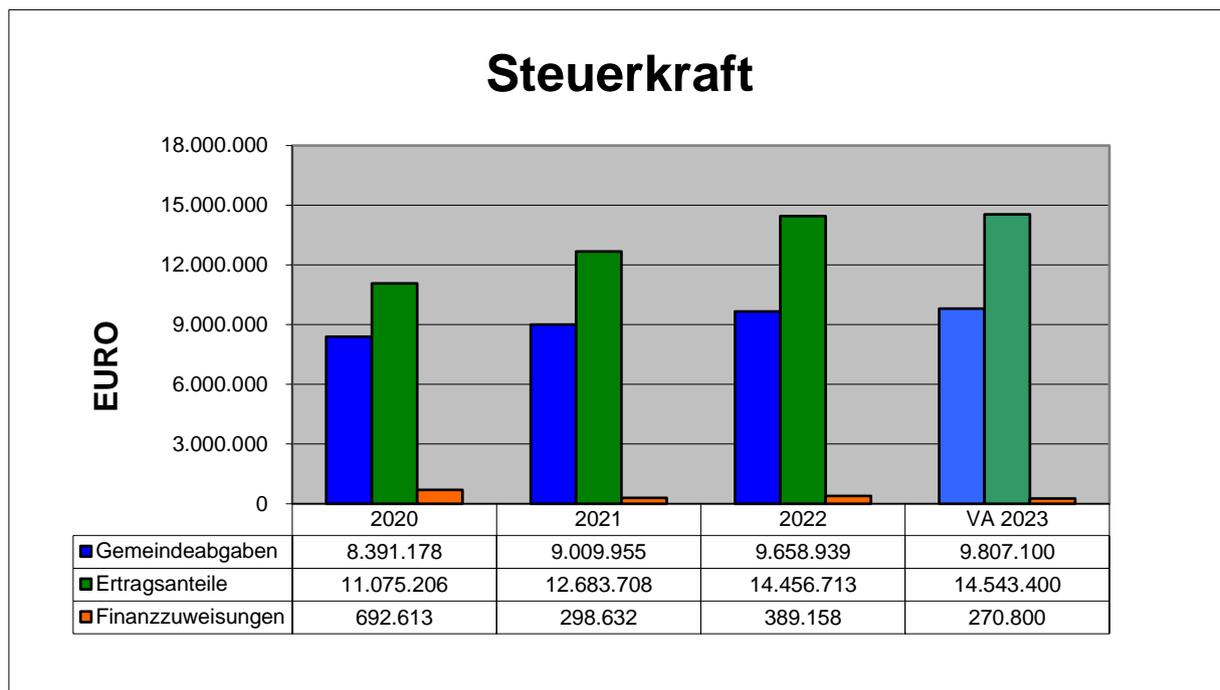
Zwar zählt die Stadtgemeinde Enns zu den finanzkräftigen Gemeinden mit einem hohen Kommunalsteueraufkommen, dennoch sollten die Kennzahlen „Öffentliches Sparen“ und „Freie Finanzspitze“ als Ziel- und Steuerungsgröße in den Fokus des Gemeinderats rücken.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) erfasste und bewertete die Gemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2020 erstmals das gesamte Vermögen. Die Vermögensrechnung soll offenlegen, über welches Vermögen die Stadtgemeinde Enns zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag verfügte und welche Substanzwerte sie zu erhalten hat.

Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 89.570.300 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus kurzfristigen Forderungen und liquiden Mitteln. Die Gemeinde beschloss Ende Dezember 2020 die Eröffnungsbilanz. Diese wies bei Aktiva und Passiva von jeweils rund 102 Mio. Euro ein Nettovermögen von rund 76 Mio. Euro aus.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 31 % bzw. rund 3.381.500 Euro erhöht haben. Die Corona-Krise ließ die Ertragsanteile im Jahr 2020 einbrechen. Die Einnahmen gingen hauptsächlich aufgrund rückläufiger Ertragsanteile und gemeindeeigener Steuern und Abgaben zurück. Im Jahr 2022 stiegen die Einnahmen jedoch erheblich aufgrund einer verbesserten Konjunktur und Arbeitsmarktlage. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auf das Aufkommen der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei durchschnittlich rund 9.020.000 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2022 auf rund 24.504.800 Euro und betraf zu rund 39 % die eigenen Steuern. Die Gemeinde verfügt somit über einen sehr hohen Finanzrahmen.

Mit diesem Steueraufkommen zählt die Gemeinde zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Stadtgemeinde Enns im Prüfungszeitraum keine Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 (Strukturfonds Bund) und § 25 FAG 2017. Hingegen erhielt sie eine geringfügige Finanzausweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 von durchschnittlich rund 64.300 Euro pro Jahr.

Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum in Summe 560.300 Euro, die das Land OÖ im Zuge der „Oö. Gemeindeentlastungspakete“ für kommunale Investitionen gewährte.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 aus dem Strukturfonds (Land) rund 203.300 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2020	2021	2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	6.767.505	7.239.634	7.869.917	8.034.000
Grundsteuer B	1.249.833	1.418.431	1.349.410	1.350.000
Erhaltungsbeitrag	101.744	101.358	102.452	94.000
Parkgebühren	72.822	79.570	90.214	90.000
Ertragsanteile	11.075.206	12.683.708	14.456.713	14.543.400

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Stadtgemeinde Enns eine Finanzkraft von 1.825 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt sie den 6. Finanzkraftrang von 22 Gemeinden im Bezirk Linz-Land und den 33. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 834.700 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 445.800 Euro) und der Landesumlage (rund 382.400 Euro) zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2022 rund 40 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Von der Gemeinde wird im Zuge der Buchung ein Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude vorgenommen. Von dieser Möglichkeit wird auch im Bereich Bauhof Gebrauch gemacht, wobei hier in Aufwendungen pro Arbeitsstunde bzw. für Fahrzeuge und Maschinen unterschieden wird. Die Vorgehensweise des Vorsteuerabzugs wird ebenfalls für sämtliche betriebliche Einrichtungen und bestehende Mietgegenstände in Anspruch genommen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde 8 Euro sowie für sonstige Hunde 40 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Für sonstige Hunde liegt die Abgabe unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde sowie für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ im Prüfungszeitraum wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben zu der „Tarifpost 8“² ergaben sich keine Mängel.

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal³

Im Zuge der Stichproben lag bei einem landwirtschaftlichen Objekt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalananschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) auf. Das Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Stadt leitete noch während der Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein.

Die Stadtgemeinde Enns hat, über Antrag des Eigentümers, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind.

Tarifpost 48a – Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht von Wasser⁴

Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lagen keine Ausnahmen vor.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei rund 80 bzw. rund 200 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 10 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze und auch mehrfach verbauter Wasserzähler.

Die Stadtgemeinde Enns hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen.

Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Stadtgemeinde Enns, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁵ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁶. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁴ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

⁵ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁶ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Kundenforderungen

Mit 8. Jänner 2024 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderung (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Forderungen aus Abgaben) in Höhe von rund 185.500 Euro netto. Der Großteil der Forderungen setzt sich aus ausständigen Benützungsgebühren sowie Anschlussgebühren (Wasser und Kanal) zusammen.

Grundsätzlich werden von der Stadtgemeinde Enns Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Voraussetzung für das Starten des Mahnprozesses ist nach herrschender Rechtsmeinung die Erstellung eines Abgabenbescheides. Dahingehend erfolgt eine bescheidmäßige Vorschreibung.

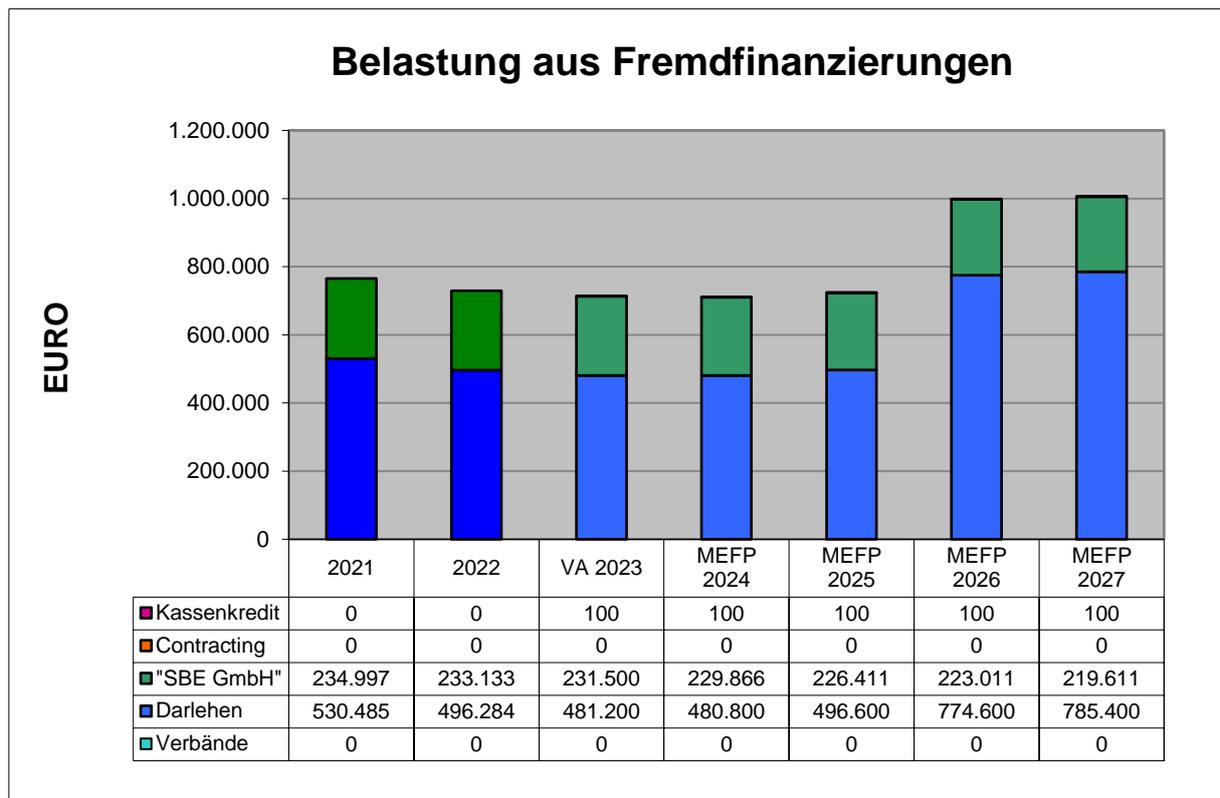
Vor allem waren im Jahr 2020 Zahlungserleichterungen⁷ in Form von Stundungsbeschlüssen des Stadtrats zu ersehen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lagen. Darüber hinaus werden auch die Möglichkeiten der Einbringung (beispielsweise Exekutionsantrag) genutzt. Im Zuge von mehreren Konkursverfahren erhielt die Gemeinde nach dem Verteilungsschlüssel entsprechende Quoten. Uneinbringliche Forderungen werden zeitnah abgeschrieben. Das straffe Mahn- und Klagswesen, welches die Quote der Einbringlichkeit erheblich erhöht, wird positiv gesehen.

Auch bei den Forderungen privatrechtlicher Natur werden die säumigen Zahler bis zu 3 Mal gemahnt, wobei die Stadtgemeinde Enns zuvor mittels Telefonaten, die Bürger:innen zur Bezahlung ihrer Abgaben bewegen. Darüber hinaus werden auch notwendige Schritte im Exekutionsweg gesetzt. Trotz mehrfacher Mahnungen waren vereinzelt auch nach Monaten keine Zahlungseingänge zu ersehen.

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement auch bei den privatrechtlichen Entgelten konsequent zu betreiben und vor allem gegen „Dauer- bzw. Langzeitschuldner“ vorzugehen.

⁷ Aufschub der Lustbarkeitsabgabe und der Kommunalsteuer

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 rund 582.400 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Stadtgemeinde Enns Annuitätenzuschüsse von rund 86.100 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 496.300 Euro verblieb.

Im Jahr 2023 waren 3 Neuaufnahmen von Darlehen von insgesamt rund 2,1 Mio. Euro für das Großprojekt in der Fördermayr-Straße⁸ zu ersehen. Hingegen liefen mit Ende 2022 mehrere Siedlungswasserbaudarlehen aus, wodurch in Summe eine Verminderung des Nettoschuldendienstes ab dem Jahr 2023 erzielt werden konnte. Darüber hinaus waren vorzeitige Tilgungen von 4 Siedlungswasserbaudarlehen – aufgrund der Zinswende seit Mitte 2022 – in Höhe von insgesamt rund 557.400 Euro ersichtlich. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom September 2022 liegt vor. Der Anstieg des Annuitätendienstes ab dem Jahr 2026 steht im Zusammenhang mit der Neuaufnahme des hoheitlichen Darlehens für die geplante Feuerwehrzentrale.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2021 und 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2021	2022
Schulden (hoheitlicher Bereich)	0 Euro	2.147.600 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	3.494.640 Euro	2.385.590 Euro
Haftungen	3.468.177 Euro	2.902.640 Euro
Gesamtsumme	6.962.817 Euro	7.435.830 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2019 bzw. 2020)	11.951 EW	11.915 EW
Wert pro Einwohner	583 Euro	624 Euro

⁸ Kindergarten, Krabbelstube und Musikprobelokal

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2022 auf rund 7.435.800 Euro bzw. 624 Euro je Einwohner. Es wird angemerkt, dass rund die Hälfte der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Die Schuldendienstquote gibt Aufschluss über die Höhe der Nettobelastung aus den Schuldendiensten. Daraus ist ersichtlich, in welchem Ausmaß Einnahmen bereits durch Schulden gebunden sind. Der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, lag im Jahr 2022 bei rund 3,7 %. Unter Einrechnung des Nettoschuldendienstes der „SBE GmbH“ liegt die Quote bei rund 4,5 %. Im Gemeindevergleich ist dies ein sehr guter Wert. Die Verbindlichkeiten der „SBE GmbH“ belaufen sich mit Jahresende 2022 auf insgesamt rund 2.902.600 Euro und betreffen 3 Darlehen. Für Verbände muss kein Schuldendienst aufgebracht werden.

Die Aufschläge bei den variablen Darlehen bewegten sich zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung zwischen 0,25 % und 0,75 % in einem marktkonformen Bereich.

Wie bereits angemerkt, führte die Stadtgemeinde Enns im Jahr 2022 vorzeitige Darlehensstilgungen bei 4 Siedlungswasserbaudarlehen durch, womit eine Zinsersparnis erreicht werden konnte. Die Rückzahlung erfolgte aus den verbuchten Überschüssen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung. Auch waren Umschuldungen im Zuge von Nachfolgekonditionen auf Fixzinssätze zu ersehen. Der Stadtgemeinde Enns kann ein aktives Schuldenmanagement, welches unter anderem Sondertilgungen, Umschuldungsmaßnahmen und regelmäßige Kapitalmarktbeobachtungen beinhaltet, bescheinigt werden.

Die durchgeführten Darlehensausschreibungen enthielten auch Angebote von überörtlichen Kreditinstituten. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen waren keine Mängel zu ersehen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 10.600 Euro und rund 13.100 Euro pro Jahr. Die Stadtgemeinde Enns führt 6 Girokonten bei verschiedenen Bankinstituten.

Kassenkredit

Der Kassenkredit dient zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und darf ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag nicht überschreiten. Aufgrund der guten Liquidität schloss die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Verträge für Kassenkredite ab. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen (Zahlungsmittelreserven).

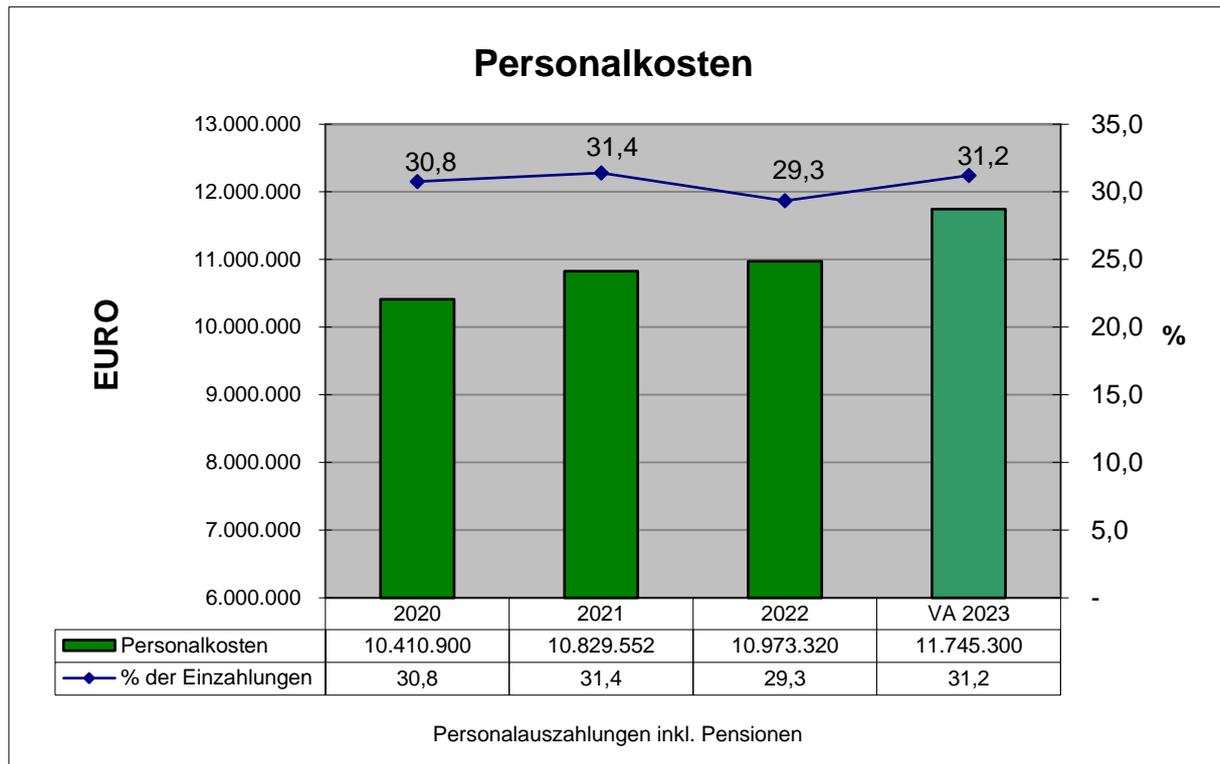
Rücklagen

Die Stadtgemeinde Enns verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2022 über Rücklagen von insgesamt rund 19.465.500 Euro, wobei rund ein Drittel dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betreffen. Die verwendeten Zahlungsmittelreserven werden entsprechend in einem Nachweis dargestellt. Aufgrund der hohen Liquiditätsmittel beschloss die Stadtgemeinde Enns im Jahr 2023 (GR-Beschluss vom März 2023) rund die Hälfte der Rücklagen als Festgelder in 4 Tranchen zu veranlagen. Durch die zeitliche Aufteilung der Festgelder ist stets die Liquidität gegeben.

Leasing/Haftungen

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2022 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 2,9 Mio. Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft ausschließlich die „SBE GmbH“.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Zahlungen für Pensionen) stiegen bis auf 10.973.320 Euro (2022), was im Schnitt 30,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2023 sind Personalkosten von 11.745.300 Euro budgetiert.

Die Auszahlungen betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche. Daraus errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (12.857 laut GR-Wahl 2021) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2022 wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	Kosten je Einwohner
Kindergarten	2.426.071	2.462.243	2.642.093	205
Allgemeine Verwaltung	2.425.761	2.612.775	2.588.773	201
Bauhof	1.373.709	1.449.475	1.489.916	116
Pensionen	1.292.013	1.489.312	1.442.211	112
Krabbelstube	765.300	756.837	796.213	62
Volks-, Mittel-, Musikschule, Poly	612.466	570.542	553.382	43
Nachmittagsbetreuung	502.287	509.907	475.180	37
Wasser, Abwasser, Abfall	422.840	430.140	449.648	35
Freibad	195.219	195.506	170.826	13
Sporthalle	141.157	140.031	152.727	12
Stadthalle	120.193	80.364	84.922	7
Schülerausspeisung	31.039	28.084	33.466	3
Feuerwehr	31.753	32.210	33.465	3
Seniorenklub	30.582	24.055	30.874	2
Friedhof, Aufbahrungshalle	23.197	29.978	15.070	1
Sonstige	17.313	18.093	14.554	1
Summe	10.410.900	10.829.552	10.973.320	853

Dienstpostenplan

Die Prüfung erfolgte anhand des im Dezember 2023 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 216,63 Dienstposten vor, welche auch als Vollzeit-äquivalente betrachtet und als Personaleinheiten (PE) bezeichnet werden können. 4,96 PE waren nicht besetzt, daher standen 211,67 PE im Dienst.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleichen diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. Jänner 2024.

Allgemeine Verwaltung

Der erste Teil der Tabelle behandelt die Allgemeine Verwaltung. Die weiteren Teiltabellen folgen bei den jeweiligen Kapiteln. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, EB = Einzelbewertung, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 07	A III-VIII	1	B	A III-VIII
	1	B	GD 11.3	B II-VII	1	B	B II-VII
	1	VB	GD 11.3	I/a	1	VB	GD 11
	1	VB	GD 11.4	I/a	1	VB	GD 11
	1	B	GD 13.1	B II-VI/N2 ad pers.	1	B	B II-VII
	1	VB	GD 13.1	I/b	1	VB	b
	4	VB	GD 13.1	I/b	4	VB	GD 13
	1	VB	GD 14.1	I/b	1	VB	I/b
	6,85	VB	GD 14.1	I/b	6,85	VB	GD 14
	1	VB	GD 14.1	I/c	1	VB	GD 14
	1	VB	GD 14.EB	I/b	1	VB	I/b
	0,6	VB	GD 14.EB	I/b	0,6	VB	GD 14
	1	B	GD 16.3	C I-V ad pers.	1	B	C I-V
	11	VB	GD 16.3	I/c	10,4	VB	GD 16
	1,5	VB	GD 16.3	I/c	1,5	VB	GD 17
	1	VB	GD 17.4	I/c	1	VB	GD 17
	2,85	VB	GD 17.5	I/c	2,85	VB	GD 17
	3,05	VB	GD 18.5	I/c	3,04	VB	I/c
	3,93	VB	GD 18.5	I/c	3,93	VB	GD 18
0,43	VB	GD 20.3	I/d	0,43	VB	GD 20	
0,75	VB	GD 22.EB	I/d	0,5	VB	I/d	
Sonstige Bed.	6	S			2	S	

Die Einstufung der Bediensteten in der Allgemeinen Verwaltung nahm der Stadtrat analog der Bewertungen im Dienstpostenplan, welche der Gemeinderat festlegte, vor.

Für die Einzelbewertungen in der Funktionslaufbahn GD 14 und GD 22 liegen Gutachten der Aufsichtsbehörde und somit auch die Genehmigungen vor.

Der den Voranschlägen beigelegte Dienstpostenplan (Stellenplan) weicht in der Anzahl der Dienstposten von der in der oben angeführten Tabelle ab. In diesem Stellenplan ist für jede Person ein eigener Dienstposten eingetragen, auch wenn diese nur teilzeitbeschäftigt wird. Durch diese Darstellung ergeben sich allerdings zahlreiche unbesetzte Stellen, welche in diesem Ausmaß auch nicht benötigt werden.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte der im Gemeinderat mit dem Voranschlag beschlossene Dienstpostenplan auch in dieser Form dem Voranschlag beigelegt werden.

Im Dienstpostenplan ist die zur Bewältigung der Aufgaben notwendige Anzahl an Dienstposten vorzusehen. Der beschlossene Dienstpostenplan ist dem Voranschlag beigelegen.

Sonstige Bedienstete

Im Dienstpostenplan führt die Gemeinde zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten noch 6 PE für ständige sonstige Bedienstete. Diese Posten sind für die Schülerbeaufsichtigung sowie dem Gemeindefeldarzt vorgesehen.

Die ausgewiesene Anzahl der Posten für sonstige Bedienstete weicht vom erforderlichen Beschäftigungsausmaß der Bediensteten ab. Die festgelegten Dienstpostenreserven für Sonstige Bedienstete widersprechen den Intentionen der gesetzlichen Regelung.

Der Dienstpostenplan ist auf die erforderliche Anzahl an Planstellen für die Bediensteten der Gemeinde anzupassen.

Personaleinsatz

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	PE
Allgemeine Verwaltung	45,10
Kindergarten, Krabbelstube	83,72
Bauhof	45,38
Reinigung	24,11
Nachmittagsbetreuung	10,91
Sonstige	2,45
Gesamt	211,67

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnet für ihre erbrachten Verwaltungsleistungen an ihre Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen keine Verwaltungskostentangente (Vergütungen). Sie teilt von einzelnen Bediensteten die Lohnkosten prozentuell den Betrieben Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung zu. Anderen betrieblichen Einrichtungen ordnete die Gemeinde keine Lohnkosten zu. In Summe waren laut Dienstpostenplan 0,48 PE für die Abfallbeseitigung, 0,4 PE für die Abwasserbeseitigung und 0,25 PE für die Wasserversorgung zugeordnet. Die Zuordnungen beruhen auf früheren Zeitaufzeichnungen.

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen. Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ist im Gesamthaushalt sowohl mit als auch ohne die internen Vergütungen (bereinigt) auszuweisen. In der 5. Dekade des Kontos sind die Vergütungen mit der Ziffer 9 zu kennzeichnen. Die Verbuchung ist auf

dem Konto 720x99 und die Gegenbuchung beim Konto 816x99 vorzusehen. Eine Untergliederung ist zur Unterscheidung von den Vergütungen des Bauhofs vorzunehmen. Eine Kennzeichnung der internen Vergütungen hat auch nach der Gebarungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013 zu erfolgen.

Die Verwaltungskostentangente ist nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in Form von Vergütungen darzustellen. Eine direkte Zuordnung von Personalkosten aus der Verwaltung zu den Einrichtungen ist in den Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen. Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden, die die Gemeinde kann aber auch andere Kostenrechnungsverfahren anwenden.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskosten für die jeweiligen betrieblichen Einrichtungen zu eruieren und nach realistischem Aufwand zu bewerten. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen. Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Reinigungsdienst

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 41 Personen (24,11 PE) mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die durch eigenes Personal zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	Mitarbeiterinnen	PE	Fläche m ²	Fläche je PE
Stadtamt	2	1,50	1.230	820
Musikmittelschule	4	2,00	3.730	1.865
Mittelschule und Polytech.	6	3,13	4.462	1.428
Volksschule	7	4,00	3.981	995
LMS Enns und Museum	2	1,38	2.800	2.036
Stadt- und Sporthalle	4	2,88	4.990	1.736
Kinderhaus Dreiklang	2	1,00	1.360	1.360
Kinderhaus Maria Anger	2	1,00	990	990
Kindergarten I Mosaik	1	0,63	530	848
Kindergarten III NATUKI	3	2,00	1.700	850
Krabbelstube Waldwichtel	1	0,50	430	860

Weitere zu pflegende Räumlichkeiten gibt es im Bauhof, Feuerwehrhaus, Kulturhaus, in der Aufbahrungshalle und im betreubaren Wohnen. Für Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen sind 2 Bedienstete mit 1,0 PE angestellt. Die Glasreinigung an den schwer zugänglichen Stellen wird im Sommer durchgeführt und ist an eine externe Firma vergeben.

Der Dienstpostenplan sieht für die Reinigung in Summe folgende Posten vor:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Reinigung	3,39	VB	GD 25.1	II/p5	3,38	VB	II/p5
	20,74	VB	GD 25.1	II/p5	20,73	VB	GD 25

Zum Stichtag der Prüfung waren keine Stellen unbesetzt.

Für die Reinigung der Volksschule sowie der Mittelschule samt Polytechnischen Schule errechneten sich Flächen von 995 m² und 1.428 m² je PE. Bei 2 Kindergärten und der Krabbelstube betrug die Reinigungsfläche für 1 PE im Schnitt rund 850 m². Für das Stadtamt errechnete sich eine Reinigungsfläche von 820 m² je PE.

Im Gemeindevergleich liegen die durchschnittlichen Reinigungsleistungen pro PE in Schulen bei rund 1.600 m², in Amtsgebäuden bei rund 1.400 m² und Kindergärten bei rund 1.200 m².

Der Personaleinsatz für die Reinigung in der Musikmittelschule und dem Kinderhaus Dreiklang kann als angemessen bezeichnet werden. Im Stadtamt, in der Volksschule, Mittelschule und in 4 Kinderbetreuungseinrichtungen unterschritten die Reinigungsflächen je PE die Werte im Gemeindevergleich. Der Personaleinsatz stellt sich somit als hoch dar. Ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept könnte Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz bringen.

Im Zuge eines Personalwechsels oder als Ergebnis einer Reinigungsanalyse könnte der Personaleinsatz für die Reinigung in diesen Objekten optimiert werden.

Gleitzeitregelung

Die Inanspruchnahme der Gleitzeit der Bediensteten in der Verwaltung regelt eine vom Bürgermeister erlassene Dienstanweisung aus dem Jahr 1996. Die Bestimmungen zur Kernzeit (Blockzeit) änderte der Stadtrat im Jahr 2007. Für die Bediensteten der Stadthalle wird ebenfalls eine flexible Zeitregelung angewendet. Für die übrigen Bediensteten der Gemeinde bestehen keine flexiblen Dienstzeitregelungen.

Der Gemeinderat oder der Stadtrat sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig für die Regelung einer flexiblen Dienstzeit. Kommt es mit der Dienstnehmersvertretung zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung, dann hat der Stadtrat diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen, ansonsten ist der Gemeinderat zuständig.

Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine flexible Dienstzeitregelung beschließen. Kommt keine derartige Vereinbarung zu Stande, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und eine allfällige, für den Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Der Dienstzeitrahmen beginnt Montag bis Freitag um 06:30 Uhr und endet um 18:30 Uhr, am Freitag um 15:00 Uhr. Die Blockzeiten, zu denen für die Bediensteten Anwesenheitspflicht besteht, sind täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bestimmt. Die Zeiten für den Parteienverkehr beginnen täglich ebenfalls um 08:00 Uhr.

Als Über- oder Unterzeiten, die die Bediensteten am Quartalsende erreichen dürfen, sind 25 Stunden festgelegt. Ausnahmen davon sind nur aus besonderen Gründen möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Stadtamtsdirektor.

Mit Jahresende 2022 lagen die Über- und Unterzeiten der Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens.

Die bestehende Gleitzeitregelung enthält keine Bestimmungen über die Kontrolle der Monatsjournale, den Zeitbonus, die Mindestbesetzung und die Regelung über die Ruhepausen (Mittagspause) könnte erweitert werden. Für Teilzeitbeschäftigte fehlen konkrete Regelungen zur Teilnahme an Betriebsausflügen.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte in der Verwaltung und in den Kindergärten jährlich bis zu 15 Ferialarbeitskräfte. Für die Entlohnung zog die Gemeinde die Gehaltsansätze der Funktionslaufbahn GD 25 im Ausmaß von 50 % bzw. 60 % heran. Damit machten die Pauschalentschädigungen im Jahr 2023 zwischen 1.019,70 Euro und 1.223,60 Euro aus.

Die den Ferialarbeitskräften gewährten Entlohnungen entsprachen in der Höhe den in den Landesrichtlinien bekanntgegebenen Pauschalentschädigungen.

Gehaltszulagen

In den Jahren 2020 bis 2022 zahlte die Gemeinde für Gehaltszulagen Beträge von 45.159 Euro (2022) bis 49.335 Euro (2021) aus.

Eine Gehaltszulage kann bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 für die „Besoldung Neu“ umfassend geregelt. Die Zulage ist vorgesehen für Facharbeiter:innen der Funktionslaufbahn GD 18 und GD 19 sowie für Kindergarten(Hort)-helfer:innen und Schulhelfer:innen der Funktionslaufbahn GD 22 bei Nachweis einer verwendungsbezogenen speziellen Aus- oder Fortbildung.

Die Gemeinde gewährte diese Gehaltszulage den Helferinnen (Assistenzkräften) in den Kindergärten und den Krabbelstuben sowie den Facharbeiterinnen und Facharbeitern.

Darüber hinaus kann der Dienstgeber auch Gehaltszulagen für besondere Qualifikationen oder eine besondere Verwendung gewähren.

Für die Gewährung solcher Gehaltszulagen an 2 Bedienstete konnte die Gemeinde Beschlüsse des Stadtrats aus den Jahren 1998 und 2000 vorlegen.

EDV-Koordinator

Für Angelegenheiten und Aufgabenstellungen der elektronischen Datenverarbeitung ist im Dienstpostenplan eine separate Stelle vorgesehen. Der Stadtrat bewertete den Dienstposten im Jahr 2004 mit GD 14.EB. Der Bedienstete erhielt ab dem Jahr 2006 auch eine Dienstvergütung als EDV-Koordinator für bis zu 149 Bildschirmarbeitsplätze.

Im Schreiben des Landes OÖ Gem-200052/53-2006-Dau war als Übergangsregelung für EDV-Koordinatoren mit Dienstpostenbewertung die diese Tätigkeit bereits ausgeübt haben geregelt, dass mit Zuerkennung der Dienstvergütung diese ab 2007 aufsaugbar zu stellen ist. Die Dienstvergütung erhöhte die Gemeinde allerdings jährlich um die Gehaltssteigerungen nach der Bemessungsgrundlage von V/2. Der Stadtrat beschloss im Jahr 2006 die Dienstvergütung nicht aufsaugbar zu gestalten.

Im Sinne einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten sollten landesweite Regelungen vollinhaltlich angewendet werden.

Überstunden

In den Jahren 2020 bis 2022 leisteten die Bediensteten zwischen 2.506 und 3.505 Überstunden mit finanzieller Abgeltung. Dafür wendete die Gemeinde ohne Lohnnebenkosten 64.116 Euro (2020), 104.094 Euro (2021) bzw. 89.257 Euro (2022) auf. In den Beträgen sind auch die ausbezahlten Überstundenpauschalen enthalten. Weitere Überstunden leisteten Bedienstete mit einer Verwendungszulage, da mit dieser Zulage zeitliche Mehrleistungen pauschal abgegolten sind. Die dafür geleisteten, nicht näher bezifferten Überstunden erhöhen die Anzahl der oben genannten Überstunden.

Die Anordnung und Bewilligung von Überstunden erfolgt durch den Stadtdirektor, die Gruppenleiter und dem Leiter des Bauhofs. Überstunden an Werktagen (ab der 41. Woche), die die Bediensteten in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erbrachten, wertete das eingesetzte Zeiterfassungsprogramm nicht wie gesetzlich vorgesehen mit Zeitausgleich 1 : 1,5 sondern mit 1 : 2 auf.

Auch für während der Nachtzeit erbrachte Überstunden gibt es Zeitausgleich nur im Verhältnis 1 : 1,5, obwohl der Überstundenzuschlag bei finanzieller Abgeltung 100 % der Grundvergütung beträgt.

Die Gemeinde hat vom Programmanbieter eine rechtlich korrekte Überstundenberechnung einzufordern.

Überstundenpauschale

Eine Pauschale für zu erbringende Überstunden erhielten im Prüfungszeitraum 2 Bedienstete. Beide haben im Prüfungszeitraum neben den zu erbringenden Stunden für die pauschale Abgeltung der Überstunden noch zusätzliche Überstunden erbracht. Diese sind zum Großteil bei Winterdienstarbeiten an Sonn- und Feiertagen angefallen.

Bei der Zuerkennung der Überstundenpauschalen in den Jahren 2012 bzw. 2014 wies die Gemeinde darauf hin, dass mit der Pauschale alle Mehrleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht abgegolten sind.

Auf Grund der Beschlusslage gelten die von den 2 Bediensteten erbrachten Überstunden durch die Überstundenpauschale als abgegolten.

Heizzulage

An 2 Bedienstete zahlte die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage aus. Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind, werden mit der Heizzulage-A abgegolten. Sie gilt als pauschalierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma vorgenommen werden muss.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Fahrtkostenzuschuss

Die Gemeinde zahlte an die Bediensteten Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von rund 19.300 Euro (2020, 2021) und 12.018 Euro (2022) aus.

Ein Fahrtkostenzuschuss gebührt für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle, wenn diese in einer Richtung mehr als 2 Kilometer beträgt und regelmäßig zurückgelegt wird. Die Bediensteten haben dabei einen gesetzlich geregelten Eigenanteil selbst zu tragen. Als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Fahrtauslagen diente bis 25. Oktober 2021 ausschließlich die Preistafel 11 der ÖBB. Ab einer Wegstrecke von 6 Kilometern in einer Richtung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle sind seit 26. Oktober 2021 die monatlichen Fahrtauslagen anhand des Preises für das KlimaTicket OÖ Regional Classic (ohne Kernzonenverkehr) in der Höhe von 365 Euro zu ermitteln.

Die Gemeinde legte ihren Berechnungen jeweils den Preis für das billigste öffentliche Beförderungsmittel zu Grunde.

Schulfremde Veranstaltungen

Vereine und Organisationen nutzen die Turnsäle und andere Räumlichkeiten nach Unterrichtschluss. Den verantwortlichen Funktionären stellte die Gemeinde die benötigten Türschlüssel zur Verfügung. Ein Anwesenheitsdienst von Gemeindepersonal für diese schulfremden Veranstaltungen war bisher nicht erforderlich. Das Öffnen und Schließen der Gebäude und der erforderlichen Räume, die Betätigung der Heizung oder Lüftung und der Lichtanlagen bzw. der Beschattung erfolgt durch die verantwortlichen Funktionäre.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Kassenfehlgeldentschädigungen fielen für Bedienstete im Bürgerservice, in der Kassa und im Personenstandswesen an. In Summe zahlte die Gemeinde dafür 796,80 Euro (2020), 753,06 Euro (2021) und 621,84 Euro (2022) aus.

Die Aufwandsvergütungen für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, beziehen sich auf das Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001. Die Gemeinde gewährte solche Entschädigungen in Höhe von monatlich 12,80 Euro bis zu 32,80 Euro. Dem ist ein jährlicher Bargeldumsatz in Höhe von zumindest 14.534,60 Euro zu Grunde gelegt.

Die Kassenfehlgeldentschädigung regelte das Land OÖ mit Schreiben IKD-2017-263878/16-Ki vom 13. Dezember 2023 neu.

Im Sinne einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten sollte die landesweite Neuregelung angewendet werden.

Bereitschaftsdienst

Um die Gemeindestraßen, Güterwege und Gehsteige im Winter zeitgerecht geräumt und gestreut halten zu können, sind die Einsatzgebiete und Einsatzzonen aufgeteilt. Die eingeteilten Bediensteten leisten Rufbereitschaft von November bis März. 2 Mannschaften wechseln sich wochenweise bei der Bereitschaft ab, wobei nur eine Person durchgehend auch von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr Bereitschaft hat. Die Rufbereitschaftsentschädigung wird stundenweise abgerechnet, wobei bei tatsächlichem Einsatz (Dienstzeit) die Entschädigung entsprechend verringert wird.

Auf Grund der Wettersituationen der letzten Jahre wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Rufbereitschaft von November bis März noch den Erfordernissen entspricht. Weiters ist die maximale Rufbereitschaftsdauer gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten.

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die Rufbereitschaft könnte unter Beachtung der maximalen Rufbereitschaftsdauer auch pauschal entschädigt werden.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Sie betragen am 1. Jänner 2020 in der Eröffnungsbilanz 435.016 Euro und erhöhten sich bis Ende 2022 auf 737.804 Euro. Die Gemeinde gewährte Einsicht in die Unterlagen über die Urlaubsreste der Mitarbeiter:innen zum Jahresende. Einige Bedienstete verbrauchten ihren Urlaub zur Gänze und darüber hinaus. Die Vorgesetzten genehmigten diese Urlaubsvorgriffe. Bei anderen Bediensteten wiesen die Unterlagen hohe Resturlaubsstände aus. Die Gemeinde nahm keine Kürzungen des Urlaubsausmaßes vor.

Die Verfallsbestimmungen für Urlaubsreste gemäß § 122 Oö. GDG 2002 sind zu beachten, hierbei besonders auch die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern. Andererseits sollte der Dienstbetrieb einen vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ermöglichen.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Bei einem drohenden Urlaubsverfall ist rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu geben.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes regelte der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung. Ein Organigramm und ein aktueller Geschäftsverteilungsplan liegen vor.

Die Neuaufnahme von Bediensteten ist gut organisiert. Strukturierte Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche finden meist jährlich statt. Für die Stadtverwaltung ist noch kein Leitbild vorhanden.

Aus den vorliegenden Unterlagen und den geführten Gesprächen konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung gut funktioniert. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollte die Verwaltung mit den politischen Gremien messbare Ziele verbindlich festlegen und die Erreichung dokumentieren.

Um das gemeinsame Arbeiten zu stärken, sollten ein Leitbild erstellt und die Mitarbeitergespräche als Ziel- und Entwicklungsgespräch mindestens jährlich durchgeführt werden.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden verstärkt genutzt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollten ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet. Gerade durch den hohen Arbeitskräftebedarf bei den angesiedelten Betrieben, das gut ausgebaute Straßen- und Bahnnetz sowie die Ennshafenanlage ergeben sich Fragen in der Raumordnung. Auch im Kultur- und Stadtmarketingbereich könnten gemeinsame Anstrengungen in der Region vertieft werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.

Bauhof

Das Dienstleistungszentrum ist in die Bereiche Bauhof und Wasserwerk unterteilt. Der Bauhof und das Wasserwerk werden von einem Betriebsleiter geführt. Innerhalb des Bauhofs sind die Mitarbeiter in verschiedene Teams aufgeteilt, die jeweils ihre spezifischen Aufgabenbereiche abdecken. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren 33 Bauhofmitarbeiter zu 31,5 PE beschäftigt, wovon 19 Bedienstete Facharbeiter (GD 19) sind.

Der Instandhaltungsaufwand lag in den Jahren 2020 und 2021 bei jährlich durchschnittlich rund 75.500 Euro und stieg im Folgejahr auf rund 100.800 Euro, welcher sich mitunter durch Reparaturen der Salzsilos begründet. Die Gesamtaufwendungen ergaben sich vorrangig im Fuhrpark. Für den Fuhrpark des Bauhofs ist mittelfristig ein Erneuerungsbedarf mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund 370.000 Euro geplant.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die ausschließlich für Bedienstete im Schema „neu“ vorgesehen sind. Die Zuschläge sind in 3 Stufen gestaffelt. Der erhöhte Grundgehalt wird ebenfalls entsprechend ausbezahlt.

Die Bauhofmitarbeiter arbeiten nach vorgegebenen (starrten) Dienstzeiten. Diese sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten fällt grundsätzlich eine Überstundenabgeltung oder ein Zeitausgleichsanspruch an. Das derzeitige Arbeitszeitmodell wird nicht mehr als zeitgemäß angesehen.

In Hinblick auf die anfallenden Überstunden sowie der Erleichterung der Einsatzplanung sollte eine Flexibilisierung der Dienstzeit im Handwerklichen Dienst erfolgen.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.930.800 Euro pro Jahr. Von diesen entfielen auf die Personalausgaben durchschnittlich rund 1.492.600 Euro, was einem Anteil von rund 77 % entspricht. An Vergütungsleistungen konnten durchschnittlich rund 1.757.900 Euro vereinnahmt werden.

Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhof-tätigkeiten durchschnittlich rund 93 %. Somit konnten mit den Erträgen die Aufwendungen nicht gänzlich bedeckt werden. Die Fehlbeträge sind auf zu niedrige Stundensätze zurückzuführen. Der Personalstundensatz beträgt für das Jahr 2023 rund 37 Euro, welcher auch für Leistungen an Dritte zur Anwendung kommt.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche. Inhaltlich ist zukünftig insbesondere auf die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Ermittlung der Stundensätze im Bauhof zu achten.

Bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte eine Anpassung in Richtung eines kostendeckenden Entgelts vorgenommen werden.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Stadtgemeinde Enns in den Jahren 2021 und 2022 vermehrt Leistungen erbracht hat:

Bereich	2021	2022
Abfallbeseitigung	290.962 Euro	308.945 Euro
Gemeindestraßen	229.543 Euro	218.066 Euro
Straßenreinigung	159.443 Euro	184.325 Euro
Park- und Gartenanlagen	148.509 Euro	148.238 Euro
Stadtfriedhof	104.611 Euro	135.549 Euro
Spielplätze	97.855 Euro	99.062 Euro
Winterdienst	151.563 Euro	84.452 Euro
Straßenverkehr	62.320 Euro	62.399 Euro
Fuhrpark	39.059 Euro	54.338 Euro

Die vorherige Tabelle zeigt deutlich, dass in der operativen Gebarung die Bereiche Gemeindestraßen, Straßenreinigung, Park- und Gartenanlagen und vor allem die Abfallbeseitigung einen großen Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen.

Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 82 km lange Straßennetz der Stadtgemeinde Enns, verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich rund 422.300 Euro pro Jahr. Die Wartung und Instandhaltung erfolgt durch das Dienstleistungszentrum der Stadtgemeinde Enns. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2020	2021	2022
Vergütungsleistungen an Bauhof	252.572 Euro	229.543 Euro	218.066 Euro
Instandhaltungen	153.899 Euro	158.522 Euro	111.218 Euro
Sonstige Grundstückseinrichtungen	0 Euro	0 Euro	58.613 Euro

Für die Höhe der Einzahlungen waren die Einnahmen aus Strafgeldern maßgeblich, die bei durchschnittlich rund 88.000 Euro pro Jahr lagen. Dies betraf auch die Parkraumbewirtschaftung, wobei ausgabenseitig Auszahlungen für die Straßenaufsicht zu ersehen waren⁹. Die Höhe der Gesamtauszahlungen waren insbesondere von den Ausgaben für Vergütungsleistungen an den Bauhof sowie Instandhaltungen beeinflusst. Vor allem das Leistungsspektrum für die Erhaltung der Gemeindestraßen bindet jährlich rund 4 Personaleinheiten.

Die Gesamtaufwände bei den Gemeindestraßen zeigen auch jährliche Ausgaben für Baumpflegemaßnahmen bzw. Baumbestandsprüfungen sowie einmalige Ausgaben im Jahr 2022 in Höhe von rund 58.600 Euro für Zukunftsbäume und Sitzgelegenheiten am Hauptplatz. Inwieweit diese Ausgaben dem Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ zuzuordnen sind, wäre zu hinterfragen.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von rund 82 Kilometern lagen die durchschnittlichen Gesamtausgaben je Kilometer bei rund 5.100 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen wesentlich über dem landesweiten Mittelfeld. Der Grund für den generell hohen Straßenerhaltungsaufwand lag mitunter auch an den höheren Standards.

Auch wenn die Straßenerhaltung zu den Kernaufgaben zählt, ist im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden ein Einsparpotenzial gegeben.

⁹ Die vereinnahmten Straf gelder sowie die Parkraumbewirtschaftung fanden bei den Gesamtaufwendungen keine Berücksichtigung.

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Unter dem Haushaltsansatz Ortsbildpflege waren unüblicherweise keine Aufwendungen zu ersehen. Hingegen werden diverse Aufwendungen ua. für den Stadt- und Frauenturm bzw. Stadtbrunnen kontierungsmäßig entsprechend dem Ansatz „362 – Denkmalpflege“ zugeordnet.

Straßenreinigung

Das Leistungsspektrum des Bauhofs umfasst auch die Straßenreinigung mit jährlich durchschnittlichen Ausgaben in Höhe von rund 171.100 Euro, die sich vorwiegend durch die Tätigkeiten der Straßenkehrer (Vergütungsleistungen) ergaben. Diese wird von 3 Mitarbeitern erledigt. Die signifikanten Ausgaben begründen sich einerseits durch das arbeitsintensive Aufgabengebiet und andererseits durch die hohen Standards in Bezug auf Sauberkeit.

Da durch hohe Standards auch hohe Kosten generiert werden, sollte eine Aufgabenkritik über Art und Umfang stattfinden. Eine Anpassung bzw. Überarbeitung des Leistungskatalogs ist empfehlenswert.

Da auch die Straßenreinigung und die Abfallgebarung ineinanderfließen, ist im Sinne der Kostenwahrheit die Leistungserbringung innerhalb der Ansätze zu durchleuchten.

Wie bereits angemerkt, beschäftigt die Stadtgemeinde Enns 33 Bauhofmitarbeiter. Das Leistungsspektrum umfasst klassische Kernaufgaben wie Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Winterdienst, Betreuung von Grünflächen sowie Instandhaltungen von Gebäuden aber auch Leistungen beispielsweise für den Friedhof, den Tourismus und das Museum. Auch das für die Wasserversorgung zuständige Wasserwerk beschäftigt 6 Mitarbeiter in Vollzeit. Festzustellen war, dass das breitgefächerte Leistungsangebot entsprechende Personalressourcen bindet.

Es sind mittelfristig Einsparungen bei den Personalausgaben möglich, indem der Personaleinsatz kritisch geprüft und der Bedarf an Nachbesetzungen kostenbewusst hinterfragt wird.

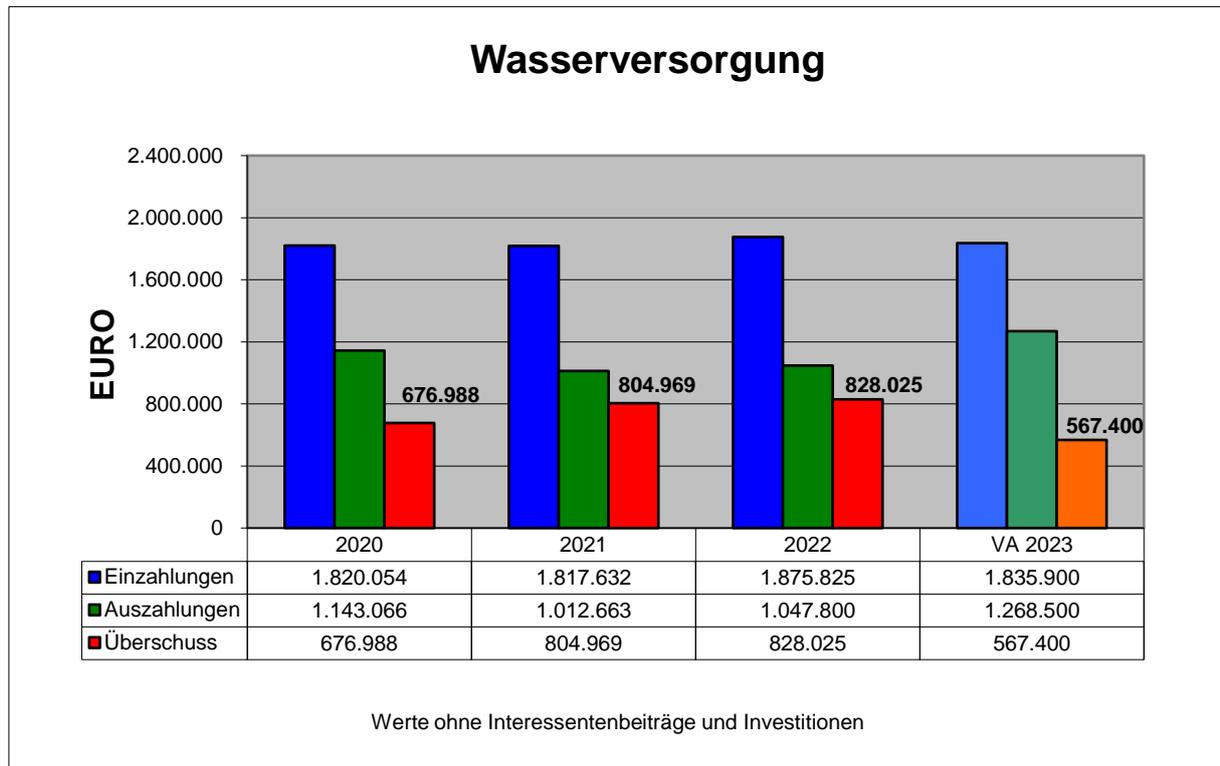
Die Beauftragung einer Bauhofleistung wird grundsätzlich vom Facilitymanagement und ua. durch den Stadtamtsdirektor vorgenommen. Die Zuweisung der Arbeitsaufträge erfolgt durch den Leiter des Bauhofs. Auch werden wöchentliche Besprechungen abgehalten. Für das Controlling im Bauhof war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung kein Bediensteter betraut.

Um die Effizienz der Leistungserbringung zu stärken, sollte dieses Instrument der betriebswirtschaftlichen Steuerung genutzt werden.

Winterdienst

Der Winterdienst verursachte im Jahr 2020 Ausgaben von rund 102.300 Euro. In den Folgejahren ergaben sich Ausgaben von rund 220.000 Euro bzw. rund 145.500 Euro, was vor allem im Jahr 2021 auf einen strengen Winter rückschließen lässt. Im Prüfungszeitraum lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 118 km) bei jährlich durchschnittlich rund 1.300 Euro und damit im landesweiten Mittelfeld.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Das städtische Wasserwerk versorgt die Stadtgemeinde Enns mit Trinkwasser. Neben den eigenen Quellen für die Wasserversorgung besteht die Möglichkeit Trinkwasser von einem Wasserdienstleister zuzukaufen. Im Wasserwerk werden 6 Mitarbeiter (6 PE) beschäftigt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 97 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Prüfungszeitraum stets Überschüsse von durchschnittlich rund 770.000 Euro pro Jahr. Der verminderte Überschuss im Voranschlag 2023 lässt sich ua. durch einen höher präliminierten Wasserbezug (Fremdbezug) begründen.

Der Instandhaltungsaufwand lag in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich jährlich rund 119.400 Euro. Die ausgabenintensivsten Positionen waren einerseits die Instandhaltungsarbeiten beim Leitungsnetz und andererseits der Austausch der Wasserzähler. Im Folgejahr 2022 fiel der Instandhaltungsaufwand auf rund 64.400 Euro.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum ebenfalls ein positives Nettoergebnis von durchschnittlich rund 707.300 Euro, wobei etwaige Rücklagenbewegungen in Abzug gebracht wurden.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 eine Kostendeckung von rund 107 %. Hingegen wird ab dem Jahr 2023 keine vollständige Kostendeckung (rund 85 %) erreicht. Begründet wird dies ua. durch eine Änderung der Berechnungsmethode von internen Leistungserlösen (Vergütungen) aber auch durch diverse Kapitalkosten (beispielsweise kalkulatorische Wagnisse), die nicht in den Rechenwerken dargestellt werden. In der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum keine Gebührenanpassung.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Stadtgemeinde Enns bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Alleinig die Gebührenkalkulation beinhaltet aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe sowie eine Verwaltungskostentangente.

Die Verwaltungskostentangente ist auch in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Der Gemeinderat hat im Dezember 2022 eine neue Wassergebührenordnung erlassen. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungsjahr 2023 1,85 Euro netto je m³. Die Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Eine solche Gebühr sollte grundsätzlich bezwecken, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder ein geringer Wasserverbrauch aufscheint, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage entsprechend beteiligt werden. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gerechter verteilt.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

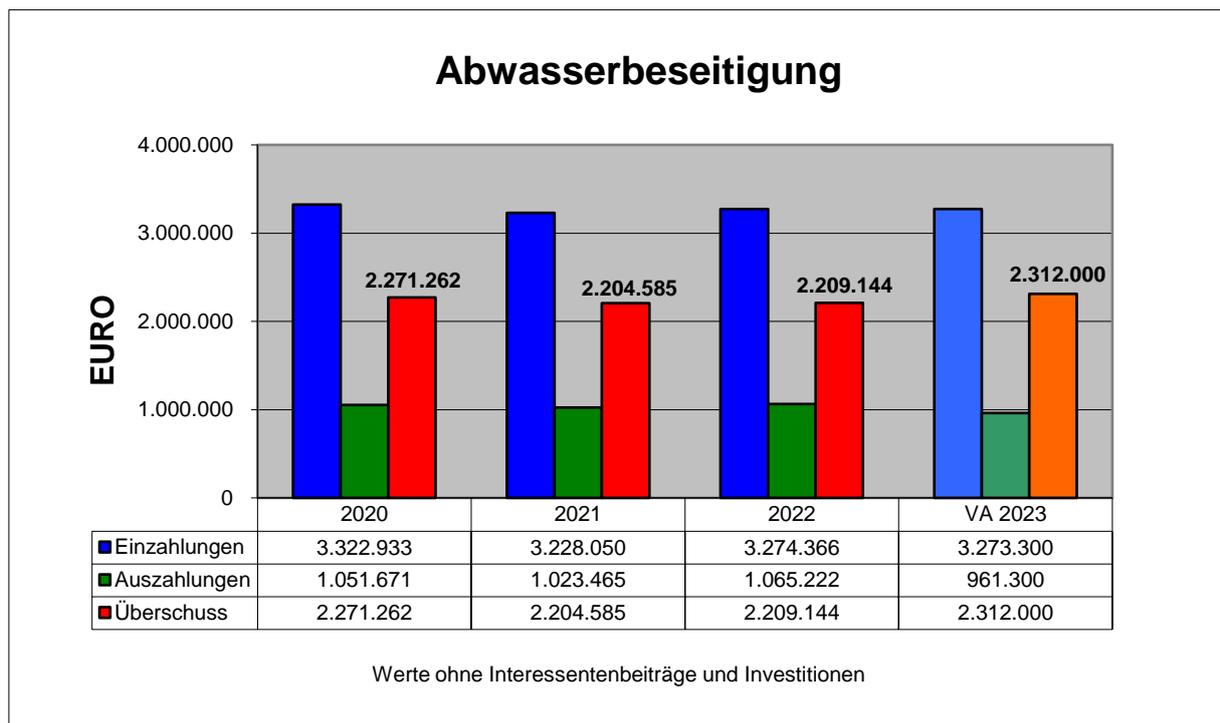
Im Jahr 2023 beträgt die Mindest-Wasseranschlussgebühr 2.137 Euro netto und liegt genau bei der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat im Jahr 2021. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage stammt aus dem Jahr 2021. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, ebenfalls keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

Abwasserbeseitigung



Sämtliche Abwässer aus Linz und 39 Umlandgemeinden einschließlich der Stadtgemeinde Enns werden über die Regionalkläranlage Linz-Asten entsorgt. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 63 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 97 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt im Prüfungszeitraum stets kontinuierliche Überschüsse von durchschnittlich rund 2,2 Mio. Euro pro Jahr. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht. Der Voranschlag geht für das Jahr 2023 von einem Überschuss von 2.312.000 Euro aus.

Den Großteil der Auszahlungen mit jährlich durchschnittlich rund 1.046.800 Euro banden der Annuitätendienst (rund 440.000 Euro) und die Zahlungen an die Regionalkläranlage Linz-Asten (rund 223.700 Euro). Die Personalkosten summierten sich auf durchschnittlich rund 79.800 Euro pro Jahr und betrafen einen Kanalwärter und 2 Verwaltungsbedienstete in Teilzeit. Die Instandhaltungsaufwände lagen im Vergleichszeitraum bei durchschnittlich rund 79.100 Euro pro Jahr.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 2.252.600 Euro pro Jahr, wobei hier ebenfalls etwaige Rücklagenbewegungen in Abzug gebracht worden sind.

Die Stadtgemeinde Enns verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente sowie Vergütungsleistungen für Tätigkeiten der Gemeindeorgane, die ebenfalls nur in der Gebührenkalkulation dargestellt werden.

Die Verwaltungskostentangente ist auch in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Der Gemeinderat hat mit Ende 2022 die Kanalgebührenordnung neu erlassen. Die Kanalbenützungsgebühr bemisst sich alleine nach dem Verbrauch. Diese beträgt im Jahr 2023 4,41 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. Dadurch ergaben sich im Prüfungszeitraum Einnahmen von durchschnittlich rund 3,1 Mio. Euro pro Jahr. Eine Grund- bzw. eine Mindestverbrauchsgebühr setzte die Gemeinde nicht fest.

Die Stadtgemeinde Enns sollte in der Kanalgebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte.

Im Jahr 2023 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 3.546 Euro netto und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2022 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 19.465.500 Euro, wobei rund ein Drittel dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betreffen.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von rund 170 %. Die Planwerte bis 2027 zeigen ebenfalls eine Kostendeckung zwischen 170 % und 173 %. Aufgrund des hohen Kostendeckungsgrads überlegt die Gemeinde ua. die Gebühren ab dem Jahr 2024 bzw. 2025 zu senken.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der VfGH¹⁰ in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen. Seitens der Finanzabteilung werden dazu Kalkulationen bzw. Nebenaufzeichnungen angestellt. Einen derartigen „inneren Zusammenhang“ dokumentiert die Gemeinde bislang noch nicht in einem Sitzungsprotokoll.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. In einem „inneren Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung können beispielsweise Rücklagenbildungen, Hochwasserschutzmaßnahmen oder Lenkungsmaßnahmen (zB ökologischer Art) stehen.

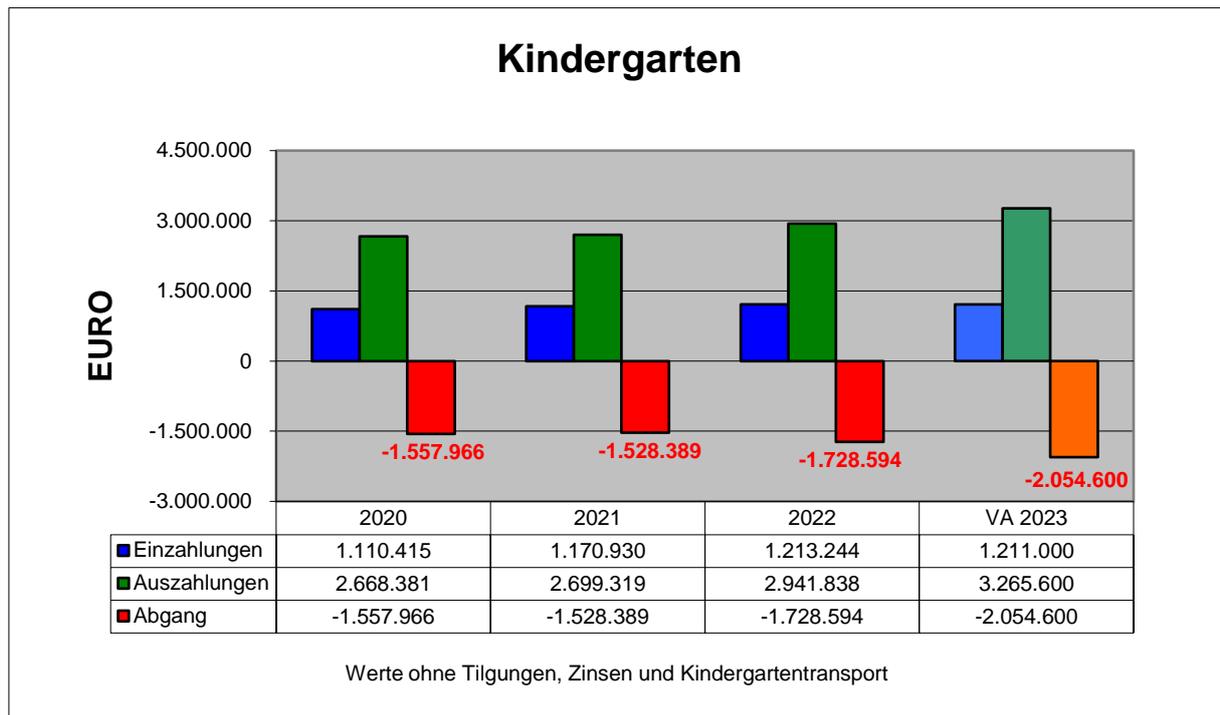
Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

¹⁰ Erkenntnis des VfGH vom 10. Oktober 2001, B 260/01

Kindergarten



In der Stadtgemeinde Enns werden die 3- bis 6-Jährigen in insgesamt 6 Kindergärten betreut, wovon 4 Kindergärten von der Stadtgemeinde Enns geführt werden. Der Neubau eines Kinderbetreuungsgebäudes samt Musikprobelokal befindet sich derzeit in Umsetzung, indem künftig das Kinderhaus „Dreiklang“ situiert sein wird:

- Kindergarten „Mosaik“
- Kindergarten „Kunterbunt“
- Kindergarten „Natuki“
- Kinderhaus „Hand in Hand“
- Kindergarten „St. Laurenz“ Rechtsträger
- Kindergarten „St. Marien“ Rechtsträger

Obige Grafik gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der 4 gemeindeeigenen Kindergärten im Prüfungszeitraum. Diese befinden sich auf verschiedenen Standorten und sind im Eigentum der Stadtgemeinde Enns. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 bestand bis zur Fertigstellung des Kinderhauses „Dreiklang“ eine provisorische Kindergartengruppe im Kindergarten „Natuki“, womit in Summe 16 Gruppen (8 Regel- und 8 Integrationsgruppen) ganzjährig geöffnet waren.

Die gemeindeeigenen Kindergärten verzeichneten in den Jahren 2020 und 2021 negative Betriebsergebnisse von durchschnittlich rund 1.543.200 Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 erhöhten sich die Aufwendungen wesentlich auf rund 1.728.600 Euro, dies sich vorrangig auf höhere Personalkosten – speziell bei den Kindergärten „Mosaik“ und „Kunterbunt“ begründet. Der Voranschlag 2023 geht von einem Fehlbetrag von 2.054.600 Euro aus, der mitunter auch im Zusammenhang mit der Bezugserhöhung aufgrund der gestiegenen Inflation steht.

Die Stadtgemeinde Enns verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Gruppenanzahl	15	15	16
Kinderanzahl	302	299	309
Jahresabgang	1.557.966 Euro	1.528.387 Euro	1.728.594 Euro
Abgang je Kind/Jahr	5.159 Euro	5.112 Euro	5.594 Euro

Die Zuschussleistungen der Stadtgemeinde Enns je Kind lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 5.100 Euro pro Jahr. Im Folgejahr stieg der Zuschussbedarf auf rund 5.600 Euro.

Im Prüfungszeitraum war eine Vollausslastung in den gemeindeeigenen Kindergärten gegeben. Dennoch war ein sehr hoher Zuschussbedarf zu leisten, der um rund das Doppelte über dem gemeindespezifischen Vergleich lag. Dies ist vorrangig auf die hohe Anzahl an Integrationsgruppen zurückzuführen. Zudem bot die Gemeinde neben der Sprachbildung in der täglichen Bildungsarbeit zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für erhöhten Förderbedarf, vor allem in den Kindergärten „Mosaik“ und „Kunterbunt“ an. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Migrationsfamilien, welche im urbanen Bereich wesentlich stärker vertreten sind, als in Landgemeinden. Auch das Konzept des „Offenen Hauses“ im Kindergarten „Natuki“ bindet vermehrt Personaleinsatz.

Mit Februar 2018 führte das Land OÖ die Nachmittagsgebühr im Kindergarten ein. Für die Betreuung der Kinder muss seither ab 13:00 Uhr bezahlt werden. Der Geschwisterabschlag von 50 % für das zweite Kind ist zwar ordnungskonform¹¹, im Gemeindevergleich aber großzügig.

Die Öffnungszeiten einschließlich Früh- und Spätdienst (Randzeiten) sind von Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr. Die Kindergärten werden mit Mittagsbetrieb geführt. Der prüfenden Stelle ist bewusst, dass der Stadtgemeinde Enns ua. aufgrund der ausgedehnten Öffnungszeiten und der intensiven Sprachförderung zusätzliche Ausgaben entstehen. Dennoch sollten die insgesamt hohen Zuschüsse kritisch hinterfragt werden, da auch die Planungswerte für die kommenden Jahre eine ausgabenseitige Dynamik zeigen.

Aus finanzieller Sicht ist es deshalb notwendig, dass kostendämpfende Maßnahmen gesetzt und vorhandene Einnahmepotenziale genutzt werden. Darüber hinaus ist auf eine bedarfsgerechte Führung im Hinblick auf das eingesetzte Personal zu achten.

Pfarrkindergarten

In der Stadtgemeinde Enns werden 2 Kindergärten von einem Rechtsträger mit insgesamt 5 Gruppen geführt. Die Stadt zahlte jährlich die Abgangsdeckung an den privaten Träger. Die Abrechnungen werden jährlich vom Sachbearbeiter überprüft.

Die Aufwendungen beschränkten sich ausschließlich auf die zu leistende Abgangsdeckung sowie auf geringfügige Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter (Vergütungsleistungen). Die Berechnung der Abgangsdeckung erfolgte ohne etwaige Gastbeiträge und Gemeindebeiträge für Tagesmütter. Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im Vergleichszeitraum bei durchschnittlich rund 3.100 Euro je Kind pro Jahr.

¹¹ Vgl. § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2022/2023 bei 86 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2023 ein maximaler Beitrag von 120 Euro eingehoben werden.

Kindergartentransport

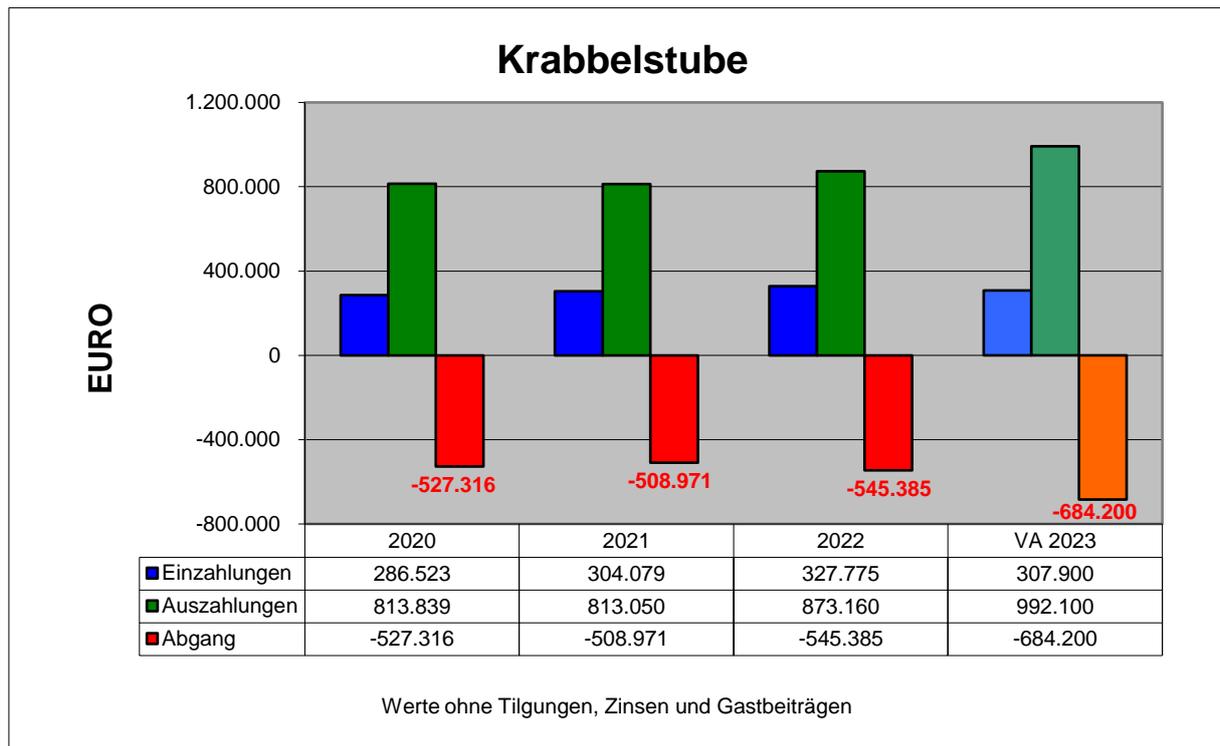
Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Diesen besorgt ein Transportunternehmen mit 2 kleinen Bussen (8-Sitzer). Die Stadt zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ. Ein entsprechender Vertrag liegt dazu auf.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 59.400 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 2.000 Euro je Kind, welcher als sehr hoch erachtet wird. Die Stadtgemeinde Enns begründet dies mit den peripheren Wohnadressen der Kinder und der damit verbundenen Kilometerleistung (täglich rund 220 km) des Transportunternehmens.

Die Busbegleitung wird von 2 Gemeindebediensteten in Teilzeit übernommen, wofür im Jahr 2022 in Summe 1 PE zur Verfügung stand. Die Personalausgaben lagen bei rund 36.800 Euro. Im Kindergartenjahr 2022/2023 wurden 29 Kinder befördert. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport hob die Gemeinde im Jahr 2022 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von rund 34 Euro je Kind ein. Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung im Jahr 2022 bei 88 Euro je Kind und Monat.

Die Gemeinde hat die derzeitige Abwicklung des Kindergartentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsausmaß) zu überprüfen.

Krabbelstube



Für eine bedarfsgerechte Kleinkinderbetreuung stehen gemeindeeigene Krabbelstuben an 3 verschiedenen Standorten mit 9 Gruppen zur Verfügung. Eine davon hat als Pileteinrichtung wesentlich zur Entwicklung des neuen Gesundheitsförderschwerpunktes des Landes OÖ beigetragen und die Auszeichnung „Gesunde Krabbelstube“ erhalten. Darüber hinaus wird die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von einem privaten Verein und von Tagesmüttern angeboten. Eine aktuelle Tarifordnung vom September 2023 lag vor.

Um den Bedarf für die nächsten Jahre an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen decken zu können, erstellte die Stadt im Jahr 2023 ein Entwicklungskonzept. Ab dem Krabbelgruppenjahr 2023/2024 stehen 8 Krabbelgruppen mit insgesamt 80 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 56 Kinder betreut. Für die Betreuung stehen in Summe 27 Pädagoginnen und Assistenzkräfte mit insgesamt 22,87 PE zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Krabbelstubenkind auf:

Krabbelstubenjahr	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Gruppenanzahl	6	6	6
Kinderanzahl	52	51	56
Jahresabgang	527.316 Euro	508.971 Euro	545.385 Euro
Abgang je Kind/Jahr	10.141 Euro	9.980 Euro	9.739 Euro

Der Zuschussbedarf je Kind und Jahr lag bei durchschnittlich rund 9.900 Euro, welcher den Richtsatz für die Kosten gemeindeeigener Einrichtungen um mehr als das Doppelte übersteigt, obwohl im gesamten Prüfungszeitraum fast ausschließlich Regelgruppen bestanden. Eben-

falls wie beim Kindergarten sollte sich die Stadtgemeinde Enns mit Gegensteuerungsmaßnahmen befassen, um die ausgabenseitige Dynamik des Zuschussbedarfs einzugrenzen. Eine Möglichkeit besteht in der Analyse des Personalbedarfs unter Einbeziehung einer externen Begleitung.

Von den Gesamtausgaben im Krabbelstufenbereich betrafen rund 93 % die Personalkosten. Im Jahr 2022 beinhalten die Personalkosten eine Jubiläumszuwendung in Höhe von rund 6.200 Euro.

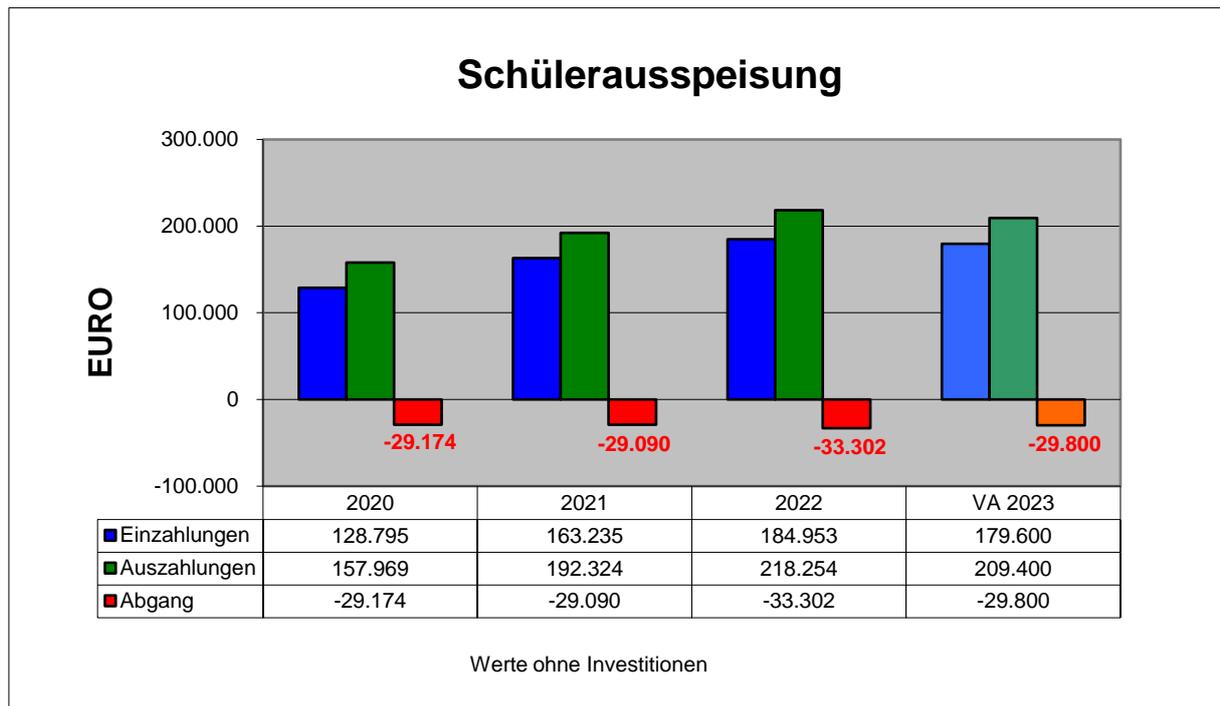
Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr. Eine Einsparmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen.

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten).

Die Stadtgemeinde Enns verrechnet im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentante darzustellen.

Schülerspeisung



Die Stadtgemeinde Enns bietet in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in der Volks- und in der Mittelschule eine Mittagsverpflegung an, die seit dem Schuljahr 2022/23 von einem Großküchenbetreiber zubereitet wird. Die Lieferung der Speisen erfolgt durch einen Botendienst mittels Warmhaltebehältern, da die Großküche selbst keinen Lieferservice anbietet.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden insgesamt rund 38.600 Essensportionen zugestellt. Aufgrund gestiegener Rohstoffkosten erhöhte der Großküchenbetreiber im Jahr 2023 den Portionspreis, worauf die Stadt die Preiserhöhung mit September 2023 aliquot auf die Portionspreise aufrechnete. Das Mittagsmenü kostet derzeit zwischen 3 Euro und 4 Euro (Krabbelstube, Kindergarten und Volksschule). Für die tägliche Zustellung werden pro Tag 145 Euro brutto verrechnet. Da aus den Großgebinden vor allem für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder mehrere Einzelportionen hervorgehen, können mit den Leistungserlösen auch die Zustellgebühren bedeckt werden.

Die Budgetbelastung bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 30.500 Euro pro Jahr, die sich im Wesentlichen im Zuge der Essensausgabe vom gemeindeeigenen Schulpersonal (jährlich rund 30.900 Euro) ergaben. Somit mussten nur die Personalausgaben durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Der Voranschlag 2023 geht von einem Abgang von 29.800 Euro (Finanzierungshaushalt) aus.

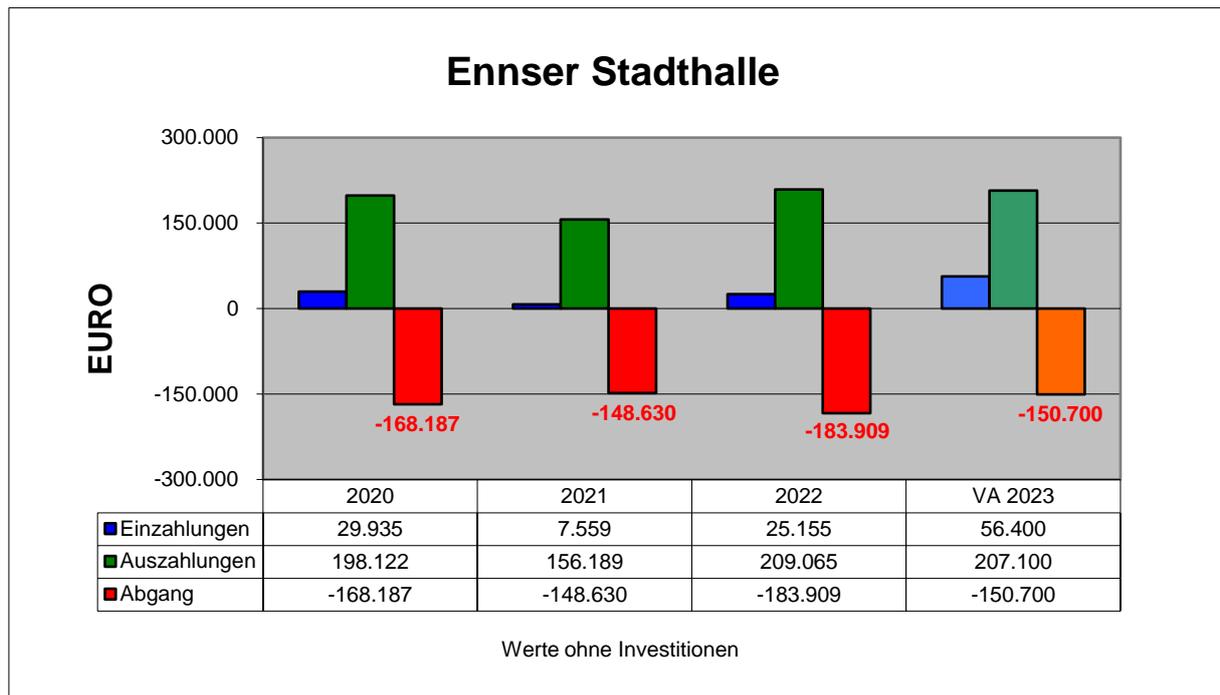
Die Schülerspeisung in den 2 Mittelschulen wird von einem Rechtsträger im Zuge der schulischen Nachmittagsbetreuung abgewickelt. Die Essensausgabe übernimmt das Reinigungspersonal, wofür keine Personalkosten bei der Schülerspeisung zu ersehen waren.

Die entsprechenden Personalkosten sind in den jeweiligen Haushaltsansätzen darzustellen.

Die Stadt verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentante.

Die Stadt hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentante darzustellen.

Ennser Stadthalle



Die Ennser Stadthalle konnte im Prüfungszeitraum nicht ausgabendeckend geführt werden und erzielte in den Jahren 2020 und 2021 Betriebsabgänge von rund 168.200 Euro bzw. rund 148.600 Euro, wobei letzterer sich pandemiebedingt durch Minderausgaben beim Personal ergab. Im Jahr 2022 stieg der Abgang wieder auf rund 183.900 Euro, den vor allem die höheren Betriebskosten (Strom und Wärme) verursachten. Der Voranschlag 2023 geht von einem Abgang von 150.700 Euro (Finanzierungshaushalt) aus.

Aufgrund des Alters des Bauwerks erfolgte im Jahr 2022 die Erneuerung der Bühnenbeleuchtung. Der Stadtrat beschloss im September 2022 einstimmig die Auftragsvergabe an den Bestbieter. Die Stadtgemeinde Enns holte lediglich 2 Vergleichsangebote ein.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, auch im Rahmen der Direktvergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die bedeutendsten ausgabenseitigen Kostenfaktoren:

Jahr	2020	2021	2022
Personal	120.193 Euro	80.364 Euro	84.922 Euro
Instandhaltungen	6.793 Euro	10.879 Euro	9.693 Euro
Wärme	19.156 Euro	16.190 Euro	32.851 Euro
Strom	5.479 Euro	6.333 Euro	25.291 Euro

Die Betreuung der Stadthalle übernimmt ein Stadthallenwart in Vollzeit (GD 21), wobei mehrere Reinigungskräfte in Teilzeit zur Verfügung stehen. Die verminderten Personalkosten ab dem Jahr 2021 begründen sich durch Personalreduzierungen. Mehrkosten ergaben sich hingegen im Jahr 2022 bei den Betriebskosten (Strom, Wärme), die an den Auswirkungen der Wirtschaftskrise lagen.

Die Stadthalle Enns wurde in den Jahren 1956 erbaut und im Jahr 1988 generalsaniert. Sie bietet Platz für bis zu 1.200 Besucher. Die Stadthalle kann für Musik-, Sport- und Kulturevents gemietet sowie für Schulungen und Veranstaltungen (zB Hochzeiten, Konzerte und Bälle etc.) genutzt werden.

Der Saal kann stundenweise gemietet werden, wobei auch Stundensätze für Nebenkosten (Hallentechniker, Reinigungspersonal) in der Tarifordnung festgelegt sind. Die Betriebskosten sind in der Saalmiete inkludiert. Eine entsprechende Tarifordnung liegt vor, die letzts seit September 2021 in Kraft ist. Die in der Tarifordnung enthaltene Wertsicherungsklausel (Schwellenwertgrenze 5 %) wird positiv gesehen. Ebenfalls positiv werden die verschiedenen beschlossenen Benützungsbestimmungen gesehen, die für die unterschiedlichen Veranstaltungen gelten. Die Garderobe wird vom Stadthallenpersonal geführt.

An Leistungserlösen einschließlich Garderoben- und Leihgebühren konnten im Jahr 2022 rund 20.100 Euro erzielt werden. Die Zahlen aus den Jahren 2020 und 2021 können pandemiebedingt nicht als Referenz verwendet werden.

Im Haushaltsjahr 2022 war in der Stadthalle eine Auslastung von rund 37 % gegeben, von denen ein Teil den Eigenverbrauch (Sitzungen etc.) sowie unter der Woche vor allem Vereine betrafen. Abzüglich dessen muss die Auslastung der Stadthalle als gering beurteilt werden.

Ennser Vereine wird bei nicht gewerblichen Veranstaltungen ein Preisnachlass von 75 % gewährt. Dies betrifft auch den kleinen Saal, für den ebenfalls ein Preisnachlass für Ennser Vereine gewährt wird. Dies widerspiegeln auch die geringen Leistungserlöse. Festgehalten wird, dass neben dem Normaltarif ein Vereinstarif nicht zulässig ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Die Gemeinde hat die bestehende Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume“ zu überarbeiten. Darüber hinaus sollte der hohe Ermäßigungssatz hinterfragt werden.

Sporthalle

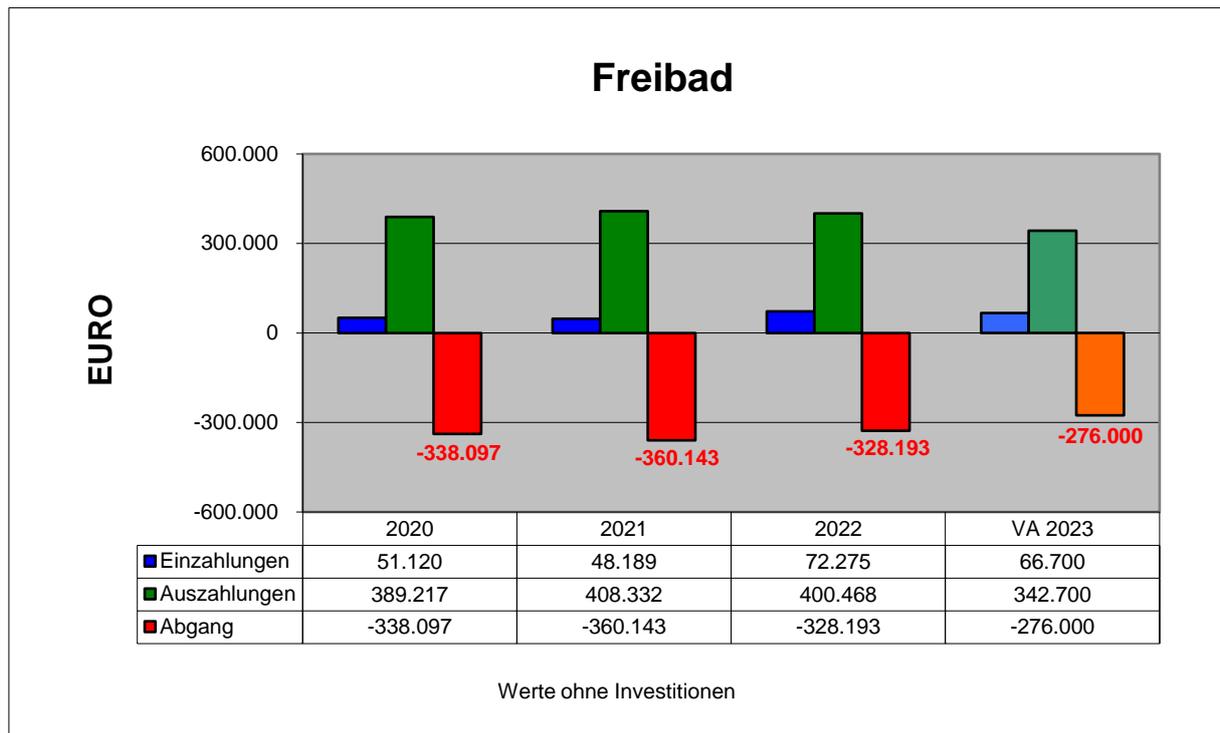
Die Sporthalle befindet sich unmittelbar angrenzend zur Stadthalle und ist baulich miteinander verbunden. Diese verfügt über 3 Teilhallen und bietet 400 Zuschauern Platz. Die Stadtgemeinde Enns mietet die Stadthalle von der „SBE GmbH“, welche den Betrieb führt. Die Hallen werden für den Schulunterricht des eingemieteten Bundesrealgymnasium verwendet, wofür Einnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 35.800 Euro zu erstehen waren. Ferner werden diese auch von den gemeindeeigenen Pflichtschulen aber auch von Vereinen sowie für nicht sportliche Veranstaltungen genutzt. Hierfür liegt auch eine Tarifordnung vor, die ebenfalls eine Wertsicherungsklausel enthält.

Auch in der Sporthalle wird den Ennser Vereinen bei nicht gewerblichen Veranstaltungen ein Preisnachlass von 75 % gewährt.

Auch diese Tarifordnung sollte im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes überarbeitet werden.

Der Betrieb verursachte im Prüfungszeitraum einen Fehlbetrag von jährlich durchschnittlich rund 297.600 Euro, der aus der zu leistenden Miete (rund 121.200 Euro) und vor allem aus den Personalkosten (rund 144.600 Euro) resultierte.

Freibad



Die Stadtgemeinde Enns verfügt über ein Freibad mit 2 Schwimmbecken und einem Kinderplanschbecken. Darüber hinaus gibt es eine Socceranlage, einen Tischtennisbereich und einen Kinderabenteuerspielplatz.

Die Einrichtung erzielte jährliche Fehlbeträge von rund 338.100 Euro (2020), rund 360.100 Euro (2021) und rund 328.200 Euro (2022). Im Budget 2023 ist ein Defizit von 276.000 Euro vorgesehen. Die ausgabenintensivsten Positionen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Personalkosten	195.219	195.506	170.826	138.900
Betriebskosten	96.454	113.128	150.650	122.900
Bauhofvergütungen	43.410	21.335	32.941	24.200
Instandhaltungen	31.249	56.182	24.598	35.400

Die größten Kostenfaktoren waren im Jahr 2022 die Personalkosten mit rund 43 % sowie die Betriebskosten (Strom, Wärme, Benützungsgebühren für Abwasserbeseitigung etc.), die rund 38 % der Gesamtaufwendungen banden.

Um den Badebetrieb aufrecht zu erhalten, beschäftigt die Stadtgemeinde Enns 4 Bademeister, wobei täglich 2 Bademeister im Einsatz sind, die die Aufsicht und Einhaltung der Badeordnung gewährleisten. Für Kassiertätigkeiten werden 2 Teilzeitbedienstete eingesetzt.

An Investitionen waren vor allem im Jahr 2022 diverse technische Ausrüstungsgegenstände (beispielsweise Saugroboter, Frequenzumrichter) zu ersehen, für die teilweise nur 1 bis 2 Angebote eingeholt wurden. Eine Einholung von mehreren Angeboten war seitens der Stadt aufgrund des Zeitmangels beziehungsweise teilweise starr vorgegebenen Rahmenbedingungen nur begrenzt möglich. Auf die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten wird nochmals hingewiesen.

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten einschließlich Benützung- und Leihgebühren lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 42.500 Euro pro Jahr. Darüber hinaus konnten Erlöse durch die Vermietung des Buffets vereinnahmt werden.

Die Tarifordnung für das Freibad wird nach dem Verbraucherpreisindex (Schwellenwertgrenze 5 %) angepasst. Die letzte Indexanpassung der Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 30. März 2023. Außerdem werden neben den Benützungsgebühren für Kabinen, Leihgebühren für Liegen und Sonnenschirme etc. eingehoben. Die Preise für die Tages- und Saisonkarten stellen sich wie folgt dar:

Personenkreis	Tageskarte	Saisonkarte
	Beträge in Euro	
Erwachsene	4,70	68,00
Schüler und Jugendliche von 6 bis 15 Jahre	2,00	34,60
Schulklassen mit Aufsicht pro Person	1,60	0
Kurzzeit täglich ab 16:30 Uhr	2,80	0
Ermäßigungskarte mit Ausweis	3,50	48,40
Familienkarte mit Ausweis (1 Elternteil)	5,40	83,00
Familienkarte mit Ausweis (2 Elternteile)	8,30	123,40

Im Jahr 2022 lag der Ausgabendeckungsgrad bei 18 %. Der Tarif einer Tageskarte einschließlich der Ermäßigungen für das Freibad sind gegenüber vergleichbaren Freibädern als niedrig anzusehen. Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Freibad sollten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden.

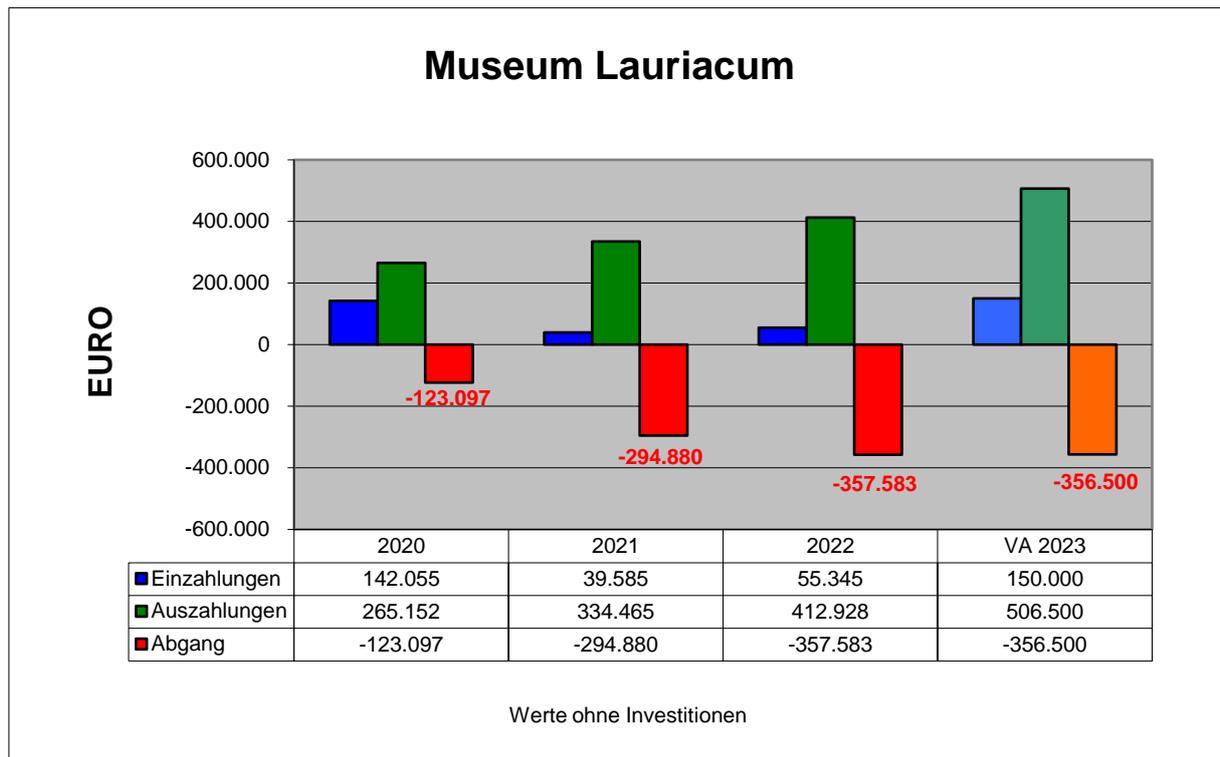
Es empfiehlt sich, die Tarife um mindestens 10 % zu erhöhen. Auch sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 40 % des Vollpreises festgelegt werden.

Die Öffnungszeiten im Jahr 2023 waren außerhalb der Ferienzeit von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. In den Monaten Juli und August hatte die Einrichtung von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

Die Stadt verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.

Die Stadt hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.

Museum Lauriacum



Das Museum Lauriacum befindet sich im ehemaligen Rathaus der Stadt Enns. 2018 fand im Rahmen der Landesausstellung ein kompletter Umbau statt. Seitdem steht das Museum Lauriacum als überregional bedeutsames „Römermuseum“ zur Verfügung. Bis zur Adaptierung der Landesausstellung war eine stadtgeschichtliche Ausstellungssammlung Teil des Museumsbetriebes, welche aus Platzmangel der neu adaptierten „Römerausstellung“ weichen musste.

Das Museum Lauriacum wird von der Tourismus- und Stadtmarketing Enns GmbH geführt. Seit der Zertifizierung des Donau-Limes zum Welterbe im Jahr 2021 stehen für den Betrieb des Welterbes 2 Räumlichkeiten zur Verfügung. Das „Stadtgeschichtliche Museum“ ist seit dem Jahr 2022 im Schloss Ennsegg untergebracht, was für die Stadtgemeinde Enns im Jahr 2022 zusätzlich an Mietkosten in Höhe von rund 33.700 Euro verursachte.

Das Museum Lauriacum hat vom 1. Mai bis 31. Oktober in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Vom 1. November bis 30. April öffnet das Museum von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist geschlossen.

Es sollte geprüft werden, ob in frequenzärmeren Zeiten durch reduzierte Öffnungszeiten (zB bedarfsorientierte Öffnungszeiten, Schließungstage oder längerfristige Schließungen) positive Effekte auf die Betriebsergebnisse erreicht werden können.

Das Museum Lauriacum erzielte im Jahr 2020 einen Abgang von rund 123.100 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 stieg der Abgang auf durchschnittlich rund 326.200 Euro. Begründbar ist dies ua. durch den Wegfall der Landesförderung in Höhe von 100.000 Euro. Nach Rücksprache mit der Stadtamtsdirektion wird die Landesförderung zukünftig nicht mehr ausbezahlt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die bedeutendsten ausgabenseitigen Kostenfaktoren:

Position	2020	2021	2022
Finanzierungsbeitrag an „TSE GmbH“	195.650 Euro	220.650 Euro	245.650 Euro
Reinigung	26.579 Euro	32.600 Euro	37.757 Euro
Vergütungen an Bauhof	10.602 Euro	2.141 Euro	12.965 Euro
Zuschuss Umbau Museumsdepot	0 Euro	39.629 Euro	29.710 Euro

Die größten Auszahlungen betrafen Finanzierungsbeiträge an die Tourismus- und Stadtmarketing Enns GmbH („TSE GmbH“), Reinigungsleistungen und Vergütungsleistungen für den Bauhof.

Im Zuge der Landesausstellung musste ein Großteil der Museumsexponate „Stadtgeschichte“ aus Lagerräumlichkeiten im Objekt Lauriacum entfernt werden. Die Stadt mietete eine Kellergeschoßfläche im Ausmaß von rund 390 m² für eine ordnungsgemäße und geeignete Depotmöglichkeit an. Der Mietzins beträgt für die ersten 5 Jahre 3,49 Euro/m² netto. Für die Adaptierungsarbeiten erfolgte seitens der Gemeinde eine Zuschussleistung in den Jahren 2021 und 2022 von insgesamt 69.300 Euro.

Darüber hinaus mietete die Stadtgemeinde Enns Räumlichkeiten für das Stadtgeschichtemuseum im Schloss Ennsegg an. Betreiber ist ein Kulturverein.

Es wird festgehalten, dass in der Stadtgemeinde Enns 2 Standorte für museale Einrichtungen und ein weiterer Standort für die Lagerung von Exponaten zur Verfügung stehen. Im Jahr 2022 erforderte dies einen Mehraufwand an Mietzahlungen von rund 50.000 Euro.

Anhand der Tätigkeitsberichte könnte die Gemeinde beurteilen, ob die jeweilige Einrichtung bzw. der jeweilige Verein mit den angebotenen Leistungen und Möglichkeiten auch die von der Gemeinde erwünschte Wirkung entfaltet. Eine strategische Neupositionierung könnte ein reduziertes Aufgabenspektrum sein.

Die Stadtgemeinde Enns sollte von den Betreibern der Museen detaillierte Tätigkeitsberichte und aussagekräftige Verwendungsnachweise (Abrechnungen) zeitnah einfordern. Darin sollten die erbrachten Leistungen bzw. Angebote und Daten über die Nutzung der jeweiligen Einrichtungen (zB Besucherzahlen) enthalten sein.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Für das geplante Neubauprojekt „Feuerwehr samt Katastrophenschutzlager“ ist es notwendig, das Wohnobjekt „Lorcherstr. 1 bis 1d“ aus Platzgründen zu schleifen. Im Zuge der Freimachung von bestehenden Bestandsrechten waren im Jahr 2022 Ablösezahlungen zu ersehen. Die Liegenschaften „Maria Anger 22 und 24“ befinden sich in einem schlechten Bauzustand, und es werden darin nur mehr 3 Wohneinheiten bewohnt. Diese 2 Wohngebäude kaufte eine Wohnungsgesellschaft, wofür bereits eine Zustimmung zum Kaufangebot (GR-Beschluss vom 29. September 2022) vorliegt. Die Wohnungsgesellschaft möchte auf dem Grundstück leistungsfähige Wohnungen errichten.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung vermietete die Stadt 6 Wohnungen, die sich an verschiedenen Standorten befinden. Darüber hinaus waren auch Mieteinnahmen von 2 Gastronomie- und einem Gewerbebetrieb zu ersehen, wozu auch Untermietverträge vorliegen. Sämtliche Mietgegenstände werden auf dem Ansatz „853 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ geführt, wobei zur besseren Darstellung eine funktionelle Gliederung in der 4. Dekade erfolgt.

Die Wohngebäude in der „Lorcherstr. 1 bis 1d“ und „Maria Anger 22 und 24“ wiesen in den Jahren 2020 und 2021 einen Überschuss von rund 15.700 Euro bzw. rund 200 Euro aus. Hingegen ergab sich im Jahr 2022 ein Abgang von rund 5.200 Euro, welcher sich hauptsächlich durch die erfolgten Mietvertragsauflösungen begründet.

Bei 3 Wohnungen bestehen Mietzinse von durchschnittlich rund 5,30 Euro netto/m². Diese können aufgrund der Gebäudesubstanz als marktkonform angesehen werden. Bei 3 weiteren Wohnungen¹² liegen die Mietzinse nur bei durchschnittlich rund 1,30 Euro netto/m² und können teilweise als Sozialwohnungen eingestuft werden.

Die Mietzinse der 2 Gewerbebetriebe im Schloss Ennsegg (Untermietverhältnis) betragen durchschnittlich rund 11,70 Euro je Quadratmeter, wobei eine Schwellenwertgrenze von 5 % vorgesehen ist und diesbezüglich Wertanpassungen erfolgten. Für die bestehenden Mietverhältnisse konnten für das Jahr 2022 Betriebskostenabrechnungen vorgelegt werden. Die Stadt kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar betrug im Jahr 2022 3,91 Euro/m² (Mischsatz) Wohnnutzfläche. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde nicht Gebrauch.

Die Stadtgemeinde Enns sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 MRG von der Verrechnung einer Verwaltungspauschale Gebrauch machen.

Mietverpflichtungen

Auffallend war, dass im Liegenschaftsbereich hohe Mietverpflichtungen vorliegen. In Summe mussten dafür im Jahr 2022 rund 405.000 Euro¹³ aufgebracht werden, wobei im Prüfungszeitraum jährlich Steigerungen zu ersehen waren. Rund 2 Drittel davon binden Mietgegenstände im Zusammenhang mit dem Schloss Ennsegg, wovon ein beträchtlicher Anteil die Miete der Landesmusikschule umfasst. Dazu zählen unter anderem auch Mietverpflichtungen für Kinderbetreuungseinrichtungen und seit dem Jahr 2022 auch für das Stadtgeschichtemuseum sowie für Depoträumlichkeiten. Speziell der angemietete Georgenberger Saal brachte nur geringfügige Umsatzerlöse und dies auch vor der Corona-Pandemie. Hohe Mietverpflichtungen vermeiden Investitionsausgaben, führen aber zu keinem Vermögenszuwachs und belasten die laufende Gebarung.

Inwieweit in Zukunft von Mietverpflichtungen abgegangen werden kann, sollte im Auge behalten werden. Im Hinblick auf die Einnahmen- und Ausgabensituation beim Georgenberger Saal sollten Überlegungen angestellt werden, wie diese verbessert werden kann.

¹² 2 Wohnungen in „Maria Anger 24“ und 1 Wohnung in „Neugablonz 32“

¹³ Ohne Mieten an die „SBE GmbH“

Volksschule und Mittelschulen

Volksschule

Im Schuljahr 2022/2023 besuchten insgesamt 505 Schüler in 21 Klassen die Volksschule. Die Generalsanierung der Volksschule gliederte sich in 3 Etappen. Die Fertigstellung erfolgte im Herbst 2022. Lagen die Gesamtausgaben¹⁴ in den Jahren 2020 und 2021 noch bei durchschnittlich rund 508.700 Euro pro Jahr, so stiegen diese im Jahr 2022 auf rund 584.800 Euro. Die Mehrausgaben betrafen im Wesentlichen vermehrte Investitionen¹⁵ sowie höhere Betriebskosten und einen höheren Gesellschafterzuschuss („SBE GmbH“).

Mittelschulen

Die Gesamtausgaben der Musikmittelschule Enns einschließlich der Mittelschule Lauriacum Enns (ohne Gastschulbeiträge) lagen im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 bei durchschnittlich rund 531.700 Euro pro Jahr, wobei hier ebenfalls vor allem bei den Betriebskosten Ausgabensteigerungen zu ersehen waren. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2020 bis 2022:

Jahr	2020	2021	2022
Personalausgaben	257.016 Euro	269.053 Euro	254.141 Euro
Betriebskosten ¹⁶	91.667 Euro	92.424 Euro	131.254 Euro
Investitionen	23.523 Euro	40.393 Euro	16.452 Euro
Instandhaltungen	29.982 Euro	20.228 Euro	23.827 Euro
Bauhofvergütungen	18.916 Euro	30.498 Euro	21.783 Euro

Die Personalkosten der Pflichtschulen umfassen den Schulwart, die Reinigung und etwaige Schulaufsichtspersonen sowie Personal für die Mittagsausspeisung. Den Großteil der Gesamtausgaben banden die Personal- und die Betriebskosten. Im Haushaltsjahr 2021 ergaben sich vermehrt Investitionen, wobei speziell der Ankauf von Garderobendoppelschränke und der Umbau eines Büros herausstechen.

Turnsäle

Für die schulfremde Nutzung der Turnsäle einschließlich verschiedener Schulräumlichkeiten liegt für die Volksschule und für die 2 Mittelschulen eine indexangepasste Tarifordnung aus dem Jahr 2021 vor. Die Miete beträgt für sämtliche Räumlichkeiten 3 Euro pro Stunde. Etwaige Betriebskostenersätze waren in den Rechenwerken nicht ersichtlich.

Auch diese Tarifordnung enthält für Ennsere Vereine und Gemeinde-Veranstaltungen nicht gewerblicher Art einen Preisnachlass von 75 %. Dies widerspiegeln auch die geringen Leistungserlöse im Jahr 2022 von rund 200 Euro pro Pflichtschule. In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

Auch diese Tarifordnung sollte im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes überarbeitet und der hohe Ermäßigungssatz hinterfragt werden.

Nachmittagsbetreuung

Volksschule

In der Volksschule Enns und im angrenzenden Fauhaus wird eine schulische Nachmittagsbetreuung mit eigenem Personal sowohl in offener (8 Gruppen) als auch in verschränkter Form (4 Klassen) angeboten. Der Zugang zu dieser Betreuungsform war allen Kindern der Volksschule uneingeschränkt möglich. Aufgrund großer Personalknappheit, insbesondere im pädagogischen Bereich, schränkte die Stadt die Aufnahme in die schulische Nachmittagsbetreuung mittels Aufnahmekriterien ab dem Schuljahr 2022/23 ein. Darüber hinaus bietet ein externer

¹⁴ Ohne Gastschulbeiträge und Miete an „SBE GmbH“

¹⁵ Ankauf von mehreren Projektoren für Smartboards in Höhe von insgesamt rund 16.900 Euro

¹⁶ Strom, Wärme, Versicherung und Benützungsgebühren

Rechtsträger eine Betreuung am Nachmittag für Volksschüler bis zu 4 Tagen pro Woche an. Der laufende Betrieb der Nachmittagsbetreuung wies im Jahr 2022 einen Abgang von rund 179.400 Euro aus, wobei im Prüfungszeitraum eine kontinuierliche Verbesserung zu ersehen war. Für die Nachmittagsbetreuung erhielt die Stadt neben den Elternbeiträgen auch laufende Transferzahlungen vom Land OÖ von durchschnittlich rund 147.500 Euro pro Jahr.

Mittelschulen

Die Nachmittagsbetreuung in den 2 Mittelschulen sowie in der Polytechnischen Schule wird von einem externen Rechtsträger geführt, wobei diesem auch die Zuständigkeit für die Einhebung der Elternbeiträge obliegt. In diesen Schulen wird die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt.

Hierfür musste im Prüfungszeitraum für den laufenden Betrieb ein jährlicher Abgang in Höhe von rund 17.900 Euro übernommen werden. Für die Nachmittagsbetreuung liegt für das Schuljahr 2022/23 eine neue Tarifordnung vor. Der monatliche Mindest- bzw. Höchstbeitrag beträgt 46 Euro bzw. 158 Euro.

Angemerkt wird, dass in sämtlichen Pflichtschulen die Betreuung im Rahmen einer ganztägig geführten Schule (Ganztagsschule) erfolgt.

Da kontierungsmäßig zwischen einer schulischen Nachmittagsbetreuung (NABE) und einer Ganztagsschule (GTS) unterschieden wird, sollten künftig folgende Konten dafür verwendet werden:

- 2118xx – Volksschule
- 2128xx – Mittelschule
- 2148xx – Polytechnische Schule

Gastschulbeiträge

Volksschule

Die Stadtgemeinde Enns leistete im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 5.800 Euro, im Gegensatz erhielt die Stadt im Vergleichszeitraum ebenfalls durchschnittlich rund 5.800 Euro von den umliegenden Gemeinden.

Mittelschule

Im Schuljahr 2022/2023 besuchten insgesamt 441 Schüler die 2 Mittelschulen, wovon rund 1 Drittel (132 Schüler) aus Nachbargemeinden stammten. Daraus errechnete sich zu den laufenden Nettoausgaben eine Kopfquote von rund 1.290 Euro (Schulerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl der Schüler). Somit vereinnahmte die Stadtgemeinde Enns im Haushaltsjahr 2022 rund 167.500 Euro pro Jahr. Ausgabenseitig mussten im Vergleichszeitraum durchschnittlich rund 19.300 Euro pro Jahr geleistet werden.

Landesmusikschule

Die Landesmusikschule ist im Schloss Ennsegg situiert. Neben der Hauptanstalt in der Stadt Enns bestehen Zweigstellen in Kronstorf, Niederneukirchen und St. Florian. Der von der Stadtgemeinde Enns zu tragende Abgang (ohne Investitionen) belief sich in den Jahren 2020 und 2021 auf durchschnittlich rund 277.000 Euro und stieg im Folgejahr auf rund 340.200 Euro. Dieser begründet sich vorrangig aufgrund höherer Miet- und Betriebskosten (Strom, Wärme). Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichsten Ausgabengruppen:

Jahr	2020	2021	2022
Miete	163.303 Euro	162.618 Euro	201.562 Euro
Betriebskosten an Vermieter	41.081 Euro	41.608 Euro	55.035 Euro
Personalkosten	38.245 Euro	41.250 Euro	39.375 Euro
Stromkosten	4.327 Euro	4.263 Euro	12.789 Euro

Der überwiegende Anteil der Ausgaben entfiel einerseits auf Personalkosten und andererseits auf Miet- und Betriebskosten. Die Personalkosten beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 39.600 Euro pro Jahr und betrafen 2 Raumpflegerinnen (GD 25). An Investitionen waren nur im Jahr 2022 rund 1.000 Euro ersichtlich, die einen Mischpult betrafen.

Im Betrachtungszeitraum schrieb die Gemeinde entsprechend der Vorgabe des Landes OÖ einen Deckungsbeitrag von 70 Euro je Schüler und Schuljahr vor, woraus durchschnittliche Erträge von jährlich rund 14.300 Euro resultierten.

City-Taxi

Mit dem Ennser City-Taxi besteht für Bürger:innen mit Hauptwohnsitz in Enns eine kostengünstige Möglichkeit der Beförderung im gesamten Stadtgebiet einschließlich Kernzone Ennsdorf. Die Kosten für einen 10-Block betragen 45 Euro (Normaltarif). Personen mit Sozialaktivpass können einmal im Monat einen Zehnerblock zum halben Preis (22,50 Euro) erwerben. Die Tickets sind ausschließlich in der Bürgerservicestelle der Stadt Enns erhältlich. In der Zeit von Jänner bis November 2023 zeigte die Abrechnung insgesamt 17.632 Fahrten, wovon 30 % den halben Preis (Sozialtarif) bezahlten. Für das City-Taxi enthält die Stadtgemeinde Enns keine öffentlichen Förderungen.

Aufgrund der angespannten Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie konnten Sozialaktivpassbesitzer in den Jahren 2021 und 2022 20 statt 10 vergünstigte City-Taxi-Fahrscheine erwerben. Mit März 2022 erfolgte eine Tarifierpassung auf Ansuchen der Ennser Taxi-Unternehmen¹⁷, die eine Erhöhung des Zuschusses der Stadt von 3 Euro auf 3,30 Euro bewirkte.

Die Verkehrseinrichtung City-Taxi belastete im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 das Stadtbudget mit jährlich rund 46.400 Euro. Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Ausgaben von 65.900 Euro aus. Die bürgerfreundliche Einrichtung der Stadt, die sozial schwächer gestellte Personen anspricht, wird grundsätzlich positiv gesehen.

Das Modell City-Taxi sollte verstärkt für Sozialaktivpassbezieher sowie für auf Hilfe angewiesene Menschen verwendet werden und auf Jugendliche abzielen.

Öffentliche Bibliothek

Die öffentliche Bibliothek ist in der Kirchengasse 3 situiert und wird in gemeinsamer Trägerschaft von der Stadtgemeinde Enns und der Pfarre Enns-St. Marien geführt. Die Bibliothek ist an 4 Tagen zu unterschiedlichen Zeiten geöffnet. Mit der Stadtpfarre Enns-St. Marien besteht eine Vereinbarung vom 28. April 1998 bzw. 18. Juni 2001. In dieser Vereinbarung wird ua. Folgendes festgehalten:

Die Stadtgemeinde Enns übernimmt:

- die Kosten für den Bezug einer Bibliothekarin mit allen Nebenkosten, für ein Beschäftigungsausmaß in der Höhe von 80 %. Die Dienst- und Personalhoheit obliegt der Stadtpfarre Enns-St. Marien.
- die Nettomiete
- 50 % der Betriebskosten

Als Leitungsorgan der „Öffentlichen Bibliothek Enns“ (Stadtgemeinde Enns) besteht ein Büchereiausschuss, der mindestens vierteljährlich zusammentritt und einen jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht in Zusammenarbeit mit der Bibliothekarin erstellt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung arbeiteten 20 ehrenamtliche und eine hauptamtliche Mitarbeiterin (Leiterin), sowie eine geringfügig Beschäftigte in der öffentlichen Bibliothek.

¹⁷ Fahrpreiserhöhung aufgrund starker Teuerungsraten und steigenden Treibstoffkosten.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2020	2021	2022
Personalausgaben	48.801 Euro	58.569 Euro	56.104 Euro
Nettomiete	22.320 Euro	22.320 Euro	22.800 Euro
Betriebskosten	6.157 Euro	4.173 Euro	4.275 Euro

Die Ausgaben beschränken sich auf Personal-, Miet- und Betriebskosten.

Der Medienbestand setzt sich aus Büchern, Zeitschriften, Spielen, DVDs und Hörbüchern zusammen (rund 11.800 Medien). Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren rund 780 aktive Leser eingeschrieben, die rund 21.700 Entlehnungen tätigten.

Stadtmarketing und Tourismusförderung

Die Gründung der „TSE GmbH“ fand 2005 mit dem Ziel, das Zentrum durch Marketing neu zu beleben und den Tourismus zu forcieren, statt. Die Stadtgemeinde Enns ist wie der örtliche Tourismusverein jeweils zu 46,5 % beteiligt. Die restlichen 7 % hält der Ennsener Wirtschaftsverein.

In den Jahren 2020 und 2022 wies der Ansatz „Maßnahmen zur Förderung des Tourismus“ ein Defizit von durchschnittlich rund 220.000 Euro pro Jahr aus. Im Jahr 2021 verringerte sich der Fehlbetrag auf rund 37.000 Euro. Als Grund ist die Liquidation des „Tourismusverbandes Enns“ anzuführen, der dem neu gegründeten „Tourismusverband Donau Oberösterreich“ beitrug. Aus dieser Liquidation ging ein geldwertes Vermögen von rund 197.200 Euro an die Stadtgemeinde Enns über, welches für die Reduzierung des Defizits im Jahr 2021 verantwortlich war.

Die Gründung des neuen „Tourismusvereins Enns“ sicherte die Aufrechterhaltung der notwendigen Angebote vor Ort. Der Gemeinderat beschloss im Mai 2020, dass das verbleibende Vermögen des „Tourismusverbandes Enns“ nach der Liquidation dem Tourismusverein Enns für seine Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird.

Nachfolgende Tabelle zeigt die bedeutendsten ausgabenseitigen Kostenfaktoren:

Jahr	2020	2021	2022
Finanzierungsbeitrag an „TSE GmbH“	183.111 Euro	187.268 Euro	194.300 Euro
Bauhofvergütungen	16.184 Euro	17.218 Euro	26.103 Euro
Zuschuss an private Organisationen	0 Euro	30.775 Euro	20.000 Euro

Darüber hinaus beauftragte der Gemeinderat im Jahr 2019 die „TSE GmbH“, mit Unterstützung von einer externen Beratungsfirma, mit der Abwicklung des Projekts „Fachliche Beratungsleistungen zur immobilienwirtschaftlichen Dynamisierung der Ennsener Innenstadt“. Für die externen Beratungsleistungen beschloss die Stadtgemeinde Enns einen Betrag in Höhe von 90.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der zwischenzeitlich wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie fand eine Neuausrichtung des Projekts statt.

Die Stadtgemeinde Enns sollte hinterfragen, inwieweit der Einsatz externer Beratungsleistungen durch eigene Leistungserbringungen („TSE GmbH“) substituiert werden kann.

Gemäß § 69 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen Verwaltungsbereiche der Gemeinde nur unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit übertragen werden.

Unter diesem Aspekt sollten Tätigkeitsberichte der „TSE GmbH“ jährlich evaluiert und der Aufwand dem Nutzen gegenübergestellt werden.

Stadtfriedhof

Der Stadtfriedhof Enns – St. Laurenz mit einer Gesamtfläche von 37.000 m² befindet sich im Gemeindeeigentum (Kommunalfriedhof). Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde, wofür diese 0,35 PE bereitstellt. Das Siedlungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Enns und das Gemeindegebiet von Ennsdorf (Bezirk Amstetten). Neben der Leichenhalle stehen 1 Verabschiedungshalle, 3 Aufbahrungsräume, 1 Raum für Waschungen etc. und verschiedene Nebenräume sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung.

Die Gebarung des Stadtfriedhofs wies im gesamten Prüfungszeitraum eine kontinuierliche Steigerung des Defizits aus (12.200 Euro im Jahr 2020 bis 71.700 Euro im Jahr 2022). Für das Jahr 2023 ist ein Defizit von rund 83.700 Euro präliminiert. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2020	2021	2022
Bauhofvergütungen	114.886 Euro	104.611 Euro	135.549 Euro
Instandhaltungen	9.752 Euro	18.001 Euro	12.005 Euro
Personalkosten	8.716 Euro	8.179 Euro	8.561 Euro

Die Vergütungsleistungen an den Bauhof betragen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 118.300 Euro pro Jahr. Dies entspricht dem ganzjährigen Einsatz von rund 2 vollbeschäftigten Bediensteten. Der Umfang des Personaleinsatzes ist zu hinterfragen. Im Prüfungszeitraum bildete sich eine Arbeitsgruppe, die Entwicklungsmöglichkeiten und Ideen für eine ökologisch nachhaltige Friedhofsgestaltung besprach.

Es wird empfohlen, Maßnahmen für eine Verringerung des Personaleinsatzes (zB pflegeleichtere Bepflanzung) in die Entwicklung des Friedhofs einfließen zu lassen.

Für den Betrieb des Friedhofs sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden.

Feuerwehrwesen

Im Stadtgebiet besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit 62 aktiven Feuerwehrleuten. Die FF Enns erhielt im Jahr 2022 ein Tanklöschfahrzeug (TLF-B 4000). Darüber hinaus ist laut Feuerwehr-Beschaffungsprogramm 2024 bzw. 2025 ein Hubrettungsfahrzeug (HRF30) bzw. ein WLF-K 1 vorgesehen, wofür bereits genehmigte Finanzierungspläne vorliegen. Auch ist ein Neubau des Feuerwehrhauses samt Katastrophenschutzlager geplant. Diesbezüglich liegt ein genehmigtes adaptiertes Raumerfordernisprogramm (Kostendämpfungsverfahren) vor.

Die Aufwendungen je Einwohner für die freiwillige Feuerwehr lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 13,60 Euro, wobei Ausgabensteigerungen zu ersehen waren. Auch unter Einrechnung der Investitionen lag die Stadt im Prüfungszeitraum unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Das Oö. Landes-Feuerwehrkommando ermittelte für 2023 auf Basis des GEP für die Freiwillige Feuerwehr einen plausiblen Finanzbedarf von 102.000 Euro.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat im Juni 2018. Darüber hinaus liegen auch Beschlüsse des Gemeinderats für eine Feuerwehr Gebührenordnung und eine Feuerwehr Tarifordnung (jeweils im Dezember 2020) vor. Allerdings waren in den Rechenwerken keine Einnahmen durch Einsatzverrechnungen ersichtlich.

Die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einzahlungen aus der Tarif- und Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 101.300 Euro pro Jahr.¹⁸ Die höchsten Prämienzahlungen verursachen der Bauhof und die Freiwillige Feuerwehr, wobei dies vor allem die Fuhrparke betraf. Speziell die Maschinenbruchversicherung vom Wechselladefahrzeug (WLF-K2) verursacht jährlich eine Prämie von 9.600 Euro. Die Aufwendungen lagen im Vergleichszeitraum bei durchschnittlich rund 8 Euro je Einwohner und auf durchschnittlichem Niveau.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Kollektivunfall- und eine Rechtsschutzversicherung, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko sowie auch Versicherungen, die über den Basisschutz hinausgehen. Zu ersehen waren beispielsweise eine Transportversicherung für Musikinstrumente.

Die Stadtgemeinde Enns sollte diese Versicherung einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterziehen und den Vertrag gegebenenfalls stornieren.

Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Die Stadtgemeinde Enns beauftrage eine umfassende Versicherungsanalyse in den Jahren 2016 und 2022. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Stadtgemeinde Enns für Strom lagen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jährlich bei durchschnittlich rund 259.700 Euro und stiegen im Folgejahr wesentlich auf rund 736.300 Euro. Die enormen Mehrkosten standen im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen aufgrund der wirtschaftlichen Erholung nach der Corona-Pandemie und die damit verbundene hohe Nachfrage nach Strom.

Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Stromauszahlungen von 438.400 Euro aus. Die Wasserversorgung, das Freibad und im Besonderen die Öffentliche Beleuchtung binden in Summe mehr als die Hälfte der Stromkosten.

Für die Jahre 2023 und 2024 bestehen Stromlieferverträge mit einem Energielieferanten mit Energiepreisen von 15,21 Cent bzw. 11,83 Cent pro kWh. Die prognostizierte Jahreslieferungsmenge liegt bei insgesamt rund 900.000 kWh.

Die Stadtgemeinde Enns setzte in Bezug auf eine Energiebuchhaltung erste Schritte. Die einzelnen Stromverbräuche werden monatlich in einem Tabellenkalkulationsprogramm erfasst, woraus Mehr- oder Minderverbräuche abgelesen werden können.

Die Nutzung dieses Monitorings wird positiv gewertet, da dadurch mögliche Einsparpotenziale ablesbar sind und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs gesetzt werden können. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung geführt werden.¹⁹

Aufgrund der großen Jahreslieferungsmenge sollte die standardisierte Energiebuchhaltung weiterentwickelt werden. Dies könnte auch durch den Ankauf eines Gebäudemanagementtools respektive eines Tools vom bestehenden Energielieferanten verbessert werden.

¹⁸ Der Prämienaufwand inkludiert auch die Liegenschaften, die sich in der „SBE GmbH“ befinden.

¹⁹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Energieverbrauch – Wärme

Die Stadtgemeinde Enns beheizt den Großteil der gemeindeeigenen Objekte mit Fernwärme. Die Gesamtaufwendungen dafür lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei jährlich durchschnittlich rund 194.500 Euro und stiegen ebenfalls im Folgejahr auf rund 253.600 Euro. Für sämtliche Verbrauchsstellen zeigte die Jahresabrechnung 2022 einen durchschnittlichen Preis von rund 107 Euro pro MWh und liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen.

Weitere Kosten ergeben sich durch mehrere Gasheizungsanlagen, die vor allem das Schloss Ennsegg mit den darin befindlichen Einrichtungen betreffen. Durch den künftigen Wegfall der Objekte Musikheim (Abbruch) und Schloss Ennsegg (Umstellung auf Fernwärme) wird sich der Jahresverbrauch für Gas wesentlich verringern.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Stadtgemeinde Enns lag in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 1.345.700 Euro pro Jahr und verminderte sich im Folgejahr auf rund 1.117.100 Euro. Rund ein Viertel der Aufwände wickelte die Gemeinde über die Gebarung von Vorhaben ab.

Jahr	2020	2021	2022
Auszahlungen	1.326.750 Euro	1.364.723 Euro	1.117.141 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2020 bis 2022:

Jahr	2020	2021	2022	Summe
	Beträge in Euro			
Wasserversorgung	247.396	308.229	246.431	802.056
Öffentliche Beleuchtung	267.895	257.843	141.395	667.133
Gemeindestraßen	165.634	168.225	119.522	453.381
Bauhof	221.998	72.778	100.806	395.582
Abwasserbeseitigung	89.322	289.551	92.151	471.024
Museum	15.941	19.672	35.353	70.966
Straßenverkehr	36.078	26.404	33.663	96.145
Freibad	31.249	56.182	24.598	112.029
Mittelschule	29.982	20.228	23.824	74.034
Kindergarten	44.353	11.812	18.934	75.099

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der Siedlungswasserbau verursachte jährlich hohe Instandhaltungsaufwände, die sich im Zuge der Sanierung der Wasserleitungen und der Kanalisation ergaben. Die Abwicklung erfolgte aufgrund des Umfangs teilweise bei investiven Einzelvorhaben.

Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung bindet jährlich neben den Stromkosten auch hohe Instandhaltungskosten. Diese umfassen auch mehrere Unfallschäden ua. bei Lichtmasten, wofür Rückerstattungen von Versicherungen vereinnahmt werden konnten. Die Stadtgemeinde Enns beabsichtigt die öffentliche Beleuchtung auf LED umzustellen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2020 liegt auf.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Auftragsvergabe für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung mittels Bestbieterprinzip, wobei im Vorfeld 8 Angebote eingeholt wurden. Als Vergabeart wählte die Stadt das nicht offene Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung (Bauftrag bis zu 1 Mio. Euro).

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2020 bis 2022 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

Jahr	Beleg	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2020	6850	Forstarbeiten	1/842000/728	18.000 Euro
2020	6970	Streusalzentferner	1/821000/455	603 Euro
2020	9576	diverse Blumen und Pflanzen	1/612000/420	538 Euro
2020	25864	Erneuerung Klettertaue	1/212020/400	494 Euro
2020	31969	Rasendünger	1/831010/455	476 Euro
2021	19973	Lichtmast	1/816000/050	3.042 Euro
2021	2356	Unkraut entfernen	1/817010/728	2.376 Euro
2021	29215	Sonnensegel (Sandkasten)	1/240020/042	1.134 Euro
2021	23300	Austausch Boiler (Wohnung)	1/853080/400	794 Euro
2021	1892	Austausch Verkehrszeichen	1/640000/400	568 Euro
2022	8201	Austausch Gastherme	1/850000/042	3.517 Euro
2022	1022	Gemeindeversicherung	1/850000/670	3.178 Euro
2022	19649	Baumpflanzung	1/211010/006	1.375 Euro

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, die Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 vereinnahmte die Stadtgemeinde Enns Interessentenbeiträge von insgesamt rund 1.045.200 Euro. Es erfolgte eine beinahe gänzliche Zuführung zu den Rücklagen. Eine zweckentsprechende Verwendung konnte nachgewiesen werden.

Aufschließungsbeiträge

Die Stadt vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 keine Aufschließungsbeiträge, da in diesem Zeitraum keine Umwidmungen in Bauland stattfanden. Im Fall einer Umwidmung eines Grundstücks wird eine Vereinbarung über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung sowie die Tragung der Infrastrukturkosten (auf privatrechtlicher Basis) abgeschlossen (siehe dazu nachfolgendes Thema Infrastrukturkostenbeitrag). Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

Parzellen 493/5, 1138/29 und 1167/38

Die oa. Parzellen liegen im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Parzelle 322/4

Die Parzelle mit der Nummer 322/4 liegt ebenfalls im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- und Kanalstrang. Für dieses Grundstück waren bis zum Jahr 2009 Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen zu ersehen, wobei die Stadtgemeinde Enns diese nachfolgend ohne ersichtliche Gründe nicht mehr vorschrieb.

Da das Grundstück nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 305.600 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 für die Aufschließung durch eine Wasser- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 15 Cent bzw. 33 Cent. Durch die Valorisierung im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 können ab dem Jahr 2024 Mehreinnahmen erwartet werden.

Die Gemeinden wurden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Zur Mobilisierung von gewidmeten aber unbebauten Bauland erhöhte der Gemeinderat (Beschluss vom 14. Dezember 2023) die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 30 Cent bzw. 66 Cent je Quadratmeter.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Die Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr beträgt jährlich 12 Cent bzw. 28 Cent je m².

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent (Wasser) und 66 Cent (Kanal) je m² angehoben werden.

Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 und auch die Jahre zuvor keine Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr in den Rechenwerken zu ersehen waren, obwohl grundlegend in den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen ist. Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte war darüber Folgendes zu ersehen:

Parzellen 1016/1 und 1670/69

Die oa. Parzellen liegen im Bauland, sind unbebaut und an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz²⁰ angeschlossen. Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) wäre hierzu eine Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben gewesen.

Da im Prüfungszeitraum generell keine Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr zu ersehen waren, sollten sämtliche Grundstücke im Bauland (angeschlossen und unbebaut) auf Plausibilität überprüft und in weiterer Folge die Bereitstellungsgebühr entsprechend vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

²⁰ 1016/1 (Wassernetz angeschlossen), 1670/69 (Wasser- und Kanalnetz angeschlossen)

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031000) fielen im Prüfungszeitraum Aufwendungen von durchschnittlich rund 9.900 Euro pro Jahr an, wovon der Großteil im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Kristein Süd“ sowie mit Ortsplanersprechtagen stand. Bis zum Jahr 2022 erfolgte eine Direktverrechnung mit den Grundstückseigentümern. Seit dem Jahr 2023 läuft die Verrechnung über die Stadtgemeinde Enns, wofür entsprechende Konten (einnahmen- und ausgabenseitig) beim Ansatz „031000“ bestehen.

Infrastrukturkostenbeitrag

In der Stadtgemeinde Enns gibt es klar definierte Regelungen für die Übernahme der Infrastrukturkosten bei der Neuwidmung von Grundstücksflächen. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss vom März 2018 liegt vor. Um der Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, müssen die Grundeigentümer auch bei bereits gewidmeten großflächigen Baulandreserven die Kosten für die Infrastruktur – analog zu den Infrastrukturverträgen bei Neuwidmungen – übernehmen. Hierzu besteht seit Dezember 2020 ein entsprechender Grundsatzbeschluss.

Positiv angemerkt wird, dass gemäß der aktuellen Vereinbarung die Grundeigentümer auch zur Zahlung der Anschlussgebühren²¹ verpflichtet werden.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister²² (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Stadtgemeinde Enns weist im AGWR insgesamt rund 100 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für rund 60 Einträge liegen Baubewilligungsanzeigen aus den Jahren zwischen 2017 und 2023 vor. Die restlichen der älteren Bauvorhaben betreffen zum Großteil Zu- und Umbauten, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. In der Praxis wird temporär die Zusendung der Baufertigstellungsanzeigen einschließlich Unterlagen direkt an das Finanzamt gelebt, wobei im Zuge von Stichproben vereinzelt Unschärfen zu ersehen waren.

Die Stadtgemeinde Enns sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da daran Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

²¹ Unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags, sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeitragsgesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorzuschreiben.

²² Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben überschritt der Bürgermeister im Prüfungszeitraum nie. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021	2022
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen (1,5 ‰)	46.957	48.008	52.108
Budgetansatz	20.000	20.000	30.000
Auszahlungen	15.762	13.806	25.194
Inanspruchnahme in %	79	69	84
Verfügungsmittel (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen (3 ‰)	93.914	96.015	104.216
Budgetansatz	40.000	40.000	90.000
Auszahlungen	16.762	10.678	42.322
Inanspruchnahme in %	42	27	47

Der Gemeinderat nahm den vorgegebenen Höchststrahmen für beide Bereiche im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 52 % in Anspruch. Im Jahr 2022 wurden für beide Zwecke rund 67.500 Euro bzw. 5,25 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Verfügungsmittel

Die Stadtgemeinde Enns und die Tourismus- und Stadtmarketing Enns GmbH bieten seit dem Jahr 2020 eine Unterstützung der Ennser Bevölkerung und in weiterer Folge der Wirtschaft in Form von geförderten „Ennsscheinen“ an. Im Zuge der Neuauflage wurden im Jahr 2022 Gutscheine im Gesamtwert von 100.000 Euro (je 10 Euro pro Stück) ausgegeben. Von der Stadt werden 20 % übernommen, wofür ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2022 vorliegt. Die kostenmäßige Bedeckung erfolgte zu jeweils 50 % auf den Haushaltsansätzen „782 – Wirtschaftspolitische Maßnahmen“ und „070 – Verfügungsmittel“.

Mit den Verfügungsmittel dürfen keine Ausgaben für den gleichen Zweck zu Lasten verschiedener Haushaltsstellen verrechnet werden. Hierzu verweisen wir auf § 12 Abs. 8 Oö. GHO. Die Vorgehensweise widerspricht einer sachgeordneten Verbuchung.

Künftig sind Zahlungen sachgeordnet auf bestehenden Haushaltsansätzen zu verbuchen.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten war auch zu sehen, dass ein Sportverein jährlich eine Sonderförderung von rund 700 Euro erhält. Die Ausgaben für Förderungen und Subventionen sind von der Zahlung aus dem Ansatz der Verfügungsmittel ausgeschlossen. Förderungen bzw. Subventionen können nur nach Veranschlagung aus dem allgemeinen Budget getätigt werden. Darüber hinaus hat der Bürgermeister keine Kompetenz zur Vergabe von Subventionen.

Künftig sind sämtliche Förderungen an Sportvereine als Subvention zu sehen und dem jeweiligen Ansatz der Kontogruppe „757“ zuzuordnen. Ferner sind die Kompetenzbestimmungen der Oö. GemO 1990 im Zusammenhang mit der Gewährung von geldwerten Zuwendungen zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (jeweils 4 Sitzungen). Dies begründet sich jedoch mit dem Entfall der Verpflichtung zur Abhaltung der Sitzungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie und den zugehörigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung.

Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

Beispielsweise wird dennoch angeregt, in seinen Sitzungen die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten, die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung sowie das Personal zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Investitionen

Für den Rechnungsabschluss 2019 galt noch das Haushaltsrecht auf Basis der Kameralistik (VRV 1997). Mit dem Haushaltsjahr 2020 haben die oberösterreichischen Städte und Gemeinden erstmalig das neue Haushaltsrecht (Oö. GemO 1990 und Oö. GHO) auf Basis der VRV 2015 anzuwenden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 200.000 Euro bei 20 %.

Die investive Gebarung führte im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 10.670.300 Euro²³ an. Sie zeigte stets ausgeglichene Ergebnisse. Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Sanierung und Adaptierung Volksschule
- Neubau Kinderhaus und Musikheim „Dreiklang“
- Umgestaltung Trauungssaal und Stadtgeschichtemuseum
- Adaptierungen der Kinder- und Jugendspielplätze
- Grundtransaktionen
- Straßenbau
- Siedlungserweiterung Hiesendorf
- Hochwasserschutz (Donau und Enns)
- Sanierung Wasserleitungen
- Sanierung Kanalisation

Die Stadtgemeinde Enns investierte im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 neben der Siedlungswasserwirtschaft und dem Straßenbau vor allem in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in den Hochwasserschutz.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen von insgesamt rund 26,3 Mio. Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen folgende Vorhaben:

- Fertigstellung Kinderhaus und Musikheim „Dreiklang“ (rund 4,8 Mio. Euro)
- Neubau Feuerwehrezentrale (rund 7,8 Mio. Euro)
- Straßenbau einschließlich Errichtung Brücke „Einsiedl“ (rund 5,2 Mio. Euro)
- Öffentliche Beleuchtung (rund 1,7 Mio. Euro)
- Siedlungswasserwirtschaft (rund 6,8 Mio. Euro)

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2023 und 2026 negative Salden von rund 2.031.100 Euro bzw. 3.337.600 Euro. In diesen Jahren können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht durch operative Überschüsse bedeckt werden und es muss auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen werden. Speziell der Neubau der Feuerwehrezentrale wird neben einer Rücklagenentnahme auch eine Darlehensaufnahme benötigen.

²³ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßenbau

Die Mitglieder des Bauausschusses legen – auch im Zuge einer Straßenbereisung – jährlich fest, welche Straßen und Wege im jeweiligen Jahr erneuert bzw. generalsaniert werden sollen. Im Rahmen der letzten Straßenbauprogramme (2020 bis 2022) gab die Gemeinde für den Ausbau und die Sanierung des rund 80 km langen Gemeindestraßennetzes bei den investiven Vorhaben insgesamt rund 1.380.900 Euro aus.

Der Voranschlag 2023 geht im Bereich der Gemeindestraßen „Ansatz 612“ von präliminierten Gesamtausgaben von insgesamt 2.807.100 Euro aus, wobei dieser auch den Radwegebau und die Errichtung der Brücke in der Ortschaft Einsiedl miteinschließt.

Die Aufwendungen für den Straßenbau finanzierten sich im Prüfungszeitraum geringfügig mit diversen Kapitaltransferzahlungen und Interessentenbeiträgen und größtenteils durch eine bestehende Rücklage „Straßenbauprogramm“. Die Rücklage wies mit Ende 2022 einschließlich einer saldierten Zuführung von rund 204.000 Euro einen Stand von rund 1.074.300 Euro aus. Angemerkt wird, dass die Stadtgemeinde Enns keinen jährlichen Pauschalbetrag für den Straßenbau (25.000 Euro) erhält.

Wie bereits festgehalten, wickelte die Gemeinde kleinere Straßensanierungen in der operativen Gebarung ab. Hierfür mussten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 427.600 Euro pro Jahr aufgewendet werden. In Summe wurden in der operativen und investiven Gebarung wesentliche Aufwendungen getätigt. Die Straßenerhaltung stellt eine Kernaufgabe der Gemeinde dar.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Auftragsvergabe für das Straßenbauprogramm 2022 an den Billigstbieter (rund 562.600 Euro), wobei im Vorfeld 7 Angebote eingeholt wurden. Als Vergabeart wählte die Stadtgemeinde Enns das „Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ (Bauftrag bis zu 1 Mio. Euro). Bei diesem Vergabeverfahren gingen 5 Angebote bei der Stadtgemeinde Enns ein.

Stadtgeschichtemuseum

Im Zuge der Landesausstellung zog das „Stadtgeschichtliche Museum“ in das Schloss Ennsegg. In 8 Räumen im ersten Obergeschoß wird die Geschichte der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart präsentiert. Der Gemeinderat beschloss in seinen Sitzungen vom 13. Dezember 2022 und 30. Juni 2022 einen Zuschuss von 260.000 Euro. Darüber hinaus stellten der Bund und das Land OÖ Kulturförderungen von insgesamt rund 102.000 Euro in Aussicht. Ein Museumsverein beteiligte sich mit rund 80.000 Euro.

Das Stadtgeschichtemuseum wird von der Tourismus- und Stadtmarketing Enns GmbH geführt. Eine Vereinbarung über die Projekterstellung und -umsetzung vom 1. Juli 2022 lag vor. Der Gemeinderat beschloss am 15. Dezember 2022 die Auftragsvergaben für einen überwiegenden Teil der Gewerke in einer Höhe von 434.000 Euro. Eine Gesamtkostenübersicht der Gemeinde wies zum 28. September 2023 Auszahlungen von rund 512.800 Euro aus. Eine Kostenüberschreitung von rund 18 % war zu verzeichnen.

Die stichprobenartige Einsicht in die Unterlagen ergab lediglich ein teilweises Einholen von Vergleichsangeboten. Die Vergaben erfolgte nicht nach den Bestimmungen des BVerG 2018. Eine Auftragssumme lag über 100.000 Euro exkl. USt und somit über dem Wert für eine Direktvergabe.

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes und haben dieses einzuhalten. Darüber hinaus hätte die Gemeinde die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachten und zwingend Vergleichsangebote einholen müssen.

Stadtbetriebe Enns GmbH

Allgemeines

Die Stadtbetriebe Enns GmbH („SBE“) steht zu 100 % im Eigentum der Stadtgemeinde Enns. Der Anlass für die Gründung einer „GmbH“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Die Gründung der „SBE“ erfolgte im Jahr 2005 anlässlich des Ankaufs der Dreifachsporthalle von der Bundesimmobiliengesellschaft. Die Geschäfte der „SBE“ werden vom Stadtamtsdirektor als Geschäftsführer geführt.

Für die Kontrolle der Gesellschaft ist ein eigener Beirat mit umfassenden Befugnissen (Prüfung der Bilanzen und der Geschäfte sowie die Feststellung des Bedarfs an Gesellschafterzuschüssen) eingerichtet. Dieser setzt sich aus sämtlichen Stadträten und Fraktionsobleuten zusammen.

In der „SBE“ befinden sich folgende Liegenschaften:

- Dreifachsporthalle
- Volks- und Musikmittelschule einschließlich Fauhaus
- Kindergarten und Krabbelstube „Hand in Hand“

Gebarung und finanzielle Lage

Die Jahresergebnisse der Gesellschaft stellen sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Jahresfehlbetrag/Überschuss	191.297	-123.737	-82.454	-121.444
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	171.316	451.120	593.892	599.944
Bilanzgewinn	451.120	593.892	599.945	567.008

Die Stadtgemeinde Enns nahm die Möglichkeit einer Gewinnentnahme nicht wahr.

Im Hinblick auf den bestehenden Bilanzgewinn wird eine Rückführung der nicht benötigten liquiden Mittel – sofern diese mittelfristig nicht benötigt werden – in den Gemeindehaushalt empfohlen.

Der Stand der Verbindlichkeiten beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf rund 3.553.400 Euro. Folgende Tabelle gibt einen Aufschluss über die Verbindlichkeiten:

Schulden	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.344.073	1.200.380	2.468.177	2.935.973
Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	1.079	-6.689	603.441	315.770
Sonstige Verbindlichkeiten	2.701	6,18	76.084	301.675

Aufgrund der vorzeitigen Tilgung des variabel verzinsten Darlehens für die Volksschule in Höhe von rund 1.023.000 Euro verringerten sich die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 auf rund 1.913.000 Euro. Die dafür benötigten Finanzmittel stellte die Stadtgemeinde Enns in Form eines Gesellschafterzuschusses zur Verfügung. Im Gegenzug dazu, sollen die noch nicht geflossenen LZ- und BZ-Mittel bei der Stadtgemeinde Enns verbleiben.

Im Prüfungszeitraum stellte der Gemeindehaushalt jährlich einen durchschnittlichen Zuschuss von rund 163.200 Euro zur Verfügung.

Durch Umsatzerlöse (Miete) konnten Einnahmen von durchschnittlich rund 199.000 Euro pro Jahr erzielt werden. Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz verrechnet. Die „SBE“ hat der Stadtgemeinde Enns sämtliche Kosten (Mieten, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale) nachvollziehbar vorgeschrieben.

Die Abschreibungen betragen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 195.400 Euro pro Jahr.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Stadtgemeinde Enns ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 6. August 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Stadtamtsdirektor und weiteren Bediensteten der Stadtgemeinde Enns die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, September 2024

Der Bezirkshauptmann
HR Mag. Manfred Hageneder, PMM

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Kärntnerstraße 16
4020 Linz

Aktenzeichen: 2024/Gb

Sachbearbeiter: Mag. Gerhard Gstöttenbauer

Tel. 07223/82181-112

Fax 07223/82181-161

E-Mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 22.08.2024

**Stellungnahme der Stadtgemeinde Enns zum vorläufigen Prüfungsbericht der
BH Linz-Land über die Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Enns;
Gz: BHWL Gem-2023-365527/4WG**

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann Mag. Manfred Hageneder, lieber Manfred!

Mit Schreiben vom 25.06.2024 wurde die Stadtgemeinde Enns über den vorläufigen Prüfungsbericht über die Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Enns in Kenntnis gesetzt.

Die Schlusspräsentation des Berichts zur Gebarungsprüfung mit dem Bürgermeister, dem Stadtamtsdirektor, den Gruppen- und Abteilungsleitern sowie den Fraktionsvorsitzenden fand am Dienstag, dem 06.08.2024, im Sitzungssaal des Stadtamts statt.

Nunmehr nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu einzelnen Punkten abzugeben:

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Zwar zählt die Stadtgemeinde Enns zu den finanzkräftigen Gemeinden mit einem hohen Kommunalsteueraufkommen, dennoch sollten die Kennzahlen „Öffentliches Sparen“ und „Freie Finanzspitze“ als Ziel- und Steuerungsgröße in den Fokus des Gemeinderats rücken (Seite 14).

Bis zum Jahr 2019 war der sogenannte KDZ-Quicktest fixer Bestandteil in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Enns. Diese Bonitätsbewertung beinhaltete finanzwirtschaftliche Kennzahlen, wie zB Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote, Quote freie Finanzspitze usw.. Die Einführung des neuen Haushaltsrechts (VRV 2015) hat die Adaptierung des Quicktests zur Folge gehabt. Wesentliche Entwicklungen, wie zB Entwicklungen der Abgabenertragsanteile, Kommunalsteuer, Schuldenstand, etc. wurden seitdem im Lagebericht an den Gemeinderat tabellarisch dargestellt und grafisch aufbereitet. Mittlerweile wurde die Berechnung des Quicktest-Kennzahlen-Sets an die VRV 2015 angepasst und veröffentlicht. Es ist das Ziel der Stadtgemeinde Enns, dass ab dem Rechnungsabschluss 2024 wesentliche finanzwirtschaftliche Kennzahlen dem Lagebericht beigelegt und mit politischen Vertretern diskutiert werden.

Hundeabgabe

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde sowie für sonstige Hunde anzuheben (Seite 16).

Die Empfehlung der Gebarungsprüfer wird aufgegriffen und wird dem zuständigen Kollegialorgan ein Entwurf einer neuen Hundeabgabeordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (voraussichtlich September 2024).

Verwaltungsabgaben

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal

Die Stadtgemeinde Enns hat, über Antrag des Eigentümers, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind (Seite 17).

Über Antrag des Grundeigentümers um Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Abwasserentsorgungsgesetz 2001 wurde ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Dem Antrag wurde bescheidmässig stattgegeben, zumal die Tatbestandsmerkmale für eine Ausnahme erfüllt sind.

Tarifpost 48a – Ausnahmebewilligung von der Bezugspflicht von Wasser

Die Stadtgemeinde Enns hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen.

Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Stadtgemeinde Enns, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen (Seite 17)

Seitens der Stadtgemeinde Enns wurde bereits mit der Prüfung der geringen Wasserverbräuche begonnen. Grund für die Minderverbräuche sind vielfältig, wie zum Beispiel (vorübergehender) Leerstand des Objektes oder nur kurzfristige Nutzung des Objektes, Nutzung durch eine Einzelperson, Wasserzählertausch. Je nach Ermittlungsergebnis werden die notwendigen Schritte in die Wege geleitet.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen (Seite 17)

Die Anregung der Prüfer wird/wurde umgehend umgesetzt. Die gesetzlichen Meldefristen (mindestens sechs Wochen bei Veranstaltungsanzeigen und mindestens zwei Wochen bei Veranstaltungsmeldungen) werden eingehalten.

Die Veranstalter werden periodisch über die Einhaltung der Fristen und bei Nichtbeachtung über die rechtlichen Folgen informiert (Untersagungsgrund). Auch auf der Gemeinde-Homepage sind unter dem Punkt „Veranstaltungswesen“ die Meldefristen angeführt.

Kundenforderungen

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement auch bei den privatrechtlichen Entgelten konsequent zu betreiben und vor allem gegen „Dauer- bzw. Langzeitschuldner“ vorzugehen (Seite 18).

Der Hinweis der Gebarungsprüfer wird zur Kenntnis genommen.

Personal

Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan ist die zur Bewältigung der Aufgaben notwendige Anzahl an Dienstposten vorzusehen. Der beschlossene Dienstpostenplan ist dem Voranschlag beizulegen (Seite 23).

Dies wird seit vielen Jahren so gehandhabt.

Der Dienstpostenplan ist auf die erforderliche Anzahl an Planstellen für die Bediensteten der Gemeinde anzupassen (Seite 23).

Grundsätzlich wird lt. Software-Betreuer ein verkürzter Dienstpostenplan erstellt, der so mit der IKD abgestimmt ist. Seitens der Aufsichtsbehörde hat es bislang keinerlei Beanstandungen diesbezüglich gegeben. Nach unseren Informationen seitens der BH LL ist ein „vollumfänglicher“ DipPlan (hier sind auch die PE, Namen, Verwendungen, ..., dargestellt) für den VA zu umfangreich und ist der DipPlan auch anonymisiert darzustellen.

Eine nochmalige Abklärung mit der Aufsichtsbehörde wird in die Wege geleitet.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat die Verwaltungskosten für die jeweiligen betrieblichen Einrichtungen zu eruieren und nach realistischem Aufwand zu bewerten. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen. Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten (Seite 24).

Die Stadtgemeinde Enns wird sich mit diesem komplexen Themenbereich zukünftig auseinandersetzen. Voraussetzung hierfür ist ein gut durchdachtes System aus der Theorie in die Praxis umzusetzen, um Verwaltungsgemeinkosten auf die entsprechenden Kostenstellen umzulegen (Stichwort Kostenwahrheit). Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema und gleichzeitiger intensiver Zusammenarbeit sämtlicher Geschäftsgruppen ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Implementierung dieses Instruments. An dieser Stelle wird um Übermittlung von Praxis- bzw. Referenzgemeinden ersucht, welche dieses Thema erfolgreich umgesetzt haben. Im Hinblick auf Einführung und Umsetzung (laufende Buchungen, einmal jährlich, nach TOPs GR-Sitzung, etc.) wären klare Richtlinien oder Inputs seitens Aufsichtsbehörden, Gemeindebund, Städtebund, IT-Anbieter überaus wünschenswert!

Reinigungsdienst

Im Zuge eines Personalwechsels oder als Ergebnis einer Reinigungsanalyse könnte der Personaleinsatz für die Reinigung in diesen Objekten optimiert werden (Seite 25).

Dem Vorhalt, dass sich der Personaleinsatz für die Reinigung in manchen Bereichen als hoch darstellt, ist entgegenzuhalten, dass die Flächenberechnungen in den Objekten auf der einschlägigen Ö-Norm aufbauen und deren Richtigkeit und Angemessenheit durch externe Anbieter bereits mehrmals bestätigt wurde.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich der Personaleinsatz nicht nur nach Flächen berechnen lässt, sondern von vielen Faktoren abhängig ist, wie zum Beispiel Alter des Objekts, Verwendungszweck usw.. Alleine auf „Durchschnittswerte“ abzustellen wird einer seriösen Bewertung nicht gerecht.

Die zuständige Fachabteilung wird sich diesem Thema in nächster Zukunft nochmals verstärkt widmen.

Gleitzeitregelung

Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine flexible Dienstzeitregelung beschließen. Kommt keine derartige Vereinbarung zu Stande, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und eine allfällige, für den Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen (Seite 25).

Die Empfehlung wird jedenfalls in Diskussion genommen.

EDV-Koordinator

Im Sinne einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten sollten landesweite Regelungen vollinhaltlich angewendet werden (Seite 26).

Der betreffende EDV-Koordinator geht mit 31.12.2024 in Pension, eine Neuregelung erfolgt mit 01.01.2025 und wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Überstunden

Die Gemeinde hat vom Programmanbieter eine rechtlich korrekte Überstundenberechnung einzufordern (Seite 27).

Eine Klärung mit dem Programmanbieter wird herbeigeführt.

Überstundenpauschale

Auf Grund der Beschlusslage gelten die von den 2 Bediensteten erbrachten Überstunden durch die Überstundenpauschale als abgegolten (Seite 27).

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Heizzulage

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht (Seite 27).

Grundsätzlich kann auch nach dem geltenden Erlass eine Zulage gewährt werden. Diese Zulage kommt derzeit zwei Mitarbeitern mit „Altverträgen“ zugute.

C. K.: In seiner derzeitigen Funktion erhält der Kollege seine Bezüge wie in seiner vorigen Verwendung/Tätigkeit. Ob es rechters ist, diese Zulage zu entziehen, wird mit der IKD abgeklärt.

P. S.: Der Kollege steht bei technischen Problemen während Veranstaltungen auf Abruf bereit, sofern er nicht Dienst versieht.

Davon unabhängig werden in der kommenden Heizperiode Aufzeichnungen geführt, die die Häufigkeit der Einsätze dokumentieren sollen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Im Sinne einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten sollte die landesweite Neuregelung angewendet werden (Seite 28).

Die Regelung ist am 13.12.2023 an die Stadtgemeinde zugestellt worden. Eine Beschlussfassung erfolgte in der STR-Sitzung im März 2024. Somit erledigt.

Bereitschaftsdienst

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die Rufbereitschaft könnte unter Beachtung der maximalen Rufbereitschaftsdauer auch pauschal entschädigt werden (Seite 28).

Bei der Abwicklung des Winterdienstes der Stadtgemeinde Enns ist in erster Linie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und des eigenen Personals im Vordergrund. Ein gänzlichliches Abstellen auf eine Wettervorhersage steht für die Stadtgemeinde Enns nicht zur Disposition, zumal die örtlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet dies nicht zulassen (Straßenglätte durch Nebel einfall usw.).

Einsparungen konnten bisher schon durch den Einsatz eines täglichen Wetterbeobachters und das Verkürzen der geplanten Einsatzwochen erreicht werden. Derzeit ist der Zeitraum ab der zweiten Novemberwoche bis zur ersten Märzwoche als Winterdienst festgelegt. Dementsprechend sind auch die Mitarbeiter*innen eingeteilt und bei Bedarf erreichbar bzw. sofort einsatzbereit.

Die durchgehende Planung ist erforderlich, um nach der technischen Richtlinie RVS 12.04.12 arbeiten zu können und um die Planbarkeit von privaten Belangen der Mannschaft über die Wintermonate zu erleichtern.

Um die Überstunden gering zu halten, wird bei Einsätzen an Wochentagen die Mannschaft, welche um 04.00 Uhr den Einsatz beginnt, um 10.30 Uhr nach Hause geschickt. Die Mannschaft, welche nicht für den Winterdienst eingeteilt ist, fährt den Einsatz fertig.

Urlaub

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Bei einem drohenden Urlaubsverfall ist rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu geben (Seite 29).

Die vereinzelten Urlaubsüberhänge werden/wurden mit den betroffenen Mitarbeiter*innen besprochen. Die Vorgesetzten legen ein Augenmerk darauf, diese Überhänge bei den Urlaubsansprüchen unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse zügig abzubauen.

Der Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen in automatisationsunterstützter Form wird mit dem EDV- Anbieter abgeklärt.

Organisation

Um das gemeinsame Arbeiten zu stärken, sollten ein Leitbild erstellt und die Mitarbeitergespräche als Ziel- und Entwicklungsgespräch mindestens jährlich durchgeführt werden (Seite 29).

Hier liegt ein Missverständnis vor: Es existiert ein seit vielen Jahren aufrechtes internes und externes Leitbild. Ebenso werden in allen Abteilungen in regelmäßigen Abständen, zumindest im Zweijahresrhythmus, so wie in der Organisationsanalyse mit Dr. Stöbich erarbeitet, Mitarbeitergespräche geführt.

Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Abteilungs- und Gruppenleiterbesprechungen abgehalten. Allen Mitarbeiter*innen wird ein monatlicher Mitarbeiter-Newsletter übermittelt.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen (Seite 29).

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauhof

In Hinblick auf die anfallenden Überstunden sowie der Erleichterung der Einsatzplanung sollte eine Flexibilisierung der Dienstzeit im Handwerklichen Dienst erfolgen (Seite 30).

Bezüglich der Einsatzplanung ist auszuführen, dass die Mitarbeiter*innen in Partien von 2 bis 5 Personen arbeiten und jeweils einem Fahrzeug zugeteilt sind.

Mitarbeiter*innen, welche alleine ihrem Arbeitsbereich nachgehen, sind die Ausnahme.

Bei unterschiedlichen (flexiblen) Dienstzeiten ergäben sich zwangsweise organisatorische Herausforderungen, die nach unserem Dafürhalten einen gemeinsamen Parteeinsatz erschweren würden. Weiters wird zu Arbeitsbeginn eine gemeinsame Arbeitsbesprechung abgehalten, die ebenso bei flexibler Dienstzeit in dieser Form nicht aufrecht zu erhalten wäre und einen Mehraufwand verursachen würde.

Aus diesem Grund wird auch in der überwiegenden Anzahl der Handwerksbetriebe auf einheitliche Arbeitszeiten abgestellt.

Der Vollständigkeit halber wird noch erwähnt, dass die Kolleg*innen des DLZ mit den Rahmenbedingungen zufrieden sind.

Das Thema „Überstunden“ ist vernachlässigbar, zumal diese außerhalb der Wintermonate nur bei Veranstaltungen der Gemeinde, Wasserrohrbruch, Gebrechen an Gemeindestraßen oder im Fall von Katastrophen anfallen.

Im normalen Tagesgeschäft gibt es keine Überstunden.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche. Inhaltlich ist zukünftig insbesondere auf die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Ermittlung der Stundensätze im Bauhof zu achten.

Bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte eine Anpassung in Richtung eines kostendeckenden Entgelts vorgenommen werden (Seite 30).

„93%“ sind prinzipiell ein sehr guter Wert, der korrekterweise noch gesteigert werden kann und soll. Eine Evaluierung der Kalkulation der Vergütungssätze ist mittelfristig in Planung (Implementierung einer kaufm. Assistenz DLZ). Erst danach kann über eine Neustrukturierung bzw. -ausrichtung diskutiert werden. Inwieweit die Gemeindefinanzierung Neu für die Ermittlung der Stundensätze im Bauhof maßgeblich ist, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die Stadtgemeinde Enns ersucht hier um nähere Details, um welche Regelungen es sich genau handelt und wo diese zu finden sind.

Gemeindestraßen

Zur Fragestellung inwieweit die Ausgaben für die „Zukunftsbäume und Sitzgelegenheiten“ am Hauptplatz dem Ansatz „363-Ortsbildpflege“ zuzuordnen wären, wird folgendes ausgeführt (Seite 31):

Die sogenannten „Zukunftsbäume“ befinden sich am Hauptplatz der Stadtgemeinde Enns. Hierbei handelt es sich um eine versiegelte Fläche (u.a. zahlreiche Parkplätze mit Kopfsteinpflaster und Granitsteinen). Die Bäume befinden sich nicht in mobilen Trögen, sondern wurden fix zwischen den Parkflächen in den Boden integriert. Der Abbruch bzw. das teilweise Aufreißen (und abschließende Wiederinstandsetzung) der Parkflächen war Voraussetzung für diese Maßnahmen. Nach Ansicht der Stadtgemeinde Enns befindet sich der Standort der Bepflanzung auf Parkplätzen und wurden somit den Straßen zugeordnet.

Auch wenn die Straßenerhaltung zu den Kernaufgaben zählt, ist im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden ein Einsparpotenzial gegeben (Seite 31).

Die Stadtgemeinde Enns ist offensichtlich bemüht, die gemeindeeigenen Straßen in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Nicht außer Acht zu lassen ist, dass es im Gemeindegebiet große Pflasterbereiche gibt, die gegenüber Asphaltflächen einen erhöhten Instandhaltungsaufwand erfordern und verursachen. Zudem fehlen Vergleichswerte anderer oberösterreichischer Gemeinden im Bereich der Straßenerhaltung, die eine aussagekräftige Vergleichbarkeit ermöglichen. Gerade im Bereich „Benchmark“ ist es unabdingbar von gleichen Voraussetzungen auszugehen. Die Vergangenheit hat bewiesen, dass ohne konkrete Rahmenbedingungen vergleichende Aussagen völlig wertlos sind.

Straßenreinigung

Da durch hohe Standards auch hohe Kosten generiert werden, sollte eine Aufgabenkritik über Art und Umfang stattfinden. Eine Anpassung bzw. Überarbeitung des Leistungskatalogs ist empfehlenswert.

Da auch die Straßenreinigung und die Abfallgebarung ineinanderfließen, ist im Sinne der Kostenwahrheit die Leistungserbringung innerhalb der Ansätze zu durchleuchten (Seite 32).

Im Bereich Straßenreinigung ist nach Pensionierung ein Straßenkehrer nicht mehr nachbesetzt worden. Dieser Umstand hat zur Umplanung des Einsatzgebietes vom verbliebenen Straßenkehrer geführt, wodurch sich auch die bisher gewohnten Standards in den verbleibenden Straßenzügen verschlechtert haben. Der Wochenenddienst am Hauptplatz wurde eingestellt.

Für eine etwaige Kostensplittung ist die Ermittlung eines Aufteilungsschlüssels durch den Bauhof / Straßenkehrer erforderlich (ev. mittels Zeitaufzeichnungen). Ob dies im Hinblick auf Kosten/Nutzen tatsächlich erforderlich ist, mag bezweifelt werden.

Es sind mittelfristig Einsparungen bei den Personalausgaben möglich, indem der Personaleinsatz kritisch geprüft und der Bedarf an Nachbesetzungen kostenbewusst hinterfragt wird (Seite 32).

Faktum ist, dass die Mitarbeiterstruktur ein überdurchschnittlich hohes Alter aufweist, welches entsprechend höhere Gehälter generiert.

Die Anregungen der Prüfer wird jedoch ernst genommen und soll eine Aufgabenanalyse diskutiert werden.

Ein Dienstposten (Maler) wird im Herbst nach Pensionierung nicht mehr nachbesetzt. Ein gewisser Personalstand muss gehalten werden, um den Winterdienst ordnungsgemäß und normgerecht abwickeln zu können.

Um die Effizienz der Leistungserbringung zu stärken, sollte dieses Instrument der betriebswirtschaftlichen Steuerung genutzt werden (Seite 32).

Ein mögliches Controllinginstrument im DLZ entspricht dem Vorschlag der kaufmännischen Leitung seitens der Finanzverwaltung.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Stadtgemeinde Enns bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt (Seite 33).

Durch die Anhebung der Wasserbezugsgebühr je m³ im Jahr 2024 auf € 2,33 exklusive USt wird lt. Gebührenkalkulation ein Kostendeckungsgrad iHv. 111,45% prognostiziert.

Die Verwaltungskostentangente ist auch in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen (Seite 34).

Die Stadtgemeinde Enns führt jährlich zur Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss (für das abgelaufene Haushaltjahr) eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation insbesondere in den Bereichen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung durch. In diesen Kalkulationen sind die Bezüge der Organe sowie die Verwaltungskostentangente berücksichtigt und

dargestellt! Bei den Verwaltungsgemeinkosten handelt es sich um Gemeinkosten der Verwaltung, die nicht wie die Einzelkosten direkt einem bestimmten Produkt beziehungsweise Kostenträger zugeordnet werden können. Hierunter fallen Leistungen der Verwaltung (zB. Stadtamtsdirektion, Hauptverwaltung, Pressestelle, EDV, Amtsgebäude, Bauamt, Finanzverwaltung, etc.) und der politischen Leitungsgremien (gewählte Gemeindeorgane). Da diese Leistungen zumindest teilweise dem Gebührenhaushalt zugutekommen, werden die Verwaltungsgemeinkosten möglichst verursachungsgerecht über einen Verrechnungsschlüssel auf den betreffenden Kostenträger umgelegt.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen (Seite 34).

Die Stadtgemeinde Enns möchte mit den vorgeschriebenen Gebühren nicht nur sämtliche Kosten im Sinne einer Vollkostenrechnung decken, sondern auch sach- bzw. lenkungspolitische Ziele verfolgen. Eine gänzlich verbrauchsabhängige Gebühr sichert einen hohen Anreiz, durch das Nutzungsverhalten der Gebührenpflichtigen den Wasserverbrauch und damit die Gebührenhöhe direkt zu beeinflussen. So soll einerseits eine (tatsächlich) verursachungsgerechte Gebühr gewährleistet werden und andererseits ein überaus sorgsamer und sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser gefördert werden.

Die Empfehlung der Prüfer wird jedenfalls im zuständigen Gremium zur Beratung eingebracht.

Abwasserbeseitigung

Die Verwaltungskostentangente ist auch in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen (Seite 35).

Die Stadtgemeinde Enns führt jährlich zur Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss (für das abgelaufene Haushaltsjahr) eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation insbesondere in den Bereichen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung durch. In diesen Kalkulationen sind die Bezüge der Organe sowie die Verwaltungskostentangente berücksichtigt und dargestellt! Bei den Verwaltungsgemeinkosten handelt es sich um Gemeinkosten der Verwaltung, die nicht wie die Einzelkosten direkt einem bestimmten Produkt beziehungsweise Kostenträger zugeordnet werden können. Hierunter fallen Leistungen der Verwaltung (zB. Stadtamtsdirektion, Hauptverwaltung, Pressestelle, EDV, Amtsgebäude, Bauamt, Finanzverwaltung, etc.) und der politischen Leitungsgremien (gewählte Gemeindeorgane). Da diese Leistungen zumindest teilweise dem Gebührenhaushalt zugutekommen, werden die Verwaltungsgemeinkosten möglichst verursachungsgerecht über einen Verrechnungsschlüssel auf den betreffenden Kostenträger umgelegt.

Die Stadtgemeinde Enns sollte in der Kanalgebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte (Seite 36).

Die Stadtgemeinde Enns möchte mit den vorgeschriebenen Gebühren nicht nur sämtliche Kosten im Sinne einer Vollkostenrechnung decken, sondern auch sach- bzw. lenkungspolitische Ziele verfolgen. Eine gänzlich verbrauchsabhängige Gebühr sichert einen hohen Anreiz, durch das Nutzungsverhalten der Gebührenpflichtigen den Verbrauch und damit die Gebührenhöhe direkt zu beeinflussen. So soll einerseits eine (tatsächlich) verursachungsgerechte Gebühr gewährleistet werden und andererseits ein überaus sorgsamer und sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser/Abwasser gefördert werden.

Die Empfehlung der Prüfer wird jedenfalls im zuständigen Gremium zur Beratung eingebracht.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. In einem „inneren Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung können beispielsweise Rücklagenbildungen, Hochwasserschutzmaßnahmen oder Lenkungsmaßnahmen (zB ökologischer Art) stehen (Seite 36).

Grundsätzlich werden sämtliche Überschüsse aus den Gebührenhaushalten zum Jahresende einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt oder werden direkt in den entsprechenden Betrieben verwendet. Diese Zuführungen werden vom Gemeinderat im Zuge des Rechnungsabschlusses beschlossen. Vereinzelt werden diese Rücklagen zur Vorfinanzierung von Förderungen (zB. Bedarfszuweisungsmittel) verwendet. Diesbezüglich gibt es umfangreiche Nebenaufzeichnungen bzw. müssen diese Vorfinanzierungen künftig ohnehin als inneres Darlehen ausgewiesen sein. Nach Erhalt der Förderungen werden diese Gelder selbstverständlich der ursprünglichen Rücklage wieder zugeführt!

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht (Seite 36).

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen und wird dem zuständigen Kollegialorgan zur Beratung und ev. Beschlussfassung vorgelegt.

Kindergarten

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen (Seite 37).

Die Stadtgemeinde Enns wird sich mit diesem komplexen Themenbereich zukünftig auseinandersetzen. Voraussetzung hierfür ist ein gut durchdachtes System aus der Theorie in die Praxis umzusetzen, um Verwaltungsgemeinkosten auf die entsprechenden Kostenstellen umzulegen (Stichwort Kostenwahrheit). Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema und gleichzeitiger intensiver Zusammenarbeit sämtlicher Geschäftsgruppen ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Implementierung dieses Instruments. An dieser Stelle wird um Mitteilung ersucht, ob es bereits Praxis- bzw. Referenzgemeinden gibt, welche dieses Thema erfolgreich

umgesetzt haben. Im Hinblick auf Einführung und Umsetzung (laufende Buchungen, einmal jährlich, nach TOPs GR-Sitzung, etc.) wären klare Richtlinien oder Inputs seitens Aufsichtsbehörden, Gemeindebund, Städtebund, IT-Anbieter überaus wünschenswert!

Aus finanzieller Sicht ist es deshalb notwendig, dass kostendämpfende Maßnahmen gesetzt und vorhandene Einnahmepotenziale genutzt werden. Darüber hinaus ist auf eine bedarfsgerechte Führung im Hinblick auf das eingesetzte Personal zu achten (Seite 38).

Die Stadtgemeinde ist sich ihrer Verantwortung im Kinderbetreuungsbereich bewusst und ist bestrebt, sowohl für die zu betreuenden Kindern als auch für das Personal möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Nicht umsonst wird die Gemeinde Jahr für Jahr mit der „Bestbewertung“ im Kinderbetreuungsatlas der AK ausgezeichnet.

Übergebürliche Aufwendungen ergeben sich ferner aus einer Vielzahl an Sprachförder- und Integrationskindern, die eine entsprechende Personalausstattung bedingen. Neben den Fördermöglichkeiten, die vollends ausgeschöpft werden, werden diese Kosten zu einem beträchtlichen Teil von der Stadtgemeinde Enns getragen.

In einigen Betrieben wird überdies ein „offenes“ Konzept gelebt, welches einen geringfügigen zusätzlichen Personaleinsatz rechtfertigt.

Dass unsere Aufwendungen dazu beitragen, den gesetzlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und gleichzeitig die psychischen Belastungen der Kolleg*innen im Rahmen zu halten, wird auch von der Qualitätsbeauftragten immer wieder positiv hervorgehoben. Nicht außer Acht zu lassen ist die Tatsache, dass im urbanen Bereich die Anwesenheitszeiten der Kinder nicht vergleichbar sind mit Einrichtungen im ländlichen Bereich. So ergibt sich ein höherer Bedarf an Personal in Randzeiten bzw. auch am Nachmittag.

Zudem ist anzumerken, dass die Bestimmungen über den Personaleinsatz nach dem OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nur den Mindestpersonaleinsatz (wie § 11 des Oö KBBG in der Überschrift schon klarstellt) angeben, welcher in einer durchschnittlichen „Normgruppe“ zum Tragen kommt. Der tatsächliche Personaleinsatz ist jedoch (§ 11 Abs 1 Oö KBBG) „auf die Öffnungszeiten, das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung abzustimmen“. Dass (vorwiegend im urbanen Bereich) die Gruppenzusammensetzung sich im letzten Jahrzehnt massiv gewandelt hat, ist kein Geheimnis. So muss hier inzwischen neben Kindern mit Beeinträchtigungen auch auf die kulturelle Vielfalt und die (soziale) Herkunft der Kinder und deren Eltern Bedacht genommen werden, damit Integration und Inklusion nicht nur propagiert sondern auch gelebt und werden können.

Kindergartentransport

Die Gemeinde hat die derzeitige Abwicklung des Kindergartentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsaus- maß) zu überprüfen (Seite 39).

Ab dem Kindergartenjahr 2024/25 wird lediglich eine Route bedient. Dadurch entfällt einerseits der Aufwand für ein weiteres Fahrzeug als auch für die dafür vorgesehene (notwendige) Begleitperson. Ein entsprechendes Einsparpotential kann daraus generiert werden.

Krabbelstube

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfs- gerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) – Seite 41.

Siehe auch Stellungnahme zum Themenkreis „Kindergarten“.

Bezüglich des kommunizierten Richtsatzes ersucht die Stadtgemeinde Enns um Bekanntgabe der Berechnungsmethode bzw. um Bekanntgabe, ob vergleichbare Stadtgemeinden diesen Richtsatz einhalten. Nur so kann eine seriöse Analyse unseres Zahlenwerks im Vergleich mit gleichartigen (Benchmark-) Gemeinden stattfinden. Im Sinne von „was machen andere Gemeinden im Betreuungsbereich besser oder anders“ könne ein interkommunaler Austausch initiiert werden und schlussendlich von Bestpractice-Gemeinden gelernt werden.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen (Seite 41).

Die Stadtgemeinde Enns wird sich mit diesem komplexen Themenbereich zukünftig auseinandersetzen. Voraussetzung hierfür ist ein gut durchdachtes System aus der Theorie in die Praxis umzusetzen, um Verwaltungsgemeinkosten auf die entsprechenden Kostenstellen umzulegen (Stichwort Kostenwahrheit). Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema und gleichzeitiger intensiver Zusammenarbeit sämtlicher Geschäftsgruppen ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Implementierung dieses Instruments. An dieser Stelle wird um Bekanntgabe ersucht, ob es bereits Praxis- bzw. Referenzgemeinden gibt, welche dieses Thema erfolgreich umgesetzt haben. Im Hinblick auf Einführung und Umsetzung (laufende Buchungen, einmal jährlich, nach TOPs GR-Sitzung, etc.) wären klare Richtlinien oder Inputs seitens Aufsichtsbehörden, Gemeindebund, Städtebund, IT-Anbieter überaus wünschenswert!

Schülerausspeisung

Die entsprechenden Personalkosten sind in den jeweiligen Haushaltsansätzen darzustellen (Seite 42).

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen (Seite 42).

Die Stadtgemeinde Enns wird sich mit diesem komplexen Themenbereich zukünftig auseinandersetzen. Voraussetzung hierfür ist ein gut durchdachtes System aus der Theorie in die Praxis umzusetzen, um Verwaltungsgemeinkosten auf die

entsprechenden Kostenstellen umzulegen (Stichwort Kostenwahrheit). Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema und gleichzeitiger intensiver Zusammenarbeit sämtlicher Geschäftsgruppen ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Implementierung dieses Instruments. An dieser Stelle wird um Bekanntgabe ersucht, ob es bereits Praxis- bzw. Referenzgemeinden gibt, welche dieses Thema erfolgreich umgesetzt haben. Im Hinblick auf Einführung und Umsetzung (laufende Buchungen, einmal jährlich, nach TOPs GR-Sitzung, etc.) wären klare Richtlinien oder Inputs seitens Aufsichtsbehörden, Gemeindebund, Städtebund, IT-Anbieter überaus wünschenswert!

Ennser Stadthalle

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, auch im Rahmen der Direktvergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen (Seite 43).

Es wird verstärkt darauf geachtet, Aufträge nach Einholung von drei Angeboten zu vergeben.

Aufgrund des Alters der Gebäude und seiner speziellen Nutzung gestaltet es sich zeitweise schwierig, geeignete Firmen für die Angebotslegung zu finden.

Die Gemeinde hat die bestehende Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume“ zu überarbeiten. Darüber hinaus sollte der hohe Ermäßigungssatz hinterfragt werden (Seite 44).

Eine Tarifordnung für die Benützung der Stadthalle wird in Anlehnung an die Mustertarifordnung erarbeitet und dem zuständigen Kollegialorgan zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Abschaffung der unterschiedlichen Tarife für inner- und außerhalb der Gemeinde angesiedelten Vereine soll dabei berücksichtigt werden.

Exkurs zu den Personalkosten: Betreuung der Stadthalle

Im Rahmen unserer Reinigungsdienstleistungen möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Reinigungskräfte weit über ihre primären Aufgaben hinaus tätig sind.

Neben der gründlichen und gewissenhaften Reinigung von Räumlichkeiten erbringen sie eine Vielzahl zusätzlicher Leistungen, die den reibungslosen Ablauf verschiedener Veranstaltungen und den gepflegten Zustand der Einrichtungen sicherstellen.

Unsere Mitarbeiter*innen sind maßgeblich am Auf-, Ab- und Umbau für Veranstaltungen beteiligt.

Sie sorgen dafür, dass alle benötigten Leihgerätschaften rechtzeitig vorbereitet und nach Gebrauch wieder fachgerecht einsortiert werden.

Dies garantiert nicht nur eine optimale Nutzung der Geräte, sondern auch deren einwandfreien Zustand und Einsatzbereitschaft für zukünftige Anlässe.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich ist die Betreuung der Garderoben. Unsere Reinigungskräfte sorgen dafür, dass die Garderoben stets ordentlich und übersichtlich geführt werden, was den Komfort und die Zufriedenheit der Gäste erheblich steigert.

Schulklassen mit Aufsicht pro Person	1,60	-
Kurzzeit täglich ab 16:30 Uhr	2,80	-
Ermäßigungskarte mit Ausweis	3,50	48,40
Familienkarte mit Ausweis (1 Elternteil)	5,40	83,00
Familienkarte mit Ausweis (2 Elternteile)	8,30	123,40

Tarife 2024		
Personenkreis	Tageskarte	Saisonkarte
Beträge in Euro		
Erwachsene	4,90 (+4,26%)	72,00 (+5,88%)
Schüler und Jugendliche von 6 bis 15 Jahre	2,10 (+4,20%)	36,50 (+5,49%)
Schulklassen mit Aufsicht pro Person	1,70 (+6,25%)	-
Kurzzeit täglich ab 16:30 Uhr	2,90 (+3,57%)	-
Ermäßigungskarte mit Ausweis	3,70 (+5,71%)	51,00 (+5,37%)
Familienkarte mit Ausweis (1 Elternteil)	5,70 (+5,55%)	87,40 (+5,30%)
Familienkarte mit Ausweis (2 Elternteile)	8,70 (+4,82%)	130,00 (+5,34%)

Prozentaufstellung ist Gegenüberstellung mit den Tarifen 2023.

Ermäßigung der Tarife 2023:

1. Erwachsenentarif:

- Ursprünglicher Tarif: € 4,70
- Ermäßigter Tarif: € 3,50
- Absolute Ermäßigung: € 1,20
- Prozentuale Ermäßigung: 25,53%

2. Saisonkarte für Erwachsene:

- Ursprünglicher Tarif: € 68,00
- Ermäßigter Tarif: € 48,40
- Absolute Ermäßigung: € 19,60
- Prozentuale Ermäßigung: 28,82%

Diese Ermäßigungen liegen deutlich unter den 40%!

Unabhängig davon wird die Tarifsituation im Vergleich mit anderen Betreibern öffentlicher Freibäder aufgearbeitet und dem zuständigen Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stadt hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen (Seite 46).

Die Stadtgemeinde Enns wird sich mit diesem komplexen Themenbereich zukünftig auseinandersetzen. Voraussetzung hierfür ist ein gut durchdachtes System aus der Theorie in die Praxis umzusetzen, um Verwaltungsgemeinkosten auf die entsprechenden Kostenstellen umzulegen (Stichwort Kostenwahrheit). Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema und gleichzeitiger intensiver Zusammenarbeit sämtlicher Geschäftsgruppen ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Implementierung dieses Instruments. An dieser Stelle wird um Bekanntgabe ersucht, ob es bereits Praxis- bzw. Referenzgemeinden gibt, welche dieses Thema erfolgreich

umgesetzt haben. Im Hinblick auf Einführung und Umsetzung (laufende Buchungen, einmal jährlich, nach TOPs GR-Sitzung, etc.) wären klare Richtlinien oder Inputs seitens Aufsichtsbehörden, Gemeindebund, Städtebund, IT-Anbieter überaus wünschenswert!

Museum Lauriacum

Es sollte geprüft werden, ob in frequenzärmeren Zeiten durch reduzierte Öffnungszeiten (zB bedarfsorientierte Öffnungszeiten, Schließungstage oder längerfristige Schließungen) positive Effekte auf die Betriebsergebnisse erreicht werden können (Seite 47).

Eine Stellungnahme wird nachgereicht.

Die Stadtgemeinde Enns sollte von den Betreibern der Museen detaillierte Tätigkeitsberichte und aussagekräftige Verwendungsnachweise (Abrechnungen) zeitnah einfordern. Darin sollten die erbrachten Leistungen bzw. Angebote und Daten über die Nutzung der jeweiligen Einrichtungen (zB Besucherzahlen) enthalten sein (Seite 48).

Dieser „Empfehlung“ wird ebenfalls seit vielen Jahren entsprochen und werden seitens der TSE GmbH (Betreiberin des Museums) in regelmäßigen Abständen den Gesellschaftern (Stadtgemeinde Enns, Tourismusverein, EWV) detaillierte Auswertungen vorgelegt.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Stadtgemeinde Enns sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 MRG von der Verrechnung einer Verwaltungspauschale Gebrauch machen (Seite 49).

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen und soll zukünftig auch umgesetzt werden.

Inwieweit in Zukunft von Mietverpflichtungen abgegangen werden kann, sollte im Auge behalten werden. Im Hinblick auf die Einnahmen- und Ausgabensituation beim Georgenberger Saal sollten Überlegungen angestellt werden, wie diese verbessert werden kann (Seite 49).

Auch diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Die Einnahmen- und Ausgabensituation rund um den Georgenbergsaal wird evaluiert.

Volksschule und Mittelschulen

Auch diese Tarifordnung sollte im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes überarbeitet und der hohe Ermäßigungssatz hinterfragt werden (Seite 50).

Eine Tarifordnung für die Benützung der Turnsäle wird erarbeitet und dem zuständigen Kollegialorgan zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
Die Abschaffung der unterschiedlichen Tarife für inner- und außerhalb der Gemeinde angesiedelten Vereine soll dabei berücksichtigt werden.

Nachmittagsbetreuung

Da kontierungsmäßig zwischen einer schulischen Nachmittagsbetreuung (NABE) und einer Ganztagschule (GTS) unterschieden wird, sollten künftig folgende Konten dafür verwendet werden:

- 2118xx – Volksschule
- 2128xx – Mittelschule
- 2148xx – Polytechnische Schule

(Seite 51).

Wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

City-Taxi

Das Modell City-Taxi sollte verstärkt für Sozialaktivpassbezieher sowie für auf Hilfe angewiesene Menschen verwendet werden und auf Jugendliche abzielen (Seite 52).

Das Ennser City-Taxi stellt ein „öffentliches“ Verkehrsangebot dar, welches für die Gesamtheit der Ennser Bürger*innen zur Verfügung stehen soll. Es wird als wirtschaftliches Unternehmen geführt und auf dem Ansatz 875xxx „Straßenverkehrsbetriebe“ verbucht.

Stadtmarketing und Tourismusförderung

Die Stadtgemeinde Enns sollte hinterfragen, inwieweit der Einsatz externer Beratungsleistungen durch eigene Leistungserbringungen („TSE GmbH“) substituiert werden kann (Seite 53).

Vor Auftragsvergabe wurde auch bislang mit der TSE GmbH darüber diskutiert, inwieweit eine interne Bearbeitung fachlich, zeitlich und personell möglich ist. Alleine aufgrund Fülle der TSE GmbH Aufgaben und der äußerst schlanken Personalausstattung ist es, abgesehen von den fachlichen Voraussetzungen, die gewisse Themenbereich voraussetzen, gerechtfertigt und notwendig, sich zusätzlicher dritter Anbieter zu bedienen.

Unter diesem Aspekt sollten Tätigkeitsberichte der „TSE GmbH“ jährlich evaluiert und der Aufwand dem Nutzen gegenübergestellt werden (Seite 53).

Diese Empfehlung wird seit Gründung der TSE GmbH umgesetzt. So wird in den Gesellschafterstimmungen, die regelmäßig stattfinden, laufend über die Tätigkeiten, Projekte und Vorhaben usw. Bericht erstattet.

Stadtfriedhof

Es wird empfohlen, Maßnahmen für eine Verringerung des Personaleinsatzes (zB pflege- leichtere Bepflanzung) in die Entwicklung des Friedhofs einfließen zu lassen.

Für den Betrieb des Friedhofs sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden (Seite 54).

Bis vor einigen Jahren wurde die Unkrautbekämpfung am Friedhof mittels dafür geeigneter Spritzmittel mit einem „überschaubaren“ Personaleinsatz bewerkstelligt. Die Stadtgemeinde hat sich jedoch dazu bekannt, keinerlei Pestizide für diese pflegerischen Maßnahmen einzusetzen. Dies bedingt mangels geeigneter Alternativen einen vermehrten Personaleinsatz, um das optische Erscheinungsbild halbwegs aufrecht erhalten zu können und um der „Beschwerdeflut“ der Friedhofsbesucher*innen entgegenzuwirken.

Im laufenden Jahr wurde mit der Begrünung der Friedhofswege begonnen. Zukünftig sollte daher diese Maßnahme dazu beitragen, dass der für die Pflege notwendige Personaleinsatz wieder verringert werden kann. So soll das aufwendige Jäten des aufkeimenden Unkrauts durch ressourcenschonenderes Mähen ersetzt werden.

Ferner wird die Anregung für eine „Auszahlungsdeckung“ aufgegriffen und wird dem zuständigen Kollegialorgan eine neue Gebührenordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorbereitet.

Feuerwehrwesen

Die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einzahlungen aus der Tarif- und Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen (Seite 54).

Es gibt bereits interne Überlegungen, dass dies ab 2025 umgestellt wird. Im Einvernehmen mit der FW Enns sollte dies möglichst unkompliziert gestaltet werden, sodass weder FW noch Gemeinde dadurch ein Mehraufwand erwächst.

Versicherungen

Die Stadtgemeinde Enns sollte diese Versicherung einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterziehen und den Vertrag gegebenenfalls stornieren (Seite 55).

Der Empfehlung, die Versicherungsverträge regelmäßig von einer unabhängigen Stelle zu evaluieren, wird bereits (erfolgreich) umgesetzt.

Die Versicherung des Wechselladers konnte von € 9.600,- auf € 5.830,- reduziert werden.

Die Musikinstrumentenversicherung für die LMS und auch für die Stadtkapelle deckt unter anderem Schäden, die beim Transport von Instrumenten (zum Beispiel Bösendorfer Flügel) für Veranstaltungen (auch innerhalb der Musikschule) etc., entstehen können.

Es wird geprüft, ob diese Art der Versicherung noch notwendig ist.

Energieverbrauch Strom

Aufgrund der großen Jahresliefermenge sollte die standardisierte Energiebuchhaltung weiter- entwickelt werden. Dies könnte auch durch den Ankauf eines Gebäudemanagementtools respektive eines Tools vom bestehenden Energielieferanten verbessert werden (Seite 55).

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Energiebuchhaltung

Aufgrund der umfangreichen Jahresliefermenge an Energie und den anstehenden Anpassungen durch die Umstellung auf eine 1/25h-Abrechnung und mithilfe von Smartmetern und Heizungssystemumstellungen ist es notwendig, unsere Energiebuchhaltung weiterzuentwickeln. Diese Maßnahmen sind im Interesse einer effizienten und transparenten Verwaltung unseres Energieverbrauchs und -ertrags, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen).

1. Optimierung der bestehenden Energiebuchhaltung:

- Die derzeitige Energiebuchhaltung befindet sich noch in der Entwicklungsphase und muss an die neuen Anforderungen der Smartmeterumstellung angepasst werden.

Diese Anpassung ermöglicht eine präzisere und zeitnahe Erfassung und Abrechnung des Energieverbrauchs.

- Es ist von großer Bedeutung, dass die Energiebuchhaltung in der Lage ist, die 1/25h-Abrechnungsintervalle korrekt zu erfassen und zu verarbeiten, um eine genaue Verbrauchsanalyse und Abrechnung sicherzustellen.

2. Integration von Photovoltaikanlagen:

- Parallel zur Umstellung der Abrechnungssysteme arbeiten wir an der nahtlosen Einbindung unserer PV-Anlagen in die Energiebuchhaltung. Dies ermöglicht eine präzise Erfassung und Bewertung der erzeugten und ins Netz eingespeisten Solarenergie.
- Durch die Integration der PV-Anlagen können wir unseren Eigenverbrauch optimieren und gleichzeitig die Nachhaltigkeit unserer Energieversorgung erhöhen.

3. Erweiterung durch Gebäudemanagement-Tools:

- Zur weiteren Verbesserung der Energiebuchhaltung sollte der Erwerb eines fortschrittlichen Gebäudemanagementtools in Erwägung gezogen werden. Solche Tools bieten umfassende Funktionen zur Überwachung, Analyse und Optimierung des Energieverbrauchs in Echtzeit.
- Wir verfügen über ein Excel Tool mit Axima Datenanalyse

Instandhaltungen

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, die Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen (Seite 57).

Die Buchungsstellen werden hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden (laufend) bei jedem Geschäftsfall durch die Buchhaltung auf Plausibilität und Korrektheit überprüft. Besonders im Bereich der Instandhaltung (versus Sonstige Verbrauchsgüter, GWGs, 0er-Post) kann es durchaus zu Unstimmigkeiten Meinungsverschiedenheiten und im Hinblick auf Verständnis, Auslegung und Interpretation kommen. Hinsichtlich der dargelegten 13 Buchungen wird Folgendes mitgeteilt:

Beleg 6850: Wird zur Kenntnis genommen.

Beleg 6970: Wird zur Kenntnis genommen.

Beleg 9576: Lt. Kontierungsleitfaden sind auf Post 611000 die Instandhaltungen der Nebenanlagen (Böschungen, Grünanlagen,...) zu verbuchen. Auf Post 042000 sollen lt. Kontierungsleitfaden pflanzliche Rohstoffe, welche als Ausgangsstoffe für die Herstellung eigener Erzeugnisse dienen, verbucht werden, was bei der Stadtgemeinde Enns nicht der Fall ist.

Beleg 25864: Da lediglich die Klettertaue bei einer bestehenden Anlage erneuert wurden, wurden diese als Instandhaltung und nicht als GWG verbucht

Beleg 31969: Wird zur Kenntnis genommen.

Beleg 19973: Der Unfallmast wurde als Teil der gesamten Beleuchtung gesehen.

Beleg 2356: Wird zur Kenntnis genommen.

Beleg 29215: Es wurde lediglich das Sonnensegel erneuert und nicht auch die dazugehörigen Steher.

Beleg 23300: Der Boiler wurde als Teil der gesamten Wohnungsausstattung gesehen.

Beleg 1892: Es wurde lediglich das Verkehrszeichen erneuert und nicht auch der dazugehörigen Steher.

Beleg 8201: Die Gastherme wurde als Teil der gesamten Wohnungsausstattung gesehen.

Beleg 1022: Wurde im Nachhinein am 07.11.2022 umgebucht.

Beleg 19649: Wird zur Kenntnis genommen.

Interessens-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Parzellen 493/5, 1138/29 und 1167/38

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Seite 57).

Zu diesem Punkt sei angemerkt, dass die Stadtgemeinde Enns grundsätzlich äußerst bemüht ist, die Gebührenvorschriften entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Diese Schlussfolgerung ist dem Prüfbericht zu entnehmen, der die vereinnahmten Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge positiv erwähnt.

Warum bei den genannten Parzellen, die bereits vor 1995 als Bauland gewidmet waren, diese Vorschreibung zum damaligen Zeitpunkt unterblieben ist, ist aus der Aktenlage nicht eruierbar.

Vermutlich handelt es sich um ein „bloßes Übersehen“ des vormals zuständigen Sachbearbeiters und dürfte mit der großen Anzahl der zu tätigen Erledigungen im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage (Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Oö. ROG 1994) stehen.

Möglicherweise sind dabei unbeabsichtigte Fehler im Vorlagesystem passiert, die eine rechtskonforme Bearbeitung verhindert haben.

Wenn überhaupt kann nur von culpa levissima ausgegangen werden, zumal es absolut keine Anhaltspunkte gibt, die eine andere Schlussfolgerung zuließen.

Parzelle 322/4

Da das Grundstück nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland aus- gewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Seite 58).

Für dieses Grundstück existiert eine Baubewilligung, sowie eine Fertigstellungsanzeige aus dem Jahr 2009. Aufgrund der Tatsache, dass eine Bebauung auf dem Grundstück 322/4 stattgefunden hat, sind die Erhaltungsbeiträge entfallen.

Bereitstellungsgebühr

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent (Wasser) und 66 Cent (Kanal) je m² angehoben werden (Seite 58).

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird die entsprechenden Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorgans vorbereiten.

Da im Prüfungszeitraum generell keine Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr zu ersehen waren, sollten sämtliche Grundstücke im Bauland (angeschlossen und unbebaut) auf Plausibilität überprüft und in weiterer Folge die Bereitstellungsgebühr entsprechend vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Seite 58).

Die Anregung wird umgehend umgesetzt. Eine Auflistung der relevanten Grundstücke in Bezug auf die Bereitstellungsgebühr wurde bereits erstellt und mit den Ermittlungsverfahren begonnen.

Die erwähnten Grundstücke 1016/1 und 1016/4 werden ebenso auf die Möglichkeit der Einhebung einer Bereitstellungsgebühr überprüft.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Stadtgemeinde Enns sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da daran Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind (Seite 59).

Bei den im Zuge der Gebarungsprüfung beanstandeten „offenen“ Bauverfahren im aGWR handelt es sich nicht um offene Verfahren i.S.d. Bauordnung (und damit um abgelaufene Baubewilligungen).

Vielmehr muss die Fertigstellungsmeldung zu einem Bauvorhaben in 4 (!) verschiedenen Evidenzhaltungssystemen erfasst werden (in k5-Verfahren, das ist unser eigentliches Arbeitsprogramm in Bauverfahren; im Papierakt, der die Historie eines Bauvorhabens möglichst vollständig abbilden soll; in Easy, das rudimentär den Papierakt ersetzen soll (Planscan nicht möglich); im aGWR, aus dem statistische Daten erhoben werden können, das auch dem Melderegister zugrunde liegt und auf das das Finanzamt zugreift).

Die im aGWR als offen aufscheinenden Bauverfahren, deren Baubeginn länger als 5 Jahre zurückliegt, wurden sämtlich von den Bauwerbern fristgerecht als fertiggestellt gemeldet und ist dies auch in k5-Verfahren, Papierakt und Easy ersichtlich. Im aGWR wurde die statistische Erfassung der Fertigstellung nicht durchgängig vorgenommen und stellt dies ein Versäumnis dar.

Aufgrund einer lange zurückliegenden mündlichen Vereinbarung mit der zuständigen Bearbeiterin beim Finanzamt Linz werden neben der Befüllung des aGWR die Bewilligungen für sämtliche Bauvorhaben (von der Gartenmauer bis zur Betriebshalle) sowie die entsprechenden Fertigstellungsmeldungen auch in Papierform an das Finanzamt geschickt und wird dort anhand der Papierunterlagen der Einheitswert berechnet. In dieser Hinsicht sollten daher durch die im aGWR offen gebliebenen Verfahren keine Nachteile entstanden sein.

Die Nachbearbeitung im aGWR wurde bereits nach dem Gespräch mit den Gebarungsprüfern im Jänner 2024 begonnen und konnte die Anzahl der dort offenen Verfahren von den im Prüfbericht erwähnten ca. 100 Stück bislang auf 38 Stück reduziert werden, von denen 35 auch tatsächlich noch offen (auch i.S.d. Oö.BauO) sind.

Die letzten im aGWR (zu Unrecht) offenen, drei Verfahren werden in den nächsten Wochen nachbearbeitet werden bzw. wird zukünftig verstärktes Augenmerk auf die korrekte und vollständige Führung des aGWR zu legen sein.

Gemeindevertretung

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Künftig sind Zahlungen sachgeordnet auf bestehenden Haushaltsansätzen zu verbuchen (Seite 60).

Künftig sind sämtliche Förderungen an Sportvereine als Subvention zu sehen und dem jeweiligen Ansatz der Kontogruppe „757“ zuzuordnen. Ferner sind die

Kompetenzbestimmungen der Oö. GemO 1990 im Zusammenhang mit der Gewährung von geldwerten Zuwendungen zu beachten (Seite 60).

Die Feststellungen zum Kapitel Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Stadtbetriebe Enns GmbH

Im Hinblick auf den bestehenden Bilanzgewinn wird eine Rückführung der nicht benötigten liquiden Mittel – sofern diese mittelfristig nicht benötigt werden – in den Gemeindehaushalt empfohlen (Seite 64).

Betreffend des Vorschlags zur Ausschüttung des in der unternehmensrechtlichen Bilanz per 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in der Stadtbetriebe Enns GmbH nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Der in der unternehmensrechtlichen Bilanz per 31.12.2022 ausgewiesene Bilanzgewinn von EUR 567.008,06 resultiert zu einem sehr großen Teil aus der jährlichen Auflösung der Rücklage aus der Einlage der Stadtgemeinde Enns der Gebäude Hauptschule und Volksschule aus dem Jahr 2009. Da aus der laufenden Geschäftstätigkeit keine unternehmensrechtlichen Gewinne erwirtschaftet wurden (auch nicht in den Folgejahren) und daher die liquiden Mittel für eine vollständige Ausschüttung des Bilanzgewinns in der Stadtbetriebe Enns GmbH nicht vorhanden sind, ist eine Ausschüttung aus unternehmerischer Sicht als nicht sinnvoll zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Deleja-Hotko
Bürgermeister